

Branchenleitfaden der deutschen Wasserwirtschaft zur Nachhaltigkeits- berichterstattung nach ESRS

(European Sustainability Reporting Standards)



Vorbemerkung

Der vorliegende Leitfaden entstand in einer verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe (AG) der deutschen Fachverbände BDEW, DVGW, DWA und VKU. Ziel ist es, den Unternehmen der Wasserwirtschaft bestmögliche Unterstützung für die individuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung zu geben. Innerhalb der AG wirkten dabei haupt- und ehrenamtliche Vertreter und Vertreterinnen der Verbände und der Betreiberunternehmen aus ganz Deutschland mit. Im Ergebnis entstanden innerhalb eines Jahres zwei Hauptprodukte: Der vorliegende Leitfaden sowie ein Excel-Tool, welches durch die Unternehmen der Trink- und Abwasserbranche kostenfrei für die eigene Wesentlichkeitsanalyse und anschließende Ermittlung der Berichtspunkte genutzt werden kann.

Teil des Excel-Tools ist eine für die Branche durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse, welche für die Wasserwirtschaft typische Themen entlang der vorgegebenen ESRS aufgreift und damit den Charakter eines Branchenstandards aufweist. Diese Referenz dient in der jeweils unternehmensbezogenen Wesentlichkeitsanalyse als Orientierung und Unterstützung.

Der vorliegende Leitfaden ist in zwei Teile unterteilt. Im Teil A finden Sie zunächst eine Zusammenfassung der relevanten Anforderungen an einen Nachhaltigkeitsbericht nach ESRS. Dem folgt eine Erläuterung der in der AG entwickelten Methodik zur Wesentlichkeitsanalyse sowie der Herangehensweise der durchgeführten branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse. Zudem werden noch einige praktische Empfehlungen zur Umsetzung der Berichterstattung im eigenen Unternehmen gegeben.

Im Teil B werden Erklärungen zu den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten sowie Ausdeutungen dieser Themen für die Wasserwirtschaft gegeben, die Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse sind. Zudem werden die Ergebnisse der branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse kurz erläutert und auf die jeweiligen Angabepflichten eingegangen.

Dieser Leitfaden ist gedacht als Überblicks- und Einstiegsinstrument für eine erste Beschäftigung mit den ESRS auf Unternehmensebene und kann als unterstützendes Nachschlagewerk und Orientierung im Zuge der eigenen Berichterstattung genutzt werden.

Das Excel-Tool für die Wesentlichkeitsanalyse ist in Verbindung mit den Erläuterungen dieses Leitfadens zu nutzen. Das Tool basiert auf einer Methodik der IHK Lippe zu Detmold und der Liste der Datenpunkte der EFRAG (EFRAG IG 3 List of ESRS Data Points¹).

Abschließend ist anzumerken, dass dieser Leitfaden samt Excel-Tool auf der bisherigen europäischen Beschlusslage zu den ESRS-Standards aufbaut, die per delegiertem Rechtsakt unmittelbare Gültigkeit haben. Auf deutscher Ebene fehlt jedoch bis heute ein verabschiedetes CSRD-Umsetzungsgesetz, in welchem u. a. notwendig werdende Anpassungen in der Bilanzrichtlinie und dem HGB sowie der Transparenz- und Abschlussprüfungsrichtlinie festgelegt werden. Insbesondere die Änderungen der Bilanzrichtlinie und in der Folge des HGB sollten auch zur Konkretisierung des Anwenderbereiches der CSRD beitragen, was Klarheit für einige kommunale Unternehmen schaffen sollte. Hinzu kommt, dass sowohl auf europäischer als auch auf deutscher Ebene die Kritiken hinsichtlich Komplexität, Umfang und Aufwand dahingehend Gehör fanden, dass deutliche Vereinfachungen angekündigt bzw. gefordert wurden. Dies führt aktuell zu erheblichen Unsi-

¹ <https://efrag.sharefile.com/share/view/s363afe552f8a4f3b99de63a12c2f8865/foa75419-44c9-4081-85a5-43217a6e8732>

cherheiten in der jeweils individuellen unternehmerischen Betroffenheit, deren Lösung auf der Zeitachse momentan nicht eingeschätzt werden kann.

Die verbändeübergreifende Arbeitsgruppe empfiehlt den Wasserwirtschaftsunternehmen dennoch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung; nicht zuletzt auch, um sich auf mögliche Informationsabfragen zur eigenen Nachhaltigkeit durch Geschäftspartner oder Finanzinstitute vorzubereiten.

Die Arbeitsgruppe wird zu gegebener Zeit, bei entsprechenden neuen Änderungsvorgaben, den Leitfaden daraufhin anpassen.

Disclaimer: Im vorliegenden Dokument wird bei Personenbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche grammatikalische Form genannt oder, wo möglich, eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Wir weisen darauf hin, dass wir alle Geschlechter adressieren und nur zur besseren Lesbarkeit auf inklusivere Formen der geschlechtergerechten Sprache verzichten. Das generische Maskulinum findet sich nur an solchen Stellen, die aus der zugrundeliegenden deutschen Übersetzung der ESRS-Verordnung zitieren.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort von Gunda Röstel	5
Vorwort von Prof. Dr. Alexander Bassen	7
TEIL A	8
1. Einführung in die ESRS	8
1.1. Aufbau der vorliegenden ESRS-Kategorien	10
1.2. Zentrale Anforderungen aus den ESRS – ESRS 1	11
1.2.1. Wesentlichkeitsanalyse	11
1.2.2. Doppelte Wesentlichkeit	12
1.2.3. Interessenträger	13
1.2.4. Wertschöpfungsketten	14
1.2.5. Sorgfaltspflicht	16
1.2.6. Zeithorizonte	16
2. Methodik zur Wesentlichkeitsanalyse	17
2.1. Grundlage der Methodik	17
2.2. Bewertungsschema	17
2.3. Bewertungskriterien	18
2.4. Berechnung der Bewertung	19
2.5. Schwellenwertsetzung	20
2.6. Branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse für die Wasserwirtschaft	22
2.6.1. Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Themen	22
2.6.2. Wesentlichkeitsanalyse auf Basis der wasserwirtschaftlichen Themen	22
2.6.3. Auswertung und Visualisierung der Bewertungen	23
2.6.4. Erstellung Shortlist wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte	25
2.6.5. Ermittlung relevanter Berichtspflichten	26
3. Empfehlung zur Prozessgestaltung im Unternehmen	31
TEIL B	33
4. Generelle und themenbezogene ESRS-Standards	33
4.1. ESRS 2	33
4.1.1. Grundlagen für die Erstellung	33
4.1.3. Strategie	35
4.1.4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen	36
4.1.5. Parameter und Ziele	38
4.2. Themenbezogene ESRS	38
4.2.1. Ökologie	39
ESRS E1: Klimawandel	39
ESRS E2: Umweltverschmutzung	45
ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	51
ESRS E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme	54
ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	60

4.2.2. Soziales	64
ESRS S1: Eigene Belegschaft	64
ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	78
ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften	79
ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer	87
4.2.3. Governance	95
ESRS G1: Unternehmenspolitik	95
Mitwirkende der verbändeübergreifenden AG	104

Vorwort von Gunda Röstel

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Wasserwirtschaft!

Die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zählen zu den beständigsten wie nachhaltigsten deutschen und europäischen Wirtschaftssektoren. Wir sorgen dafür, dass das Wasser läuft – Trinkwasser ist 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche in bester Qualität verfügbar und Abwasser sowie Klärschlamm werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben aufbereitet und in den Kreislauf der Natur zurückgeführt. Um dies stets zu gewährleisten und dabei die Erfüllung neuer Anforderungen zu ermöglichen, sind gut funktionierende Strukturen und Rahmenbedingungen als Erfolgsgaranten in diesem wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge etabliert. Doch auch dieser Sektor ist mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die erhebliche Anpassungen notwendig machen, damit Ver- und Entsorgungssicherheit zu fairen Entgelten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auch in Zukunft garantiert bleiben.

Unsere Umwelt verändert sich zunehmend als Folge des Klimawandels, der Biodiversitätsverluste und abnehmend gut verfügbarer biotischer wie abiotischer Rohstoffe. Die demografische Entwicklung bringt nicht nur unsere sozialen Sicherungssysteme, sondern auch den Arbeitsmarkt unter wachsenden Druck. Nicht zuletzt beeinflussen die zunehmenden und in Teilen dramatischen geopolitischen Spannungen und Auseinandersetzungen das Weltgeschehen mit Blick auf steigende Flüchtlingszahlen, volatile Märkte und immer unsicherer Lieferketten und Preisentwicklungen. Das alles wirkt sich auch auf unsere Geschäftsgrundlage aus. Wir erleben seit Jahren vermehrt Extremwetterereignisse wie Starkregen und Überflutungen mit zum Teil massiven Schäden, aber auch lange Dürreperioden, die den Wasserstress in einigen Regionen deutlich erhöhen. Aber auch der Fachkräftemangel, Lieferengpässe oder die Auswirkungen der Inflationsentwicklung holen uns mehr und mehr ein und können zum Nadelöhr einer bisher weitgehend resilienten Wasserwirtschaft werden.

Die Liste der Beispiele ließe sich fortsetzen, sie zeigen aber vor allem eins: „Business as usual“ ist keine zukunftstaugliche Option mehr, auch wir müssen uns als Branche den Herausforderungen unserer Zeit stellen.

Die Politik, europäisch wie national, gibt die Richtung und Ausgestaltung dieser Transformation mit neuen gesetzlichen Rahmen vor. Unter dem European Green Deal entstanden zahlreiche neue Regelungen, die alle eins zum Ziel haben: Nachhaltigkeit und damit auch Resilienz stärker in den Mittelpunkt von Wirtschaft und Gesellschaft zu rücken.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) nimmt dabei die wirtschaftliche Transformation in den Fokus und verfolgt das Ziel, dass sich die Unternehmen in der EU künftig nicht nur anhand ihrer finanziellen Ergebnisse messen lassen müssen, sondern auch daran, wie nachhaltig sie sind. Die betroffenen Unternehmen müssen künftig analog zu den Finanzen im jährlichen Lagebericht zu Nachhaltigkeitsthemen berichten, womit sich u. a. Geschäftspartner, Finanzinstitute, Anteilseigner, aber auch die interessierte Öffentlichkeit transparent informieren können. Um hier EU-weit eine Vergleichbarkeit in der Qualität der Berichte herzustellen, hat die EU-Kommission die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) beschlossen.

Die Berichterstattung soll mit konkreten Kennzahlen und Daten deutlich machen, wie Nachhaltigkeit in die Unternehmensziele eingebunden ist. Ziel ist es also auch, ein transparentes Steuerungsinstrument zu erarbeiten, welches helfen kann, Chancen der Entwicklung zu identifizieren und umzusetzen sowie Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Die Architektur der ESRS ist dabei sehr komplex und eine konforme Umsetzung mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Es bedarf daher einer praxistauglichen Übersetzung für die Unternehmen, um nicht mehr Zeit und Geld als nötig in das Studium der Standards oder in externe Beratung zu investieren. Nicht zuletzt sollten die berichtspflichtigen wie die mittelbar (beispielsweise über Anfragen entlang der Lieferkette) betroffenen Unternehmen Schritt für Schritt in die Lage kommen, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Verknüpfung mit den internen Kontrollsystemen als Steuerungsinstrument zu nutzen. Nicht nur im Hinblick auf die Reputation, vor allem bei der Fachkräftewerbung, sondern auch materiell lassen sich hierüber Erfolge verbuchen.

Für die Wasserwirtschaft ist es gelungen, dass sich die Verbände BDEW, DVGW, DWA und VKU dieser Aufgabe mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe angenommen haben, um den Ver- und Entsorgern hilfreiche Instrumente für den Einstieg an die Hand zu geben. Das ist meines Erachtens nicht nur gelungen, sondern hat auch Freude gemacht – herzlichen Dank an alle Mitwirkenden!

Gunda Röstel

(Vorsitzende der verbändeübergreifenden Arbeitsgruppe, Kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden und BDEW Vizepräsidentin Wasser/Abwasser)

Vorwort von Prof. Dr. Alexander Bassen

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Wasserwirtschaft!

Als Mitglied des Sustainability Reporting Board der EFRAG und Berater bei der Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) sind Einblicke in die Praxis sehr wertvoll für meine Arbeit, da sich hier entscheidet, ob die Einführung von neuen Standards gelingt.

Aus diesem Grund stand ich der verbändeübergreifenden AG der deutschen Wasserwirtschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Vorfeld der Veröffentlichung des vorliegenden Leitfadens zur Seite, um insbesondere den entwickelten Ansatz zur Wesentlichkeitsanalyse auf Kohärenz zu den Vorgaben der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) zu prüfen.

Die deutsche Trinkwasser- und Abwasserwirtschaft ist hier beispielhaft vorangegangen und hat eine sehr gute Vorlage erarbeitet, um den Unternehmen ihrer Branche einen praktikablen Einstieg in die eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS zu ermöglichen. Die vorliegende Methodik zur Wesentlichkeitsanalyse mit den sektorspezifischen Empfehlungen ist ESRS-konform entwickelt, kann den Unternehmen bei ihrer individuellen Berichterstattung einen systematischen Einstieg ermöglichen und dient gleichzeitig als wertvolle Referenz im Sinne eines Branchenstandards.

Ebenso kann der vorliegende Ansatz zur unternehmensindividuellen Abstimmung mit der Wirtschaftsprüfung als Referenz auf eine „good practice“ dienlich sein. Da in den ersten drei Jahren ab Beginn der Berichtspflicht eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte mit „limited assurance“ vorgesehen ist, steht insbesondere das individuelle Vorgehen der Unternehmen bei der Erfüllung der Vorgaben aus den ESRS, beispielsweise die Methodik der Wesentlichkeitsbewertung, im Fokus. Besonders vor diesem Hintergrund sind Branchenleitfäden wie dieser ein wertvolles Instrument, um einerseits Vergleichbarkeit innerhalb einer Branche zu schaffen und andererseits Orientierung für die Unternehmen wie für die Wirtschaftsprüfung zu geben. Sie können auch für andere Branchen als „best practice“ gelten, erleichtern sie doch den Mitgliedsunternehmen die eigene Berichterstattung enorm. Darauf aufbauend kann dann ab nächstem Jahr der neue DNK konkret bei der Beantwortung der Berichtspflichten weiter unterstützen, die sich nach der Wesentlichkeitsbewertung ergeben.

In diesem Sinne empfehle ich den Unternehmen der Wasserwirtschaft mit diesem Leitfaden und seinen Ansätzen in ihre eigene Nachhaltigkeitsberichterstattung einzusteigen.

Prof. Dr. Alexander Bassen

(Mitglied des Sustainability Reporting Board der EFRAG, Professor für BWL an der Universität Hamburg)

TEILA

1. Einführung in die ESRS

Die Europäische Kommission hat unter der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive²) mit der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 die ESRS (European Sustainability Reporting Standards³) beschlossen, die seit dem 31. Juli 2023 in der EU in Kraft sind. Die CSRD sieht vor, dass betroffene Unternehmen eine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS als gesonderten Teil des Lageberichts erstellen. Die Betroffenheit der Unternehmen und damit die Anwendung der ESRS sind über die nationalen Umsetzungsgesetze der CSRD geregelt. Momentan liegt in Deutschland noch kein Umsetzungsgesetz vor, zudem hat die EU-Kommission angekündigt, die umfangreichen Berichtspflichten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Über die europäische CSRD ist eine schrittweise Einführung der Berichtspflicht für die Unternehmen angedacht. Nach derzeitigem Stand erwartet man, dass allein in Deutschland über alle Wirtschaftszweige bis zu 15.000 Unternehmen statt wie bisher ca. 500 berichtspflichtig würden. Die Berichtspflicht erweitert sich entsprechend auf Unternehmen, die bisher nach dem CSR-RUG noch nicht berichtspflichtig waren, aber im bilanzrechtlichen Sinne als große Unternehmen gelten. Diese Unternehmen sollten nach derzeitigem Stand erstmals 2026 für das Berichtsjahr 2025 berichten, wenn sie im betreffenden Jahr zwei dieser Kriterien erfüllen: mehr als 250 Mitarbeitende, einen Nettoumsatz von mehr als 50 Mio. EUR und eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR. Viele weitere Unternehmen folgen in den darauffolgenden Jahren.



Abbildung 1: Schrittweise Ausweitung der Berichtspflicht nach CSRD nach derzeitiger Rechtslage

Die EU-Kommission verfolgt im Sinne des European Green Deal das Ansinnen, dass Nachhaltigkeit künftig gleichbedeutend zu den Finanzen ein Hebel für Unternehmen wird, um Finanzierungen und Investitionen zu sichern und dass diese gleichzeitig mit nachhaltigen Kriterien ausgestaltet werden. Insbesondere wird dabei der Finanzmittelallokation durch Kreditgeber bzw. generell dem Kapitalmarkt Bedeutung

² Text der CSRD: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464> (Stand: 07.01.2025)

³ Text der Delegierten Verordnung ESRS: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772&qid=1718888141582 (Stand: 07.01.2025)

beigemessen, um in deren eigenem Interesse langfristig nachhaltige Investitionen durch attraktivere Zinsen besser steuer- und finanzierbar zu machen. Neben einem möglichen uneingeschränkten Testat durch die Wirtschaftsprüfungsinstitute ist dies eine zweite wesentliche Motivation der Befassung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die günstigere Finanzierungen für die nicht unerheblichen Investitionen im Wassersektor unterstützt. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung soll dabei Transparenz schaffen, indem nicht nur dargelegt wird, welchen Stellenwert Nachhaltigkeit in der unternehmerischen Ausrichtung einnimmt, sondern wie aus diesem Blickwinkel Chancen und Risiken des Unternehmens gesteuert werden. Zudem soll gezeigt werden, welchen Einfluss das Unternehmen in Bezug auf einzelne Nachhaltigkeitsthemen auf Mensch und Umwelt nimmt.

Geplant ist, dass der Nachhaltigkeitsbericht nach ESRS künftig ebenfalls Angaben aus der EU-Taxonomie⁴ enthalten soll. Perspektivisch könnten und sollten auch weitere Berichtspflichten aus anderen Regulierungen durch die Berichterstattung nach ESRS abgedeckt werden. Dies betrifft die Berichtspflichten aus dem europäischen bzw. dem noch anzupassenden deutschen Lieferkettengesetz sowie auch Auskünfte gegenüber Kreditgebern, die ihrerseits zur Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen eines Unternehmens bei der Vergabe von Finanzprodukten durch die SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation⁵) verpflichtet sind. Die EU-Kommission hat hierzu bereits Pläne zur Vereinheitlichung angekündigt.

Langfristig wird sich der Kapitalmarkt durch diese generelle Neuorientierung an der Nachhaltigkeit weiter verändern. Die Unternehmen werden sich künftig an ihrer eigenen Nachhaltigkeit messen lassen müssen und das ganz konkret in Zahlen und Fakten. Je besser und nachvollziehbarer Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie integriert ist, umso besser soll der Zugang zu Finanzprodukten sein.

Dies gilt jedoch nicht nur für die berichtspflichtigen Unternehmen, sondern wird sich indirekt – durch die generelle Neuorientierung des Finanzmarktes – auch auf die noch nicht berichtspflichtigen Unternehmen auswirken. Da die Banken und Kreditinstitute gesondert reguliert sind, knüpfen sie die Abfrage von Nachhaltigkeitsinformationen nicht allein an die Berichtspflicht nach der CSRD. Sie sind gehalten, auch ihre eigenen Portfolien nachhaltig auszurichten. Hinzu kommt, dass unter den ESRS und dem Lieferkettengesetz auch die Prüfung der Geschäftspartner auf deren Nachhaltigkeit vorgesehen ist. Dies führt dazu, dass auch Partnerunternehmen künftig Nachhaltigkeitsinformationen abfragen werden, unabhängig davon, ob das eigene Unternehmen berichtspflichtig ist oder nicht.

Daher ist es umso wichtiger, sich frühzeitig mit dem Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung auseinanderzusetzen. Eine freiwillige Berichterstattung, gegebenenfalls orientiert am VSME (Voluntary ESRS for non-listed small- and medium-sized enterprises), ist zu empfehlen. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Berichtsstandard, der an den ESRS orientiert ist und ebenfalls von der EFRAG erarbeitet wird, jedoch weniger umfangreiche Anforderungen stellt.

Konkrete Umsetzungshilfen neben dem vorliegenden Leitfaden für berichtspflichtige sowie für freiwillig berichtende Unternehmen zur rechtssicheren Erfüllung der CSRD werden derzeit durch den DNK (Deutschen Nachhaltigkeitskodex⁶) in Form einer anwenderfreundlichen Webplattform sowie einer umfangreichen Helpdesk-Struktur erarbeitet.

4 Weitere Infos zur EU-Taxonomie siehe: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en (Stand: 07.01.2025)

5 Weitere Infos zur SFDR siehe: https://finance.ec.europa.eu/regulation-and-supervision/financial-services-legislation/implementing-and-delegated-acts/sustainable-finance-disclosures-regulation_en (Stand: 07.01.2025)

6 <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>

1.1. Aufbau der vorliegenden ESRS-Kategorien

Mit der vorliegenden ESRS-Verordnung hat die Kommission bislang Standards für die ersten zwei von geplanten drei Kategorien vorgelegt:

- a.) generelle/übergreifende Standards
- b.) themenbezogene Standards (Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards)
- c.) sektorspezifische Standards

Die Standards werden von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group⁷) im Auftrag der EU-Kommission erarbeitet. Die generellen und die themenbezogenen Standards gelten unabhängig vom Wirtschaftssektor für alle von der Berichtspflicht betroffenen Unternehmen. Die sektorspezifischen Standards wurden bislang nur angekündigt, die Veröffentlichung wurde auf Juni 2026 verschoben.⁸ Es liegt bis dato nur ein Entwurf zur Definition der Wirtschaftssektoren vor, für die die Standards noch erarbeitet werden müssen, dieser sieht 14 Sektorengruppen mit insgesamt 41 Sektoren vor.⁹ Die Wasserwirtschaft ist im Bereich „Water and Waste Services“ erfasst und kann daher nach jetzigem Stand mit Sektorenstandards rechnen.

Die generellen und die themenbezogenen Standards sind auf die folgenden Bereiche aufgeteilt:

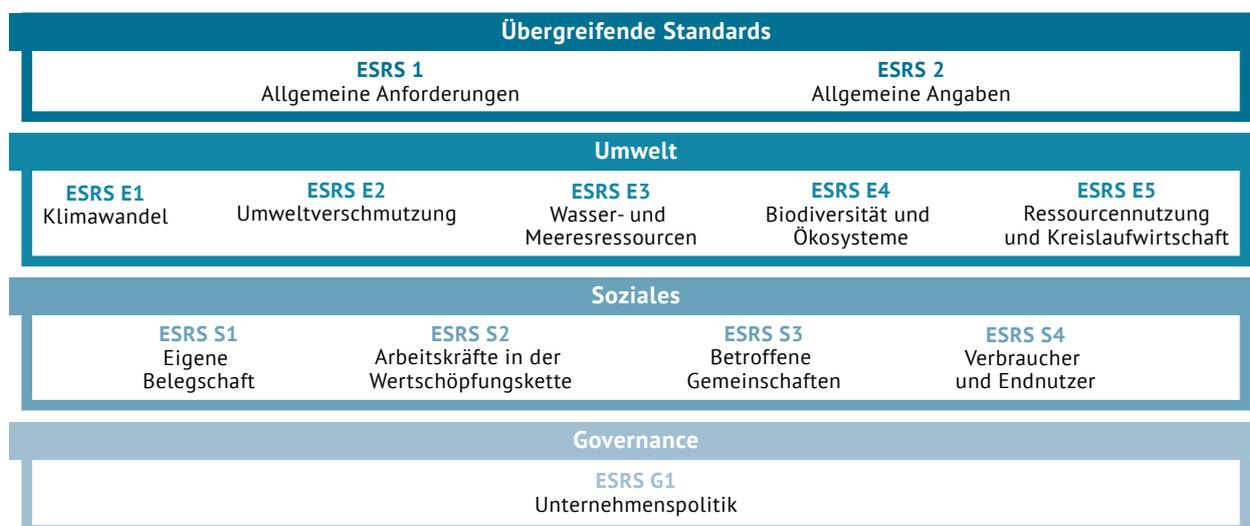


Abbildung 2: Übergreifende und themenbezogene ESRS

Der übergreifende Standard ESRS 1 gibt die allgemeinen Rahmen und Konventionen zur ESRS-Berichterstattung wieder und umfasst selbst keine Berichtspflichten, wohingegen der übergreifende Standard ESRS 2 verpflichtende Angaben zu Governance, Strategiebildung, zum Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie zum Status quo der Zielerreichung beinhaltet. Dies hat Bezüge zu den bisher bekannten Einordnungen, die Unternehmen im Lagebericht vornehmen, insbesondere in Bezug auf die Risiko- und Chancenbetrachtung.

⁷ <https://www.efrag.org/>

⁸ Siehe Meldung des Europäischen Rates: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/02/07/council-and-parliament-agree-to-delay-sustainability-reporting-for-certain-sectors-and-third-country-companies-by-two-years/> (Stand: 07.01.2025)

⁹ Siehe Entwurfsdokument der EFRAG zu den Wirtschaftssektoren: <https://www.efrag.org/system/files/sites/webpublishing/Meeting%20Documents/2311080942079508/05-04%20-%20Sector%20Classification%20SEC%201%20-%20NACE%202-1%20-%20SR%20TEG%20240115.pdf> (Stand: 07.01.2025)

Die geforderten Angaben sind sowohl allgemein angelegt als auch im Querbezug auf die einzelnen themenbezogenen ESRS, daher „übergreifende Standards“.

Die einzelnen themenbezogenen ESRS umfassen jeweils ein Set aus verpflichtenden und freiwilligen Angaben und Datenpunkten, die sich aus narrativen (beschreibenden) und faktischen (Prozente, Mengen, finanzielle Aspekte etc.) Angaben zusammensetzen. Die Beantwortung dieser Angabepflichten und Datenpunkte bildet den konkreten Berichtsinhalt ab.

1.2. Zentrale Anforderungen aus den ESRS – ESRS 1

Nachfolgend werden die wesentlichen Anforderungen an die Erstellung einer Nachhaltigkeitserklärung nach ESRS zusammengefasst. Die Anforderungen werden ausführlich im ESRS 1 der Verordnung beschrieben.

1.2.1. Wesentlichkeitsanalyse

Die Grundlage eines Nachhaltigkeitsberichtes nach CSRD bzw. ESRS ist eine Wesentlichkeitsanalyse. Hier müssen Unternehmen ermitteln, welche Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance für sie relevant sind. Die so ermittelten wesentlichen Themen legen die konkret zu berichtenden Informationen fest.

Da nicht jedes Unternehmen von allen Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen in gleicher Weise betroffen ist, muss auf Basis einer Wesentlichkeitsanalyse eine Auswahl getroffen werden, welche Themen für die Geschäftstätigkeit relevant sind und auf welche Themen das Unternehmen den größten Einfluss hat. Resultierend aus den Ergebnissen muss das Unternehmen eine strategische Ausrichtung, verknüpft mit konkreten Zielstellungen in Bezug auf die einzelnen Themen, formulieren und im weiteren Verlauf der Berichtsjahre angeben, wie diese Ziele erfüllt werden. Die Wesentlichkeitsanalyse soll also ein grundlegender Baustein der künftigen strategischen Ausrichtung eines Unternehmens sein.

Darüber hinaus bestehen für einen stark gesetzlich regulierten Bereich wie die Wasserwirtschaft in der Wesentlichkeitsanalyse gewisse Unklarheiten in der Bewertung der Themen. Weil die Trink- und Abwasserwirtschaft nicht selbst Verursacher von Wasser- und Bodenverschmutzung ist, sondern im Gegenteil durch Aufbereitungsverpflichtungen die Entfernung chemischer, biologischer sowie physikalischer Verunreinigungen als Kernaufgaben erfüllt, werden Themen wie z. B. „Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen“ eher nicht als wesentlich bewertet. Immer dann, wenn jedoch der unmittelbare Fokus des vorgegebenen Themas den direkten Bezug zu den Aufgaben der Wasserwirtschaft herstellt, werden diese in der Regel als wesentlich identifiziert, beispielsweise bei „Wasserverschmutzung“.

Grundsätzlich kann jedes Unternehmen nach eigenem Ermessen entscheiden, welche Themen es für wesentlich hält. Diese Einschätzung sollte jedoch auf einer nachvollziehbaren Bewertungsmethodik basieren und zudem die Standpunkte der wesentlichen Interessenträger beachten. Sollte ein Themenbereich als nicht wesentlich erachtet werden, so kann dieser samt seiner Angabepflichten und Datenpunkte ausgelassen werden.

1.2.2. Doppelte Wesentlichkeit

Die Wesentlichkeitsanalyse muss, anders als es bisher nach CSR-RUG maßgeblich war, nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit durchgeführt werden. Unternehmen beurteilen dabei Nachhaltigkeitsthemen nach ihren Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sowie den finanziellen Risiken und Chancen auf ihre Geschäftstätigkeit (Impacts, Risks and Opportunities, kurz: IRO).

Die Wesentlichkeit eines Themas soll nach dem Prinzip der doppelten Wesentlichkeit bewertet werden. Das bedeutet, dass jedes Thema aus zwei unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten ist. Es gilt, ein Thema darauf zu prüfen, welche positiven und negativen Auswirkungen es auf Mensch und Umwelt und welche finanziellen Auswirkungen (Chancen und Risiken) es auf das Unternehmen hat.

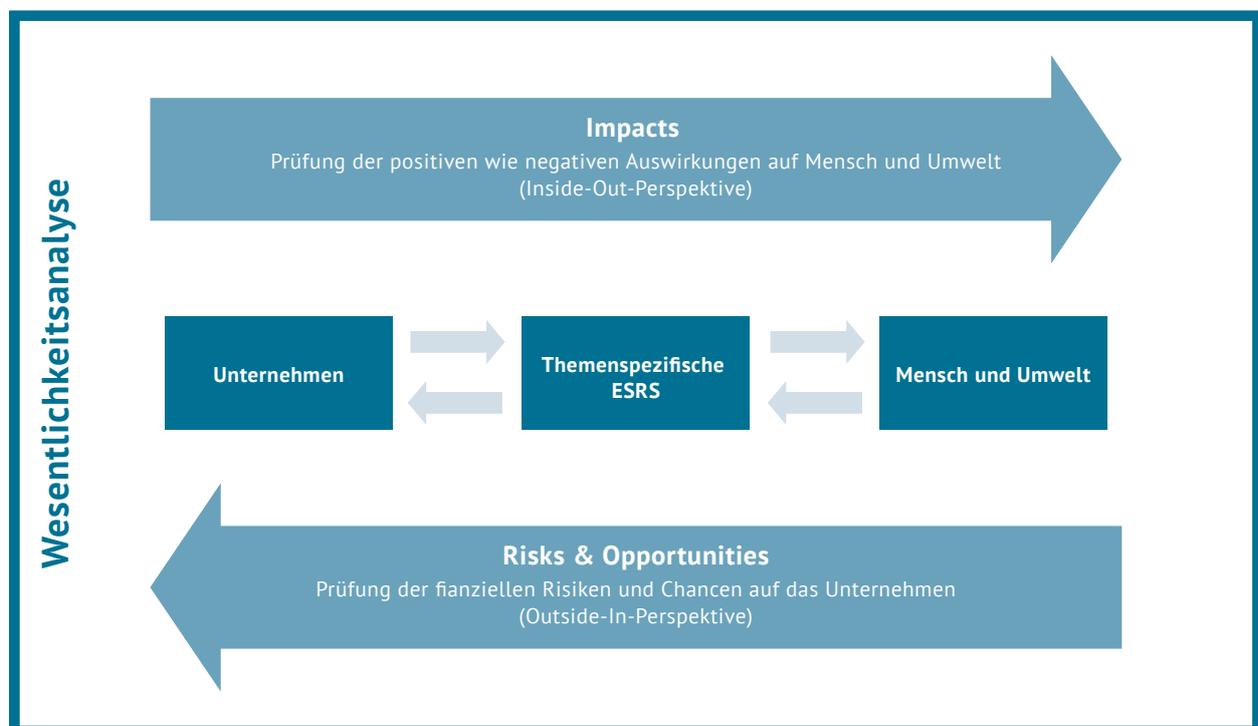


Abbildung 3: Schema doppelte Wesentlichkeit

Ein Unternehmen kann sich z. B. beim Thema Klimaschutz fragen, welchen Einfluss es hier auf seine Umwelt nehmen kann, welche Maßnahmen auf das Ziel der Klimaneutralität einzahlen können oder in welchem Maße seine Geschäftstätigkeit das Ziel gefährden könnte. Dies ist die „Inside-Out-Perspektive“ oder auch die „Wesentlichkeit der Auswirkung auf Mensch und Umwelt“.

Die andere Perspektive soll ein Thema hinsichtlich seines Einflusses auf ein Unternehmen prüfen, vor allem in finanzieller Hinsicht. Beim Beispiel Klimaschutz müsste man sich demzufolge fragen, welchen Einfluss der Klimawandel auf ein Unternehmen hat. Hier könnten durch zunehmende Extremwetterereignisse konkrete Risiken für die Geschäftstätigkeit entstehen oder – positiv betrachtet – auch Chancen, wenn beispielsweise das Geschäftsmodell eines Unternehmens auf dem Verkauf von Photovoltaik-Modulen beruht.

Beide Perspektiven der doppelten Wesentlichkeit sind auf alle Themen und Unterthemen der ESRS anzuwenden, um zu entscheiden, ob eine oder beide Dimensionen für das Unternehmen oder die Auswirkungen auf die Umwelt relevant sind. Sobald eine Perspektive wesentlich ist, gilt das betrachtete Thema als wesentlich.

1.2.3. Interessenträger

Bei der Wesentlichkeitsanalyse muss die Perspektive der relevanten Interessenträger beachtet werden. Interessenträger sind nicht nur direkt zuständige Behörden oder Gesellschafter, sondern alle Gruppen oder Instanzen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden oder die potenziell ein Interesse an der Berichterstattung eines Unternehmens haben können. Die Art und Weise der Einbeziehung der Interessenträger ist nicht vorgegeben.

Bei der doppelten Wesentlichkeitsanalyse sollten immer auch die Interessen der wesentlichen Interessenträger eines Unternehmens einbezogen werden. Die ESRS geben keine genauen Vorgaben, ob eine gesonderte Befragung der Interessenträger durchzuführen ist. Sie geben jedoch vor, dass die Wesentlichkeitsanalyse auf einem guten Dialog und Austausch mit den jeweiligen Interessenträger basieren sollte.

Die ESRS teilen die Interessenträger in zwei Hauptkategorien: die betroffenen Interessenträger sowie die Nutzer einer Nachhaltigkeitserklärung. Zu den betroffenen Interessenträgern werden jene gezählt, die durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind, sowohl in positiver als auch negativer Weise. Zu den Nutzern einer Nachhaltigkeitserklärung zählen diejenigen, die ein potenzielles Interesse an den Informationen im Nachhaltigkeitsbericht haben können.

Nachfolgend wurden die wesentlichen Interessenträger in der Wasserwirtschaft identifiziert und innerhalb dieser beiden Kategorien verortet:

Tabelle 1: Kategorisierung der Interessenträger der Wasserwirtschaft nach ESRS

Betroffene Interessenträger	Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen
Mitarbeitende inkl. Auszubildende	Anteilseigner bzw. Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung/Verbandsversammlung/kommunale Gremien/Stadtrat
Betriebs-/Personalrat	Kredit- und Fördermittelgeber
Gewerkschaften	Kammern
Kundinnen und Kunden (Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Einrichtungen und Unternehmen der Region)	politische Institutionen und nachgeordnete Behörden
Geschäftspartner	
Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Versicherungsunternehmen
Stiller Interessenträger „Natur“	wissenschaftliche Institutionen
	NGOs
	Medien

Einige der genannten Interessenträger können auch in beide Kategorien fallen, wie das Beispiel der Geschäftspartner zeigt. Diese können sowohl durch die Geschäftstätigkeit des eigenen Unternehmens beeinflusst sein als auch Nachhaltigkeitsinformationen abfragen. Dies sollte im Einzelfall geprüft und im Zuge der Wesentlichkeitsanalyse beachtet werden.

1.2.4. Wertschöpfungsketten

Grundsätzlich gilt es, die Wesentlichkeitsanalyse und damit die Prüfung der Auswirkungen, Risiken und Chancen auf Basis einer Betrachtung der gesamten Hauptwertschöpfungskette durchzuführen. Neben dem Blick auf das eigene Unternehmen und seine Wirkung nach außen sollen also auch Akteure in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette im Blick behalten werden. Das heißt konkret, dass bei der Prüfung der Auswirkungen eines Nachhaltigkeitsthemas und des Einflusses des eigenen Unternehmens hierauf, auch ein möglicher Einfluss auf Akteure in der Wertschöpfungskette mitgeprüft werden soll.

Nachfolgend werden die allgemeingültigen Wertschöpfungsketten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung benannt.

Wasserversorgung

- **vorgelagerte Prozesse:**
 - Lieferketten (Energieversorgung, Material für Bau und Unterhaltung von Anlagen einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
 - Vorlieferanten (z. B. bei Fernwasserversorgern)
 - Wasserentnahmerechte beschaffen (ggf. Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Knappheitsfall durchsetzen)
- **Kernprozesse für Trinkwasserversorgung:**
 - Ressourcenmanagement (z. B. Monitoring der Trinkwasserressourcen, Kooperationen mit Landwirtschaft)
 - Gewinnung
 - Aufbereitung
 - Speicherung
 - Transport und Verteilung
- **Unterstützungsprozesse:**
 - Energiemanagement (z. B. Eigenenergieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, Energieeinkauf, Effizienzmanagement in Prozessen und Anlagen)
 - IT-Management (z. B. IT-Sicherheit)
 - Risikomanagement (z. B. Trinkwassereinzugsgebiete, physischer Schutz der Infrastruktur/Wasserversorgungssysteme)
 - Asset-Management (z. B. Instandhaltung, Anpassung und Finanzierung der Netze und Anlagen inkl. Hausanschlüsse)
 - Kundenmanagement (z. B. verbrauchsgenaue Abrechnung durch Einbau, Auswertung und Überwachung von Zählern, Serviceangebote, Kundeninformationen und -kommunikation, Beschwerdemanagement)

- HR-Management (z. B. Recruiting Fachkräfte)
- nachgelagerte Prozesse:
 - Abfallmanagement (z. B. Verwertung der Aufbereitungsrückstände)

Abwasserentsorgung

- vorgelagerte Prozesse:
 - Wassergebrauch/Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Wasserrechte beschaffen (für die Einleitung in Gewässer)
 - Lieferketten (Energieversorgung, Material für Bau und Unterhaltung von Anlagen einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
- Kernprozesse für Abwasserentsorgung:
 - Sammlung und Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser
 - Abwasserreinigung
 - Einleitung in das Gewässer
 - Klärschlamm Entsorgung einschließlich thermischer Vorbehandlung
- Unterstützungsprozesse:
 - Asset-Management (z. B. Instandhaltung und Sanierung, Bau sowie Erweiterung und Finanzierung der Netze und Anlagen, ggf. inkl. Hausanschlüsse)
 - Energiemanagement (Eigenenergieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien, Energieeinkauf, Effizienzmanagement in Prozessen und Anlagen)
 - IT-Management (z. B. IT-Sicherheit)
 - Risikomanagement (z. B. physischer Schutz der Infrastruktur/Abwasserentsorgungssysteme, ggf. integrierte Abwassermanagementpläne)
 - Kundenmanagement
 - Überwachung von Einleitungen und Anschlüssen
 - Abrechnung nach Maß der Einrichtungsinanspruchnahme (Wassergebrauch/versiegelte Grundstückfläche/abzugsfähige Wassermengen)
 - Kundenmanagement (Serviceangebote, Kundeninformationen und -kommunikation sowie Beschwerdemanagement)
 - HR-Management (z. B. Recruiting Fachkräfte)
- nachgelagerte Prozesse:
 - Abfallmanagement (Verwertung und Recycling)
 - Phosphorrückgewinnung (ggf. Ascheaufbereitung zur P-Rückgewinnung oder Zwischenlagerung)
 - Water ReUse

1.2.5. Sorgfaltspflicht

Werden im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse potenzielle oder tatsächliche negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ermittelt, so soll das Unternehmen im Rahmen der Angaben unter ESRS 2 beschreiben, wie es plant, diese negativen Auswirkungen entweder zu beheben, zu vermindern oder diese zu vermeiden.

Die ESRS selbst geben keine Vorgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, sie verweisen vielmehr auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sowie auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Die unter dem ESRS 2 anzugebenden Informationen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht beziehen sich darauf, wie in der Strategie und dem Geschäftsmodell die Minderung von negativen Einflüssen auf Mensch und Umwelt Berücksichtigung findet. Hierbei müssen auch die betroffenen Interessenträger ausreichend Beachtung finden, dies soll ebenfalls unter ESRS 2 dargelegt werden. Zudem sind unter ESRS 2 Angaben darüber zu machen, welche negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Kontext der Wesentlichkeitsanalyse ermittelt wurden und welche konkreten Maßnahmen im Einzelnen dazu festgelegt wurden. Diese Maßnahmen gilt es in der Umsetzung zu verfolgen und in den folgenden Berichtsjahren auszuwerten.

1.2.6. Zeithorizonte

Ebenso gilt es, auch unterschiedliche Zeiträume (kurzfristig = Berichtsjahr, mittelfristig = bis fünf Jahre, langfristig = mehr als fünf Jahre) einzubeziehen. Mittel- und langfristige Zeiträume sollen auf Basis von Prognosen oder Schätzungen einbezogen werden, denn ein Thema, welches im Berichtsjahr noch keine Relevanz hat, könnte in den kommenden fünf oder zehn Jahren virulenter werden und rechtzeitige Steuerung kann Schaden für die Umwelt und das Unternehmen vermeiden. So ist beispielsweise zu erwarten, dass künftig Klimawandelauswirkungen deutlich zunehmen, die z. B. das Risiko von Hochwasser oder auch der Dargebotsverknappung beim Trinkwasser verschärfen und damit das Thema Klimawandel/ Klimawandelanpassung in der eigenen Risikobetrachtung wesentlicher machen.

2. Methodik zur Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse bildet nach der Festlegung des eigenen Konsolidierungskreises und der Definition der eigenen Wertschöpfungsketten die Grundlage, auf welcher die Nachhaltigkeitserklärung aufgebaut ist. Hierbei gilt es – auch mit Blick auf die relevanten Interessenträger – die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen aus dem Set der themenbezogenen ESRS für das Unternehmen und hinsichtlich seines Einflusses auf Mensch und Umwelt zu ermitteln. Dazu wurde im Rahmen der verbändeübergreifenden AG der Wasserwirtschaft eine Methodik entwickelt, um diese Prüfung der Nachhaltigkeitsthemen systematisiert und methodisch untersetzt durchzuführen.

2.1. Grundlage der Methodik

Die Methodik soll die Bewertung der Themen nachvollziehbar und transparent machen und gleichzeitig eine Vergleichbarkeit der Themenbewertungen untereinander herstellen. Bei grundsätzlicher Freiheit der Methodenwahl empfiehlt es sich, eine zahlenbasierte Bewertungsmethodik zu nutzen, die die einzelnen Kriterien der Wesentlichkeitsprüfung nach ESRS 1 umfasst und für jedes Nachhaltigkeitsthema angewendet werden kann. Zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme der verbändeübergreifenden AG existierte bereits eine Vielzahl unterschiedlich differenzierter Methoden zur quantitativen Wesentlichkeitsbewertung. Das von der IHK Lippe zu Detmold entwickelte Bewertungsschema schien hinsichtlich des Komplexitätsgrades für die Weiterentwicklung spezifisch für die Wasserwirtschaft geeignet, weshalb dieses als Grundlage verwendet wurde. Anzumerken ist, dass auch eine zahlenbasierte Bewertung auf subjektiven Einschätzungen beruht, die jeweiligen Einschätzungen können jedoch auch mit objektiveren Unternehmensdaten, Informationen von Interessenträgern oder Studien untersetzt werden.

Die Wesentlichkeitsanalyse hat die Tabelle der Nachhaltigkeitsaspekte, deren Unterthemen sowie Unter-Unterthemen (siehe ESRS 1, AR 16) zum Gegenstand, was auch innerhalb der Richtlinie als Startpunkt empfohlen wird. Hierbei ist anzumerken, dass die zugeordneten Unterthemen und Unter-Unterthemen nicht verpflichtend einzeln zu prüfen sind; vielmehr handelt es sich um Teilaspekte, die ein Nachhaltigkeitsthema genauer beschreiben. Zudem gibt es keine exakte Entsprechung der Unterthemen und Unter-Unterthemen zu den konkreten Berichtspunkten der themenbezogenen ESRS.

Im Vorgehen wurden dennoch alle Unterthemen und Unter-Unterthemen einzeln bewertet, um alle verschiedenen Aspekte in ihrer Relevanz und Gewichtung zu prüfen. Hierzu wurde ein Excel-Tool erarbeitet, das für die unternehmensinterne Wesentlichkeitsanalyse genutzt werden kann und gleichermaßen eine branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse für die Wasserwirtschaft darstellt.

2.2. Bewertungsschema

Jedes Unterthema und Unter-Unterthema der Tabelle der Nachhaltigkeitsaspekte des ESRS 1, AR 16 wird einzeln auf die Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IROs) geprüft. Dies ist gleichzusetzen mit der Prüfung nach doppelter Wesentlichkeit, also die Bewertung jedes Themas im Hinblick auf positive wie negative Auswirkungen des Unternehmens hierauf sowie auch im Hinblick auf die Bewertung der finanziellen Risiken und Chancen des Themas für das Unternehmen selbst. Es sollten bei der Prüfung der Wesentlichkeit sowohl potenzielle als auch tatsächliche Auswirkungen, Risiken und Chancen einbezogen werden.

Den einzelnen Nachhaltigkeitsaspekten werden jeweils wasserwirtschaftliche Themen zugeordnet bzw. die Themen werden sektorspezifisch ausgedeutet. Diese wasserwirtschaftlichen Themen sind Gegenstand der Wesentlichkeitsbewertung. Eine Einstufung der Wesentlichkeit eines wasserwirtschaftlichen Themas bedeutet im Rückbezug, dass der korrespondierende Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich zu werten ist. Die folgende Grafik zeigt vereinfacht das Bewertungsschema, welches pro Nachhaltigkeitsaspekt angewendet wird:

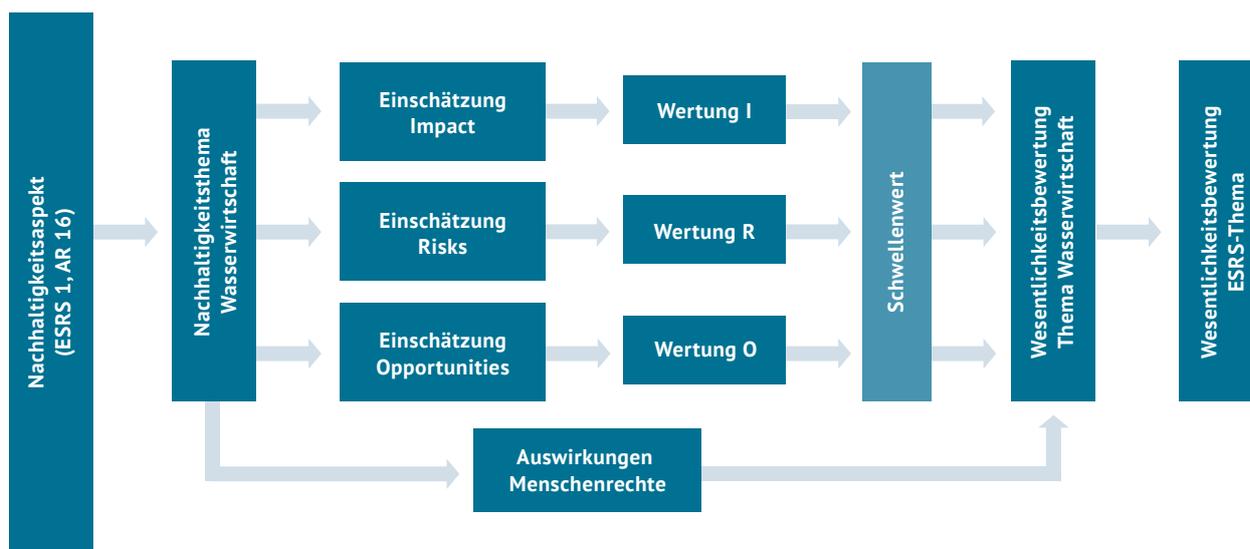


Abbildung 4: Vereinfachtes Schema Wesentlichkeitsanalyse

2.3. Bewertungskriterien

Die Bewertung der IROs setzt sich aus Einzelbewertungen der verschiedenen Bewertungskriterien zusammen, welche im ESRS 1 definiert werden. Nachfolgend sind diese im Einzelnen erläutert:

Vor der eigentlichen Bewertung der IROs sind pro Thema zu klären:

- **Stelle der Wertschöpfungskette**
An welcher Stelle der Wertschöpfungskette betrifft das Nachhaltigkeitsthema das Unternehmen? Hat es Auswirkungen auf die Kerntätigkeit des Unternehmens oder betrifft es eher eine vor- oder nachgelagerte Stelle in der Wertschöpfungskette?
- **Auswirkungen auf Menschenrechte**
Ergibt sich aus dem Thema bzw. dem Einfluss des Unternehmens hierauf eine Auswirkung auf die Menschenrechte? (Achtung, sollte hier ein Einfluss festgestellt werden, ist das Thema automatisch wesentlich, unabhängig vom Ergebnis der IRO-Analyse.)

Im Rahmen der darauffolgenden IRO-Analyse sind folgende Kriterien, die mit Bewertungsskalen hinterlegt wurden, pro Nachhaltigkeitsthema zu bewerten:

Tabelle 2: Bewertungskriterien und Bewertungsschema der IRO-Analyse

IRO	Kriterium	Beschreibung	Bewertungsskalen			
				kurzfristig (1 Jahr)	mittelfristig (bis 5 Jahre)	langfristig (> 5 Jahre)
Impact (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt)	Ausmaß	Wie groß werden die anzunehmenden oder tatsächlichen positiven wie negativen Auswirkungen eingeschätzt und auf welchen Zeithorizont beziehen sich diese Auswirkungen?	gering	3	2	1
			mittel	4	3	2
			hoch	5	4	3
	Umfang	Wo und wie oft kommt es zu positiven wie negativen Auswirkungen?	selten und/oder regional begrenzt			1
			häufig und/oder landesweit begrenzt			2
			immer und global oder landesweit			3
	Unabänderlichkeit/Behebbarkeit	Wie schwierig sind potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen zu beheben oder rückgängig zu machen?	relativ leicht oder mittelfristig behebbar			1
			mit Aufwand (Zeit und Kosten) behebbar			2
			unumkehrbar/nicht behebbar			3
	Wahrscheinlichkeit	Wie wird die Eintrittswahrscheinlichkeit der Auswirkungen (positiv wie negativ) eingeschätzt?	geringe Wahrscheinlichkeit			1
			mittlere Wahrscheinlichkeit			2
			hohe Wahrscheinlichkeit/eingetreten			3
Risks and Opportunities (finanzielle Wesentlichkeit)	Ausmaß (der finanziellen Auswirkungen)	Wie groß werden die anzunehmenden oder tatsächlichen Auswirkungen eingeschätzt und auf welchen Zeithorizont beziehen sich diese Auswirkungen?	gering	3	2	1
			mittel	4	3	2
			hoch	5	4	3
	Wahrscheinlichkeit	Wie hoch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit der finanziellen Auswirkungen?	geringe Wahrscheinlichkeit			1
			mittlere Wahrscheinlichkeit			2
			hohe Wahrscheinlichkeit/eingetreten			3

Im Bewertungsprozess wird also für jedes Prüfkriterium ein Wert ermittelt. Diese Werte müssen anschließend für ihre jeweilige IRO-Dimension miteinander verrechnet werden.

2.4. Berechnung der Bewertung

Wie schon im vorherigen Kapitel gezeigt, werden die verschiedenen Bewertungskriterien einzeln gewertet und müssen anschließend zu einem Wert pro IRO-Dimension verrechnet werden. Dabei wird für die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Impact) eine andere Berechnungsformel angewandt als bei den finanziellen Auswirkungen (Risks and Opportunities), was sich aus den leicht unterschiedlichen Kriterien der beiden Wesentlichkeitsdimensionen herleitet.

Impact

Die Berechnungsformel für die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Impact) setzt sich wie folgt zusammen:



Die Werte der Kriterien Ausmaß, Umfang und Behebbarkeit werden addiert und mit dem Wert der Wahrscheinlichkeit multipliziert. Der Ergebniswert stellt die Bewertung der Impact-Dimension dar.

Risks and Opportunities

Die Berechnungsformel für die finanzielle Wesentlichkeit (Risks and Opportunities) setzt sich wie folgt zusammen:



Der Wert für das angenommene Ausmaß wird mit dem Wert der Wahrscheinlichkeit multipliziert, das Ergebnis stellt die Bewertung der Dimensionen der finanziellen Risiken und Chancen dar. Dies wird separat für die Risiken wie auch für die Chancen vorgenommen, jedoch ist die Berechnungsgrundlage identisch.

2.5. Schwellenwertsetzung

Nachdem die Bewertung der einzelnen Nachhaltigkeitsthemen vorgenommen wurde und pro Thema drei Zahlenwerte – jeweils für die Impacts, Risks und Opportunities – ermittelt wurden, muss ein Schwellenwert bestimmt werden, der festlegt, ab welcher Wertung ein Thema als wesentlich gilt. Da die Bewertungen auf numerisch ausgedrückten Einschätzungen beruhen, wird der Schwellenwert quantitativ auf Basis der vorliegenden Bewertungsskalen der IRO-Dimensionen festgelegt. Hier ist jedoch anzumerken, dass die numerischen Bewertungen im Rahmen der IRO-Analyse auf einer inhaltlichen Einschätzung des jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekts durch Expertinnen und Experten beruhen sollten.

Des Weiteren wird empfohlen, den Schwellenwert für alle IRO-Dimensionen und für alle Nachhaltigkeitsthemen im gleichen Maße festzulegen, um die Vergleichbarkeit der Bewertungen zu erhalten. Dazu eignet sich beispielsweise der Mittelwert aus der Range der jeweiligen Skala.

Schwellenwert Impact:

Skala	Range	absoluter Schwellenwert
3 – 33 Punkte	31 Punkte	≥ 18 Punkte

Schwellenwert Risks and Opportunities:

Skala	Range	absoluter Schwellenwert
1 – 15 Punkte	15 Punkte	≥ 8 Punkte

Es wurde festgelegt, dass solche Bewertungen, die exakt dem Schwellenwert entsprechen, als wesentlich miteinzubeziehen sind. Natürlich kann der Schwellenwert im Rahmen der unternehmensinternen Wesentlichkeitsanalyse auch anders festgesetzt oder definiert werden oder z. B. mit monetären Schwellenwerten wie in der Risikoberichterstattung untersetzt werden. Jedoch sollte beachtet werden, dass die jeweilige Festlegung im Rahmen der Angaben unter ESRS 2, also innerhalb der Nachhaltigkeitserklärung, transparent offengelegt und begründet werden muss, wodurch sich der Aufwand der Wesentlichkeitsanalyse erhöht.

Hinweis: Sobald der Wert einer einzelnen IRO-Dimension größer oder gleich dem festgelegten Schwellenwert ist, gilt das Thema als wesentlich, auch wenn die anderen Dimensionen den Schwellenwert nicht überschreiten.

Zusammenfassend lauten die empfohlenen Schritte bei der Wesentlichkeitsanalyse wie folgt:

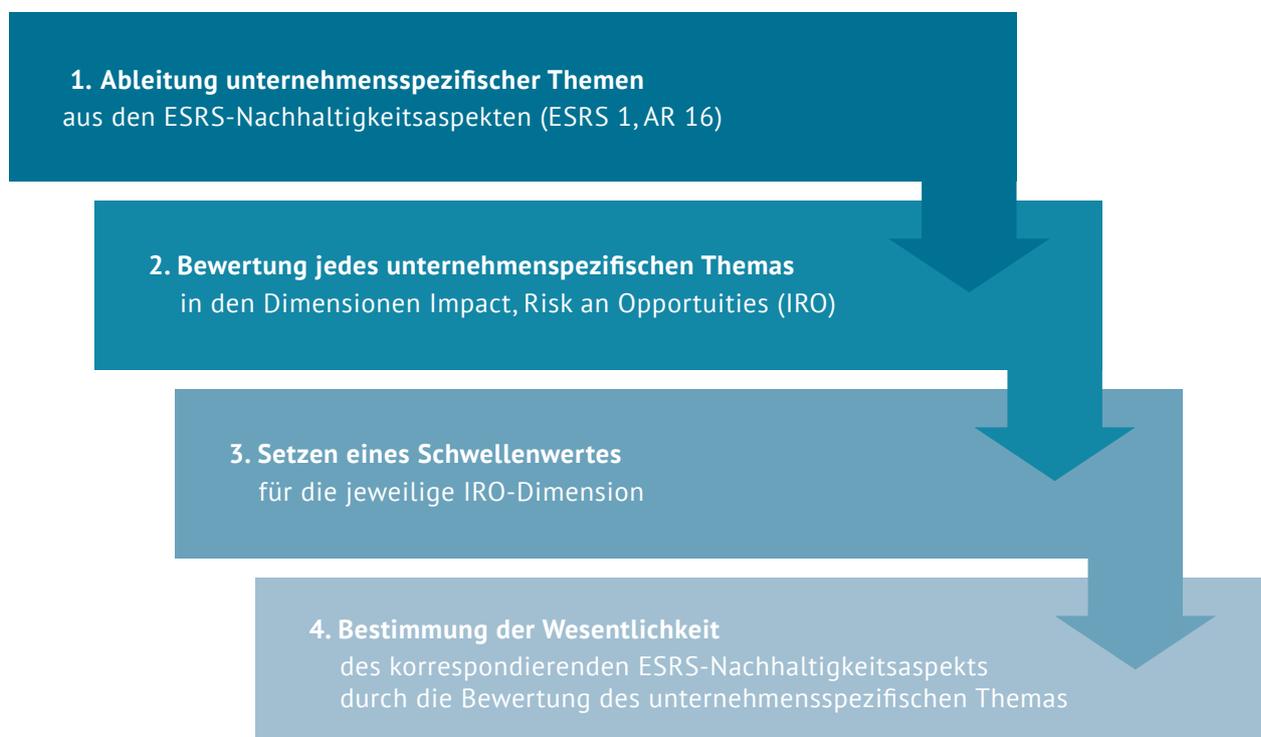


Abbildung 5: Schritte der Wesentlichkeitsanalyse

2.6. Branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse für die Wasserwirtschaft

Mit der oben beschriebenen Methodik wurde eine erste Bewertung der Nachhaltigkeitsaspekte des ESRS 1, AR 16 im Hinblick auf die Wasserwirtschaft vorgenommen. Diese branchenspezifische Wesentlichkeitsanalyse dient als beispielhafte Anwendung der Methodik und gleichzeitig auch als Referenz für die unternehmensspezifischen Wesentlichkeitsanalysen. Einige inhaltliche Punkte der nachfolgenden Darstellungen können redundant zu einzelnen Aspekten aus den vorherigen Kapiteln sein. Dies ist jedoch notwendig, um die in den vorherigen Kapiteln allgemein beschriebene Methodik auf die Branche vollumfänglich darzustellen.

2.6.1. Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Themen

Begonnen wurde zunächst damit, bereits vorhandene Wesentlichkeitsbewertungen (noch nicht CSRD-konform) einzelner Unternehmen der Branche auf wiederkehrende Themen auszuwerten. Im Ergebnis entstand so eine erste konsolidierte Themenliste, die jedoch noch nicht auf die ESRS angepasst war und zunächst als Bestandaufnahme der Branche diente. Diese Themen wurden im nächsten Schritt den Nachhaltigkeitsaspekten der Thementabelle im ESRS 1, AR 16 zugeordnet und um weitere wasserwirtschaftliche Themen ergänzt. Folglich erhielten damit die Unterthemen und Unter-Unterthemen des AR 16 eine wasserwirtschaftliche Definition. Im Ergebnis entstand eine ESRS-bezogene Themenliste für die Wasserwirtschaft (Longlist).

2.6.2. Wesentlichkeitsanalyse auf Basis der wasserwirtschaftlichen Themen

Die wasserwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsthemen mit Bezug zu den ESRS-Nachhaltigkeitsaspekten wurden als Grundlage der Wesentlichkeitsbewertung nach der oben beschriebenen Methodik herangezogen. Zum Teil wurden mehrere wasserwirtschaftliche Themen einem ESRS-Nachhaltigkeitsaspekt zugeordnet; daher wurde festgelegt, dass die Wesentlichkeit eines wasserwirtschaftlichen Themas ausreichend ist, um die Wesentlichkeit des zugeordneten ESRS-Nachhaltigkeitsaspekts zu bestimmen, auch wenn die anderen wasserwirtschaftlichen Themen nicht wesentlich sind. Das folgende Schema soll dieses Vorgehen beispielhaft verdeutlichen:

Tabelle 3: Beispielhafte Herleitung der Wesentlichkeit des ESRS-Nachhaltigkeitsaspekts ESRS E1 „Anpassung an den Klimawandel“ auf Grundlage der Bewertung der verschiedenen wasserwirtschaftlichen Themen zu diesem Aspekt

wasserwirtschaftliches Thema	Wesentlichkeit		ESRS-Nachhaltigkeitsaspekt	Wesentlichkeit
Herstellung Klimaresilienz Ver- und Entsorgungssysteme	wesentlich	➔	ESRS E1 Anpassung an den Klimawandel	wesentlich
Verbesserung Stadtklima	unwesentlich			
Reduktion Flächenverbrauch	unwesentlich			

Die Wesentlichkeitsanalyse auf Basis von zuvor definierten wasserwirtschaftlichen Nachhaltigkeitsthemen, die den entsprechenden ESRS-Themen zugeordnet sind, stellt die sinnhafteste Auseinandersetzung mit den vorgegebenen Nachhaltigkeitsaspekten der ESRS dar. Nur durch die Ausdeutung für die Branche können diese Themen überhaupt hinreichend auf den sektorspezifischen Einfluss auf Mensch und Umwelt sowie auf die Auswirkungen auf die Unternehmen selbst bewertet werden.

Im Verlauf der Wesentlichkeitsanalyse konnten jedoch nicht allen ESRS-Nachhaltigkeitsaspekten immer spezifische wasserwirtschaftliche Themen zugeordnet werden und in einigen Fällen erfolgt keine Bewertung des vorliegenden Themas. Letzteres kam vor allem im Bereich der Sozialthemen vor: Hier wurde beispielsweise der gesamte Standard ESRS S2 Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette nicht bewertet, da wir davon ausgehen, dass dies einer unternehmensindividuellen Prüfung bedarf und nur schwer für einen gesamten Sektor bewertbar ist. Hinzu kamen einzelne Themen, die keinerlei Bezug zum deutschen Wassersektor haben, so beispielsweise Themen wie Kinder- oder Zwangsarbeit. Solche Themen wurden in der Bewertung ohne detaillierte doppelte Wesentlichkeitsprüfung als nicht relevant bewertet.

2.6.3. Auswertung und Visualisierung der Bewertungen

In dem entwickelten Excel-Tool können die Ergebnisse der IRO-Analyse und ihrer jeweiligen Bepunktung auf ihre Wesentlichkeit hin ausgewertet werden. Hierzu eignet sich am besten die Auswertungstabelle, die im Tool unter der Mappe „Bestimmung Wesentlichkeit“ enthalten ist. Die Option, die Ergebnisse in Diagrammen visualisiert darzustellen, ist aufgrund der hohen Anzahl der zu bewertenden Themen und der Mehrdimensionalität der Bewertungen nur bedingt sinnvoll. Eine Visualisierung kann jedoch dienlich sein, um einen überblickshaften Eindruck von der Verteilung der Ergebnisse zu erhalten. Beispielhaft wurde dies im Excel-Tool für die Ergebnisse des Bereiches Governance umgesetzt. Hier wurden mittels eines Excel-basierten Diagramms die Ergebnisse der Wesentlichkeitsbewertung in den drei Dimensionen der IRO-Analyse wie folgt dargestellt:

- Impact: Y-Achse (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt)
- Risks: X-Achse (Auswirkungen auf das Unternehmen (finanziell))
- Opportunities: Durchmesser der Kreise

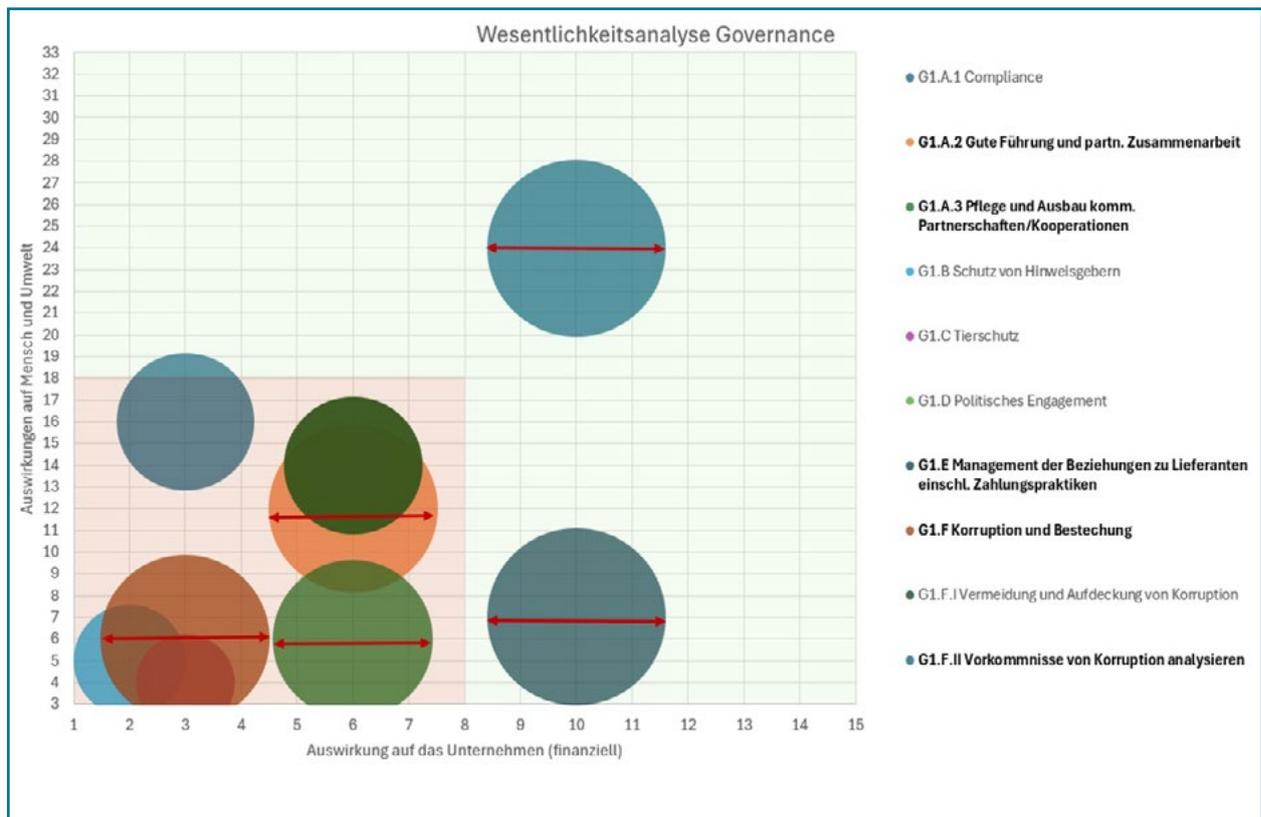


Abbildung 6: Diagrammbeispiel aus dem Excel-Tool für den Bereich Governance mit angedeutetem Schwellenwert in den farblichen Abstufungen im Hintergrund (rot für unwesentlich und grün für wesentlich) sowie der kritische Durchmesser

Diese Darstellungsoption ist auf die Diagramm-Möglichkeiten in Excel limitiert, es kann durchaus in anderen Softwarelösungen noch weitere Möglichkeiten der Visualisierung geben. Dies zu erarbeiten, lag jedoch nicht im Fokus der AG-Arbeit.

Für eine exakte Ergebnisauswertung der Wesentlichkeitsanalyse wird empfohlen, die Tabelle zu nutzen, die im Excel-Tool in der Mappe „Bestimmung Wesentlichkeit“ zu finden ist. Hier sind die Themen auf ihre Beschreibungen und jeweiligen Bewertungen reduziert und in der Spalte „Wesentlichkeit gesamt“ mit einer automatisierten Formel, die die Schwellenwerte einbezieht, hinterlegt, womit das Ergebnis automatisch pro Thema angezeigt werden kann.

Schwellenwert für Wesentlichkeit: Bewertung \geq Mittelwert der jeweiligen Bewertungsskalen + Auswirkungen auf Menschenrechte (Bedingung: Sobald ein Wert wesentlich ist, ist das Thema wesentlich)
 Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Impact Score M&U) \geq 18 (Min. 3, Max. 33)
 Wesentlichkeit finanzielles Risiko Unternehmen (Impact Risk Score) \geq 8 (Min. 1, Max. 15)
 Wesentlichkeit der Chance für Unternehmen (Impact Opportunity Score) \geq 8 (Min. 1, Max. 15)

Unterthema/ Unter-Unterthema (AR 16)	ID IRO-Liste	Themen Wasserwirtschaft	Handelt es sich um eine negative Auswirkung auf die Menschenrechte?	Impact Score M&U	Impact Risk Score	Impact Opportunity Score	Wesentlichkeit gesamt
E1.A Anpassung an den Klimawandel	E1.A.1	Herstellung Klimaresilienz der Ver- und Entsorgungssysteme	Nein	18	6	4	wesentlich
	E1.A.2	Verbesserung Stadtklima - bspw. Vermeidung von Hitzespots durch Verdunstungskühlung über Retentionsflächen etc.	Nein	4	2	1	unwesentlich
	E1.A.3	Reduktion Flächenverbrauch (Versickerungsfähigkeit, Grundwasseranreicherung, Flächenverfügbarkeit und -kauf etc.)	Nein	10	4	4	unwesentlich
E1.B Klimaschutz	E1.B	Reduktion THG-Emissionen	Nein	12	6	9	wesentlich
E1.C Energie	E1.C.1	Energieeffizienz	Nein	18	9	9	wesentlich
	E1.C.2	Einsatz erneuerbarer Energien	Nein	18	6	9	wesentlich
E2.A Luftverschmutzung	E2.A	Reduzierung der Luftschadstoffe im Rahmen der Unternehmensaktivitäten (Klassiklammverbrennung gesetzlicher Rahmen, BHKW)	Nein	5	6	3	unwesentlich

Abbildung 7: Auszug aus der tabellarischen Auswertung der Wesentlichkeitsanalyse aus dem Excel-Tool unter „Bestimmung Wesentlichkeit“

2.6.4. Erstellung Shortlist wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Nachdem die Wesentlichkeitsbewertung abgeschlossen ist und die wesentlichen ESRS-Nachhaltigkeitsaspekte vorliegen, ergibt sich eine sogenannte Shortlist der ESRS-Nachhaltigkeitsaspekte. Diese ist die Grundlage für die Berichterstattung bzw. bestimmt sich hiernach die Prüfung der Angabepflichten der jeweils relevanten ESRS.

Für die sektorbezogene Wesentlichkeitsanalyse der Wasserwirtschaft ergab sich die folgende Shortlist und damit folgendes Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse für die Branche:

ID IRO-Liste <small>(Erläuterung Nummerierung im Branchenleitfaden unter Kapitel 4.2)</small>	Shortlist wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte / (Unter-) Unter-Themen
E1.A	Anpassung an den Klimawandel
E1.B	Klimaschutz
E1.C	Energie
E2.B	Wasserverschmutzung
E2.C	Bodenschmutzung
E3.A.III	Ableitung von Wasser
E4.A.I	Klimawandel
E4.B.I	Populationsgröße
E5.A	Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung
E5.B	Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen
S1.A.I	Sichere Beschäftigung
S1.A.VIII	Gesundheitsschutz und Sicherheit
S1.B.I	Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
S1.B.IV	Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
S1.B.V	Vielfalt
S1.C.IV	Datenschutz (Mitarbeiterdaten)
S3.A.III	Wasser- und Sanitäreinrichtungen
S4.A.I	Datenschutz (Kundendaten)
S4.A.III	Zugang zu (hochwertigen) Informationen
S4.B.I	Gesundheitsschutz und Sicherheit
S4.C.II	Zugang zu Produkten und Dienstleistungen
G1.A	Unternehmenskultur
G1.E	Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken
G1.F	Korruption und Bestechung
G1.F.II	Vorkommnisse (von Korruption) analysieren

Abbildung 8: Shortlist wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte ESRS

Die Systematik der Nummerierung der Nachhaltigkeitsaspekte (Spalte „ID IRO-Liste“) ist in Kapitel 4.2 dieses Leitfadens erläutert.

2.6.5. Ermittlung relevanter Berichtspflichten

Nach Erstellung der Shortlist, die die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte nach ESRS 1, AR 16 ausweist, müssen die relevanten Berichtspflichten der ESRS ermittelt werden. Hierfür ist zunächst eine Zuordnung der Themen der Shortlist zu den einzelnen Angabepflichten der ESRS notwendig. Dies stellt einen notwendigen Zwischenschritt dar, da es keine direkte Entsprechung der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte zu den konkreten Berichtspunkten (Angabepflichten und Datenpunkte) aus der Verordnung gibt. Für die direkte Zuordnung hat die EFRAG ein Hilfsdokument veröffentlicht, welches das sogenannte Mapping der einzelnen Nachhaltigkeitsaspekte zu den Angabepflichten herstellt.¹⁰ Nach erfolgter Zuordnung der wesentlichen Themen zu den Angabepflichten, können diese bzw. auch einzelne Datenpunkte mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsbewertung sowie auf Basis der unternehmensinternen Informationslage reduziert werden.

Um dieses Vorgehen besser nachvollziehen zu können, sollte zunächst die Architektur der Berichtspunkte der ESRS betrachtet werden. Generell lassen sich die drei folgenden hierarchisch gegliederten Informationsebenen aus den ESRS festhalten.

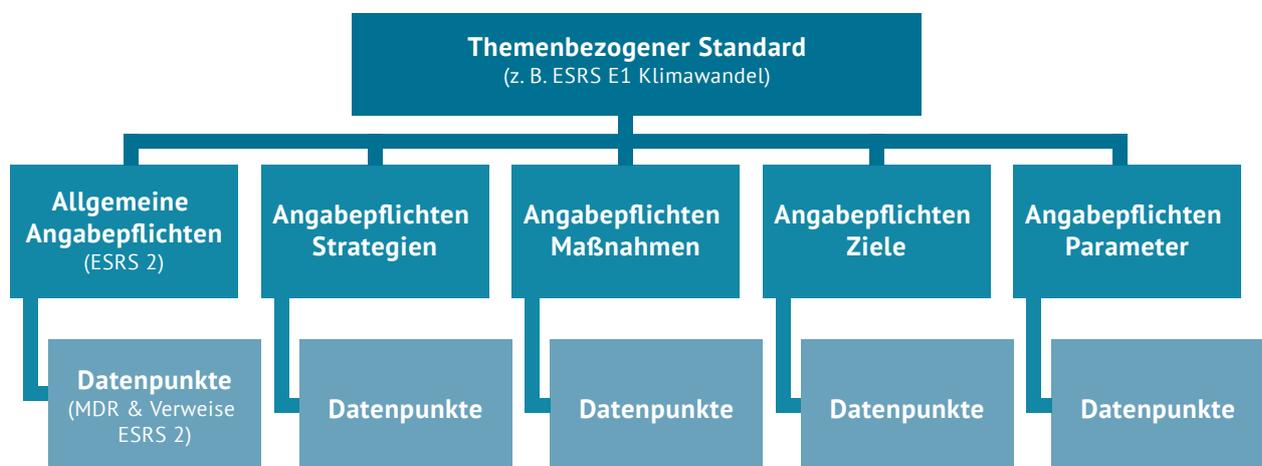


Abbildung 9: Darstellung der Informations-Hierarchien der themenbezogenen ESRS

Auf oberster Ebene finden sich die themenbezogenen Standards wie z. B. ESRS E1 Klimawandel. Darunter sind verschiedene Angabepflichten gefasst, die sich in die Kategorien übergeordnete Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2 sowie Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter aufteilen lassen. Die allgemeinen Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2 beinhalten zunächst die Mindestangaben (MDR, Minimum Disclosure Requirements), die für jeden als wesentlich festgestellten Themenstandard anzugeben sind. Zusätzlich beinhalten die verschiedenen Themenstandards unterschiedliche weitere Bezüge zum ESRS 2, welche auch überblicksartig in der Anlage C des ESRS 2 dargestellt sind.

¹⁰ <https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-12/Question%20ID%20177%20%E2%80%93%20Mapping%20of%20sustainability%20matters%20to%20topical%20disclosures%20%28Q%26A%20ID%20177%29%202.pdf> (Stand: 07.01.2025)

Die Angaben zu Strategien, Maßnahmen und Zielen sind bei allen Themenstandards vorhanden und beziehen sich auf schon vorhandene Konzepte im Unternehmen zum jeweiligen Thema. Die Parameter beinhalten die Kennzahlen zum jeweiligen Thema, auf deren Basis zunächst der Status quo des Unternehmens ermittelt wird und in den folgenden Jahren die Fortschritte in der Umsetzung der Strategien, Maßnahmen und Ziele gemessen werden.

Jede Angabepflicht ist untersetzt mit einem Set spezifischer Datenpunkte, die sowohl narrativ (sprich: beschreibend) als auch quantitativ (z. B. monetär, prozentual oder auf einen anderen Wert bezogen) sein können. Insgesamt ergeben sich so 1.178 Datenpunkte, die für den Nachhaltigkeitsbericht herangezogen werden können. Diese Anzahl der Datenpunkte kann sich jedoch durch die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse (Shortlist) reduzieren.

Der Weg von der Shortlist zur Auswahl der relevanten Datenpunkte für den Nachhaltigkeitsbericht verläuft entlang der beschriebenen Informationshierarchien der ESRS. Das nachfolgende Schaubild gibt das Vorgehen überblicksartig wieder, beginnend mit der Erstellung der Shortlist der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte aus der Wesentlichkeitsbewertung.

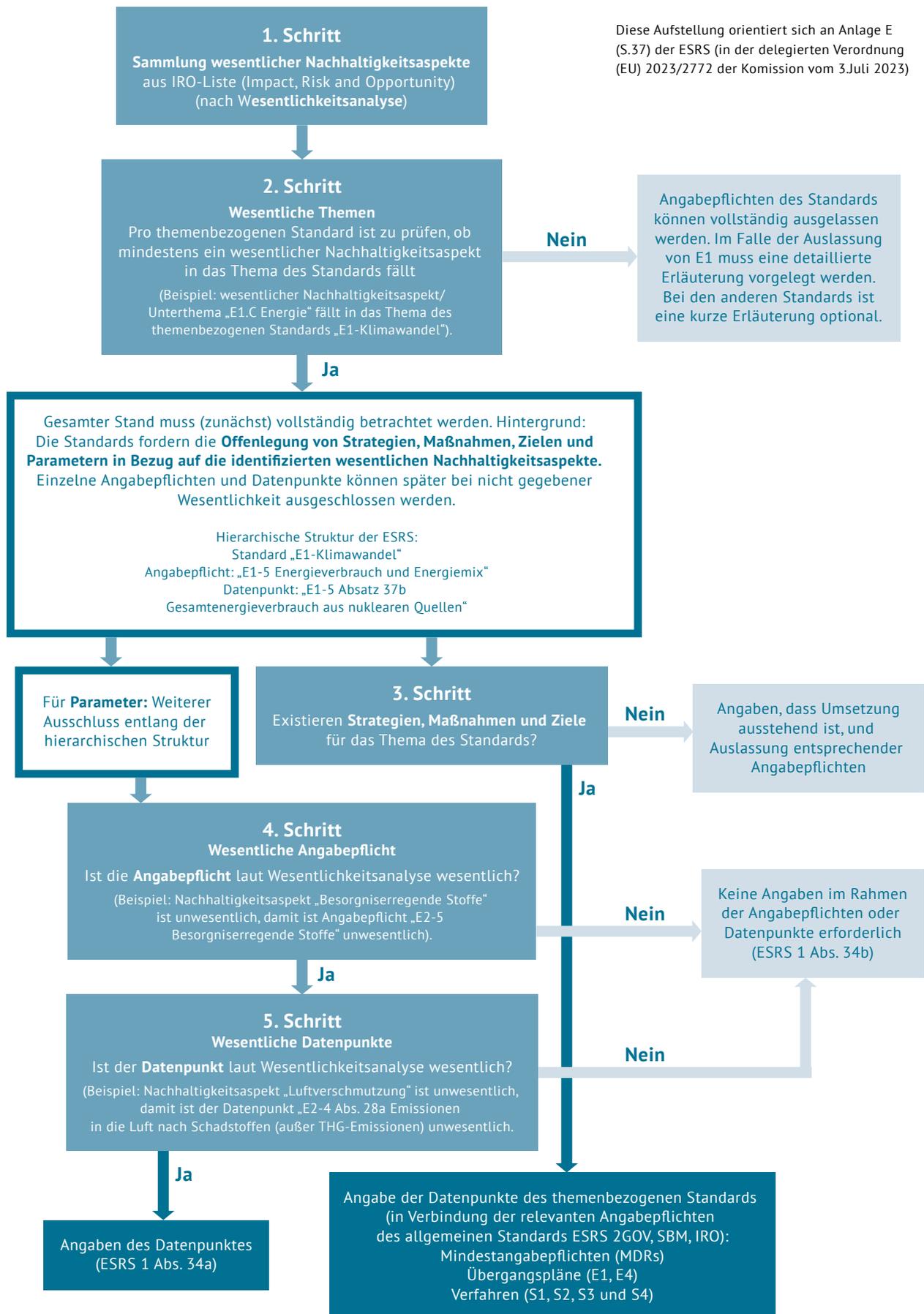


Abbildung 10: Visualisierung Vorgehen Identifizierung ESRS-Datenpunkte nach Wesentlichkeitsanalyse Wasserwirtschaft

Wird im Rahmen der Erstellung der Shortlist (Schritt 1) bereits ein vollständiger Standard als unwesentlich ausgeschlossen, da alle ihm zugeordneten Themen als unwesentlich ermittelt wurden, so können alle damit verbundenen Angabepflichten ausgelassen werden (Schritt 2). Eine Begründung zur Auslassung eines Themenstandards mit allen darunter gefassten Angabepflichten und Datenpunkten ist optional, außer beim Themenstandard ESRS E1 Klimawandel. Hier muss Nicht-Wesentlichkeit verpflichtend begründet werden.¹¹

Sofern mindestens ein Nachhaltigkeitsaspekt eines Themenstandards als wesentlich eingestuft wird, gilt zunächst der gesamte Themenstandard als wesentlich und muss inklusive aller Angabepflichten weiter geprüft werden. Im späteren Verlauf des Vorgehens können jedoch darunter gefasste Angabepflichten und Datenpunkte ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der Angabepflichten muss zunächst ermittelt werden, ob bereits zum jeweiligen Thema Strategien, Maßnahmen und Ziele im Unternehmen vorliegen. Sollte dies noch nicht der Fall sein, so können diese Angabepflichten inklusive ihrer Datenpunkte ausgelassen werden (Schritt 3). Optional kann ein Zeitraum angegeben werden, in dem eine Umsetzung avisiert ist.¹² Sofern ein Thema schon im Unternehmen gesteuert wird, müssen die meist narrativen Datenpunkte zu diesen Angabepflichten angegeben werden. Hierzu sind zusätzlich die zum ESRS 2 verknüpften Angabepflichten wie der Bereiche Governance (GOV), Strategie (SBM) und Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) zu berichten.

Alle zu berichtenden Datenpunkte sind im Excel-Tool zusammengetragen. Diese Übersichten beruhen auf einer Excel-Datei der EFRAG zu den Datenpunkten¹³, welche ins Deutsche übersetzt und mit einer Relevanzbewertung untersetzt wurden.

Für die anzugebenden Parameter erfolgt die weitere Identifikation relevanter Datenpunkte in zwei Schritten (Schritt 4 und 5). Diese orientieren sich an der hierarchischen Struktur der ESRS.

Im Schritt 4 sollten die als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekte mit den Angabepflichten abgeglichen werden. Wurde ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich ermittelt, muss die thematisch korrespondierende Angabepflicht mit ihren darunter gefassten Datenpunkten bearbeitet werden. Wurde ein Nachhaltigkeitsaspekt als unwesentlich ermittelt, so kann die thematisch verknüpfte Angabepflicht inkl. ihrer untergeordneten Datenpunkte ausgelassen werden, sofern ein eindeutiger inhaltlicher Rückschluss zwischen Nachhaltigkeitsaspekt und Angabepflicht hergestellt werden kann.

Beispiel: Wird im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse das ESRS Unter-Unterthema „Besorgniserregende Stoffe“ als nicht wesentlich eingestuft, so kann die Angabepflicht „E2-5 Besorgniserregende Stoffe“ in der Bearbeitung ausgelassen werden.

Der nächste Schritt (Schritt 5) erfolgt auf der tieferen Ebene der Datenpunkte. Wenn die betrachtete Angabepflicht als wesentlich eingestuft worden ist, werden abschließend die darunter gefassten Datenpunkte auf Wesentlichkeit geprüft. Die Informationen des jeweiligen Datenpunktes sollten noch einmal mit den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse darauf abgeglichen werden, ob hier bereits inhaltliche Bezüge vorliegen, die eine Einstufung des Datenpunktes als wesentlich oder unwesentlich begründen.

¹¹ Siehe dazu auch ESRS 1, Abs. 32

¹² Siehe dazu auch ESRS 1, Abs. 33

¹³ <https://efrag.sharefile.com/share/view/s363afe552f8a4f3b99de63a12c2f8865/foa75419-44c9-4081-85a5-43217a6e8732>

Datenpunkte können aber auch auf Basis einer generellen Einschätzung ihrer Relevanz für das Unternehmen ein- oder ausgeschlossen werden.¹⁴

Beispiel: Wird das Unter-Unterthema/der Nachhaltigkeitsaspekt „Luftverschmutzung“ als nicht wesentlich eingestuft, so kann die Angabepflicht „E2-4 Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung“ nicht im Ganzen ausgeschlossen werden. Der darunter gefasste Datenpunkt „E2-4 Abs. 28a Emissionen in die Luft nach Schadstoffen“ hat dennoch eindeutigen Bezug zum unwesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt und kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine direkte Zuordnung von Nachhaltigkeitsaspekten zu Datenpunkten in den ESRS besteht. Die Identifikation der zu berichtenden Datenpunkte kann entlang des beschriebenen Vorgehens erfolgen, welches zunächst auf oberster Ebene den gesamten Standard auf Wesentlichkeit prüft, danach auf Ebene der Angabepflichten und zuletzt auf Ebene der Datenpunkte. Auf allen Ebenen der Prüfung können die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen werden. Sobald ein Element als nicht wesentlich eingestuft wird, kann es inkl. aller untergeordneter Elemente ausgelassen werden. Für wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte wird entlang der Angabepflichten mit Bezug auf vorliegende Strategien, Maßnahmen, Ziele und Parameter berichtet.

Hinweis: Sollte ein identifizierter Nachhaltigkeitsaspekt nicht durch einen aktuellen Standard abgedeckt sein, so hat eine zusätzliche unternehmensspezifische Angabe zu erfolgen.¹⁵

¹⁴ Siehe ESRS 1, Abs. 34b

¹⁵ Siehe ESRS 1 Abs. 11 und 30b

3. Empfehlung zur Prozessgestaltung im Unternehmen

Die Organisation der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmen sollte möglichst frühzeitig, mindestens jedoch etwa ein Jahr vor Beginn der ersten Berichtspflicht nach CSRD starten. In Abhängigkeit von Umfang und Ausprägung verschiedener Kernaufgaben- oder Geschäftsfelder empfiehlt sich zur Etablierung des Prozesses zunächst eine für ein bis zwei Jahre begrenzte Projektstruktur in der Steuerung, um die Expertise aus verschiedenen Organisationsbereichen des eigenen Unternehmens, insbesondere technischer, kaufmännischer und Personalbereich, einfließen zu lassen. Die Projektstruktur kann in den folgenden Berichtsjahren reduziert und zentralisiert werden. Da diese Aufgabe, analog zur Finanz- oder Risikoberichterstattung, von Dauer ist, empfiehlt es sich, eine damit eng verknüpfte Zielstruktur zu entwickeln. Parallel hierzu sollte eine geeignete unternehmensweite und – trotz aller zu erwartenden Anstrengungen – auch positiv besetzte Kommunikation zu Nachhaltigkeitsthemen sowie zur Notwendigkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgen, um interessierte und auch zwingend einzubindende Mitarbeitende grundsätzlich zu motivieren und zu beteiligen.

Eine geeignete Kommunikation sollte auch möglichst frühzeitig gegenüber den Interessenträgern, darunter insbesondere den Anteilseignern und der Wirtschaftsprüfung, angestrebt werden. Die Art und Weise der konkreten Einbindung der Interessenträger in die Wesentlichkeitsanalyse obliegt dem Unternehmen selbst, möglich sind neben klassischen analogen oder digitalen Fragebögen auch Einzelinterviews oder gemeinsame Workshops. Erste Erfahrungen zur Einbindung mittels Fragebögen zeigen, dass dies aktuell eher geringe Wirkung und Nutzbarkeit zeigt.

Von Anfang an sollte jedoch überlegt werden, dass eine sinnvolle Datenbasis und Verknüpfung aus den technischen und kaufmännischen Jahresberichten, aus den integrierten Managementsystemen, darunter insbesondere die für das Unternehmen typischen Risiko- und Chancenberichterstattung, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung herzustellen ist. Allein dieser Hintergrund zeigt schon einmal, dass die Erarbeitung über einen Dienstleister besonders im Einstieg zwar hilfreich sein kann, aber nicht hinreichend ist, um die Daueraufgabe effizient und mit vertretbarem Aufwand und Kosten zu bewältigen. Im Vorgehen insbesondere ohne externen Dienstleister wird empfohlen, zunächst mit diesem Leitfaden einzusteigen, um ein grundsätzliches Verständnis der Anforderungen aufzubauen. Weiterhin empfehlen wir jedoch auch immer das Selbststudium der einschlägigen rechtlichen Texte und insbesondere der ESRS-Verordnung.

Der vorliegende Leitfaden in Kombination mit dem Excel-Tool bietet einen branchenspezifischen Umsetzungsweg als Beispiel und Referenz. Dieser umfasst ein breit gefächertes Spektrum an Themen der Wasserwirtschaft, welche in Abhängigkeit regionaler und lokaler Bedingungen eine unterschiedliche Deckung haben werden. Hier empfehlen wir grundsätzlich, die unternehmenseigene Wesentlichkeitsanalyse eher pragmatisch anzugehen und die einzelnen Themen und ihre Auswirkungen nach innen und außen nicht überzubewerten. Dies dient nicht nur einem handhabbaren Berichtsaufwand, sondern auch im Vorfeld einer handhabbaren Beschaffung und Hinterlegung notwendiger Daten. Zudem bieten die ESRS in den ersten Berichtsjahren auch einige Übergangsbestimmungen unter ESRS 1, Anlage C „Liste der schrittweisen Angabepflichten“, die den Aufwand bei der Datenbeschaffung zu Beginn der Berichtspflicht etwas reduzieren. Generell gilt: Ein prinzipiell nicht irrelevantes Thema als unwesentlich auszuschließen, bedeutet nicht, dass das Unternehmen keinen Wert darauf legt. Stattdessen bewertet es das Thema zum Berichtszeitpunkt für die generell unternehmenseigene Kernaufgabe als nicht zentral.

Wichtig bei allen Arbeitsschritten ist die Dokumentation, um vor allem die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse für die Wirtschaftsprüfung nachvollziehbar zu halten. Neben der in diesem Leitfaden vorgeschlagenen Methodik der Wesentlichkeitsanalyse gibt es natürlich auch andere Ansätze, wie diese umgesetzt werden kann. In jedem Fall wird eine Wesentlichkeitsanalyse immer auf einer subjektiven Einschätzung der jeweiligen Experten und Expertinnen im Unternehmen sowie der Interessenträger basieren. Auch wenn bereits einzelne Themen in der Wesentlichkeitsanalyse mit Studien und konkreten Werten untersetzt werden können, so sollte immer der unternehmensindividuelle Umgang und Einfluss auf die verschiedenen Themen maßgeblich sein. Umso wichtiger sind die Begründungen der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse, auch wenn sie im Falle von Auslassungen von Themen im Nachhaltigkeitsbericht nicht dargestellt werden müssen. Für die Wirtschaftsprüfung ist die Dokumentation und Begründung von Entscheidungen über die Wesentlichkeit einzelner Themen insbesondere in der Anfangsphase der Berichtspflicht entscheidend für ein Testat.

Wenn die Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt wurde und die relevanten Datenpunkte ermittelt wurden, sollte zunächst im Unternehmen und ggf. bei relevanten Geschäftspartnern ermittelt werden, welche Datenpunkte bereits beantwortbar sind und wo noch Informationen erhoben werden müssen. Diese „Gap-Analyse“ bzw. Informationssammlung ist der nächste große Schritt vor der eigentlichen Berichterstattung und sollte mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf bearbeitet werden. Ebenfalls empfiehlt sich der Aufbau oder die Nutzung einer Datenbank im Unternehmen, in die die Informationen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zentral abgelegt werden, um die Erstellung und zukünftige Fortführung des Nachhaltigkeitsberichts zu vereinfachen.

Um nach der erfolgten Wesentlichkeitsanalyse den Schritt der eigentlichen Berichterstattung zu vereinfachen, empfiehlt sich auch die Nutzung des neuen DNK (Deutscher Nachhaltigkeitskodex). Dieser seit über zehn Jahren bekannte und einfach zugängliche Prozessstandard wurde aktuell über den Rat für nachhaltige Entwicklung und mit Unterstützung des Wirtschaftsministeriums an die Berichterstattung nach ESRS angepasst und die neu entwickelte, kostenlose und interaktive Webplattform bietet umfassende Hilfestellung bei der Erstellung des eigenen Nachhaltigkeitsberichtes. Zudem werden die Anwenderinnen und Anwender auch kostenlos durch ein Helpdesk und Schulungsangebote bei der Berichterstattung unterstützt. Der reformierte DNK ist deshalb vor allem für mittelständische Unternehmen eine geeignete Hilfestellung.

TEIL B

4. Generelle und themenbezogene ESRS-Standards

Nachfolgend sollen die einzelnen ESRS-Standards näher beschrieben werden. Hierbei werden der generelle Standard ESRS 2 und die themenbezogenen Standards mit ihren entsprechenden Nachhaltigkeitsaspekten, die Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse sind, sowie die korrespondierenden Angabepflichten überblicksartig und verständlich wiedergegeben. Hierzu werden die Nachhaltigkeitsaspekte mit kurzen Definitionen sowie wasserwirtschaftlichen Ausdeutungen und Leitfragen untersetzt und zudem werden im Rahmen der themenbezogenen ESRS auch die Ergebnisse der branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wiedergegeben und kurz im Ergebnis begründet. Parallel hierzu kann auch immer das Excel-Tool mit den branchenspezifischen Ergebnissen herangezogen werden.

4.1. ESRS 2

Der Standard ESRS 2 – Allgemeine Angaben, umfasst Informationen, die von jedem Unternehmen, unabhängig vom Tätigkeitsbereich oder den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse, zu berichten sind. Die Angabepflichten geben Auskunft zu den allgemeinen Grundlagen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts, zur Governance, zur Unternehmensstrategie und zum Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen.

4.1.1. Grundlagen für die Erstellung

Angabepflicht BP-1 – Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung

In dieser Angabepflicht werden die allgemeinen Informationen über die Berichterstattung des Unternehmens dargestellt. Diese sollen einen Überblick über den Umfang der Berichterstattung bieten.

Das Unternehmen gibt an, ob die Nachhaltigkeitserklärung konsolidiert oder individuell auf Unternehmensebene erstellt wurde, sowie ob die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette abgedeckt ist. Des Weiteren gibt das Unternehmen an, ob Informationen, die sich auf geistiges Eigentum, Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen beziehen, ausgelassen wurden und ob Ausnahmen bezüglich bevorstehender Entwicklungen gemacht wurden. Anzumerken ist hier, dass als sensibel eingestufte Informationen von der Berichtspflicht ausgenommen sind.

Angabepflicht BP-2 – Angaben im Zusammenhang mit spezifischen Umständen

In dieser Angabepflicht werden Informationen über die Auswirkungen spezifischer Umstände auf die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung vorgelegt.

Das Unternehmen muss Abweichungen von den definierten mittel- oder langfristigen Zeithorizonten sowie etwaige Schätzungen zu Daten der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette mit entsprechenden Parametern, Grundlagen, Genauigkeitsgraden und geplanten Verbesserungsmaßnahmen

offenlegen. Zudem sind die Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheiten anzugeben. Bei Änderungen in der Erstellung oder Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen im Vergleich zu einem vorangegangenen Berichtszeitraum muss das Unternehmen die Gründe erläutern und angepasste Vergleichszahlen angeben. Fehler bei vorherigen Berichterstattungen müssen ebenfalls gemeldet werden. Falls Informationen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften oder Standards aufgenommen werden, muss darauf hingewiesen werden. Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden oder die Anwendung der Bestimmungen zur stufenweisen Berichterstattung einzelner Angabepflichten, sind ebenfalls zu berichten.

4.1.2. Governance (ESRS 2)

Angabepflicht GOV-1 – Die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

In dieser Angabepflicht wird die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Überwachung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten beschrieben.

Das Unternehmen gibt hierfür detaillierte Informationen über die Zusammensetzung und Vielfalt der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Überwachung von Auswirkungen, Risiken und Chancen. Dabei wird auch die Rolle des Managements in diesen Prozessen beschrieben. Zusätzlich wird erläutert, wie das Fachwissen und die Fähigkeiten dieser Organe im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte bewertet werden und wie sie mit den wesentlichen Unternehmensauswirkungen verbunden sind.

Angabepflicht GOV-2 – Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

In dieser Angabepflicht geht es um die Art und Weise, wie die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane über Nachhaltigkeitsaspekte informiert werden und wie diese Aspekte im Berichtszeitraum behandelt wurden.

Das Unternehmen gibt an, ob, wie oft und von wem die Organe über wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen informiert werden, wie sie diese bei der Überwachung der Unternehmensstrategie, wichtiger Entscheidungen und des Risikomanagements berücksichtigen.

Angabepflicht GOV-3 – Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme

Im Rahmen dieser Angabepflicht hat das Unternehmen anzugeben, ob es auf Ebene der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane (insbesondere Geschäftsführung, Vorstand, Aufsichtsrat und sonstigen Gremien mit Entscheidungsbefugnissen) nachhaltigkeitsbezogene Anreizsysteme gibt. Wenn ja, muss hier berichtet werden, wer diese Anreize steuert, wie die Anreize gestaltet sind und wie sie zur strategischen Zielerreichung beitragen. Insbesondere ist über Anreizsysteme in Bezug auf THG-Reduktion zu berichten (Bezug ESRS E1, Absatz 13).

Angabepflicht GOV-4 – Erklärung zur Sorgfaltspflicht

In dieser Angabepflicht hat das Unternehmen eine Übersicht der im Nachhaltigkeitsbericht bereitgestellten Informationen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht anzugeben. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht analysiert das Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die durch seine Geschäftstätigkeit entstehen. Ferner soll dargestellt werden, wie die Auswirkungen verhindert oder abgemindert werden können und wie darüber berichtet wird.

Angabepflicht GOV-5 – Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Rahmen dieser Angabepflicht gibt das Unternehmen die wichtigsten Merkmale seines Risikomanagements und seines internen Kontrollverfahrens in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung an. Die Angaben umfassen Beschreibungen und Umfang der wesentlichen Verfahren und Systeme für das Risikomanagement und die Nachhaltigkeitsberichterstattung, Methoden der Risikobewertung und -priorisierung, die wichtigsten identifizierten Risiken und deren Minderungsstrategien, eine Beschreibung, wie die Risikobewertung in das Verfahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung eingebunden wurde und wie die Ergebnisse der Risikobewertung an die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane kommuniziert werden.

4.1.3. Strategie

In diesem Kapitel soll ein Verständnis für die Elemente der Unternehmensstrategie vermittelt werden, die sich auf Nachhaltigkeitsaspekte des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette des Unternehmens beziehen. Darüber hinaus soll deutlich werden, wie die Interessenträger sowie die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Unternehmensstrategie und in dem Geschäftsmodell berücksichtigt werden.

Angabepflicht SBM-1 – Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

In dieser Angabepflicht sollen die Elemente der Unternehmensstrategie beschrieben werden, die sich auf die Nachhaltigkeitsaspekte beziehen, sowie wesentliche Elemente des Geschäftsmodells und der Wertschöpfungskette beschrieben werden. Es soll deutlich werden, wie die Unternehmensstrategie, das Geschäftsmodell und die Wertschöpfungsketten durch die Nachhaltigkeitsaspekte beeinflusst sind bzw. welche Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) sich aus den Nachhaltigkeitsthemen für das Unternehmen und seine Wertschöpfungskette ergeben.

Angabepflicht SBM-2 – Interessen und Standpunkte der Interessenträger

In dieser Angabepflicht soll beschrieben werden, welche Gruppen von Interessenträgern es zum Unternehmen gibt und wie diese Interessenträger in die Strategiebildung des Unternehmens einbezogen werden. Darauf aufbauend soll dargelegt werden, ob und wie die Unternehmensstrategie angepasst wurde, um die Interessen besser abzubilden, und ob und wie sich durch den Grad der Einbindung das Verhältnis zu den Interessenträgern verändert hat.

Angabepflicht SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

In dieser Angabepflicht geht es um den Einfluss der ermittelten möglichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IRO) auf die Unternehmensstrategie sowie das grundständige Geschäftsmodell. Die Auswirkungen, Risiken und Chancen ergeben sich aus der Wesentlichkeitsanalyse der themenbezogenen ESRS. Es soll ebenfalls dargestellt werden, wie die IRO sich auf die Unternehmenssteuerung auswirken, d. h., wie Strategien und Maßnahmen dazu umgesetzt werden sollen.

4.1.4. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen

In dieser Angabepflicht sollen die Verfahren zur Ermittlung der wesentlichen IROs vermittelt werden, sowie die Informationen, die das Unternehmen auf Grundlage seiner Wesentlichkeitsbewertung in seine Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen hat.

Angabepflicht IRO-1 – Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen

Im Rahmen dieser Angabepflicht beschreibt das Unternehmen das Verfahren, wie es die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs) in Bezug auf die themenbezogenen ESRS zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen in seiner eigenen Geschäftstätigkeit sowie in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette identifiziert und bewertet hat (siehe Kapitel 2 dieses Leitfadens).

Angabepflicht IRO-2 – In ESRS enthaltene von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten

In dieser Angabepflicht berichtet das Unternehmen über die in seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung wesentlichen Angabepflichten und die als „nicht wesentlich“ bewerteten Angabepflichten.

Praxishinweis:

IRO-2 ist im Ergebnis ein ausführliches Inhaltsverzeichnis über die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemachten Angaben. Hier ist eine Darstellung der in der Nachhaltigkeitserklärung beschriebenen Themen und Angabepflichten sowie Datenpunkte in einer Tabelle mit Verweis auf die entsprechende Seite in der Nachhaltigkeitserklärung notwendig.

Können nicht alle Angabepflichten erfüllt werden, gibt es das Hilfsmittel des Phase-in, wonach zu erläutern ist, weshalb Angabepflichten nicht erfüllt wurden oder wann mit einer Ergänzung zu rechnen ist.¹⁶ Lediglich für die als unwesentlich erachteten Nachhaltigkeitsaspekte aus den Themenstandards muss keine Begründung erfolgen – es sei denn, es handelt sich um das Thema „Klimawandel“ gemäß ESRS E1.

Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen

In diesen Angabepflichten berichtet das Unternehmen über seinen Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Dafür gibt es Informationen zu Strategien und Maßnahmen zur Verhinderung,

¹⁶ Siehe ESRS 1, Anlage C – Liste der schrittweisen Angabepflichten

Minderung und Behebung tatsächlicher oder potenzieller wesentlicher Auswirkungen, zum Umgang mit wesentlichen Risiken und/oder zur Nutzung wesentlicher Chancen an. Die Informationen werden zusammen mit den Angabepflichten, einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS vorgesehen sind, berichtet. Sie sind auch für unternehmensspezifische Angaben zu berichten.

Sollten im Unternehmen zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten Informationen nicht vorliegen, da Strategien und Maßnahmen fehlen oder keine Anwendung finden, so ist dies anzugeben und zu begründen.

Mindestangabepflicht – Strategien MDR-P – Strategien zum Umgang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten

In dieser Angabepflicht beschreibt das Unternehmen seine Strategien im Hinblick auf das Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte. Dazu gehören folgende Punkte:

- Beschreibung der wichtigsten Inhalte der Strategie
- Beschreibung des Anwendungsbereichs der Strategie (oder der Ausnahmen)
- Nennung der obersten Ebene in der Organisation des Unternehmens, die für die Umsetzung der Strategie verantwortlich ist
- ggf. ein Verweis auf die Standards oder Initiativen Dritter, zu deren Einhaltung sich das Unternehmen im Rahmen der Umsetzung der Strategie verpflichtet hat
- ggf. eine Beschreibung, wie die Interessen der wichtigsten Interessenträger bei der Festlegung der Strategie berücksichtigt wurden
- ggf., ob und wie das Unternehmen die Strategie für potenziell betroffene Interessenträger und für Interessenträger, die bei der Umsetzung Unterstützung benötigen, verfügbar macht.

Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-A – Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

In dieser Angabepflicht berichtet das Unternehmen, sofern die Strategie Maßnahmen vorsieht, über die wichtigsten Maßnahmen, die es für das Berichtsjahr ergriffen hat und für die Zukunft plant. Dabei ist der Umfang der wichtigsten Maßnahmen in Bezug auf folgende Aspekte zu betrachten:

- Zeithorizonte
- ggf. Abhilfemaßnahmen
- ggf. Informationen zu bereits ergriffenen Maßnahmen
- ggf. weitere Informationen, falls die Durchführung erhebliche OpEX- oder CapEx-Ausgaben erfordert.

4.1.5. Parameter und Ziele

In diesen Angabepflichten berichtet das Unternehmen über seine Parameter und Ziele im Zusammenhang mit den einzelnen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten. Die Informationen werden zusammen mit den Angabepflichten einschließlich der Anwendungsanforderungen, die in dem jeweiligen themenbezogenen und sektorspezifischen ESRS vorgesehen sind, berichtet. Sie sind auch für unternehmensspezifische Angaben zu berichten.

Sollten im Unternehmen zu wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten noch keine Maßnahmen und Ziele vorliegen oder keine Anwendung finden, so ist dies anzugeben und zu begründen.

Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-M – Parameter in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte

In dieser Angabepflicht sind alle Parameter anzugeben, die das Unternehmen bei den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten anwendet, um die Wirksamkeit seiner Maßnahmen sowie die Auswirkungen, Chancen und Risiken zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die zugrunde gelegten Methoden und signifikanten Annahmen zu den erhobenen Informationen dargestellt werden. Sofern ein Parameter von einer externen Stelle für Qualitätssicherung validiert wurde, ist dies ebenfalls anzugeben. Zudem soll bei den Angaben sichergestellt sein, dass die Parameter eindeutig definiert und benannt sind und bei monetären Angaben, die gleiche Währung zugrunde gelegt ist, die im Jahresabschluss verwendet wird.

Mindestangabepflicht – Maßnahmen MDR-T – Nachverfolgung der Wirksamkeit von Strategien und Maßnahmen durch Zielvorgaben

In dieser Angabepflicht muss das Unternehmen die messbaren und ergebnisorientierten Ziele mit einem klaren Zeithorizont in Bezug auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte angeben. Hierzu gehören:

- Das Verhältnis von Ziel, Zielvorgabe und Strategie
- Festlegung Zielniveau
- Umfang des Ziels
- Bezugswert und Bezugsjahr für das Ziel
- Die Methoden der Zielfestlegung (einschließlich der Orientierung an politischen Zielsetzungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen)
- Gültigkeitszeitraum

4.2. Themenbezogene ESRS

In den nachfolgenden Kapiteln werden die themenbezogenen ESRS näher definiert und auf ihre Berichtspunkte eingegangen. Die Kapitel sind pro Themenstandard in zwei Teile aufgeteilt:

Im ersten Teil geht es um die Nachhaltigkeitsaspekte (ESRS 1, AR 16), da diese die Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse sind. Da die Gewichtung von Unterthemen und Unter-Unterthemen innerhalb der drei Themenbereiche Ökologie, Soziales und Governance sehr unterschiedlich ausfällt, wurden teilweise die maßgeblichen Unterthemen eines Standards ausführlicher definiert und an anderer Stelle eher die

Unter-Unterthemen. Zudem wurde, wo es sinnhaft erschien, nach den Definitionen der Themen zusätzlich noch wasserwirtschaftliche Definitionen sowie einige Leitfragen mit Beispielen formuliert, um hier ein schnelleres Verständnis dafür zu schaffen, was jeweils aus wasserwirtschaftlicher Perspektive unter diese Themen fallen könnte.

Die einzelnen Unterthemen und Unter-Unterthemen eines Standards werden zudem für eine bessere Zuordnung durchnummeriert. Hierzu werden Unterthemen eines Standards alphabetisch nummeriert (z. B. „E3.A Wasser“) und die Unter-Unterthemen entsprechend mit einer römischen Ziffer versehen (z. B. „E3.A.I „Wasserverbrauch“). Innerhalb dieses Teils werden auch die wasserwirtschaftlichen Themen zu den ESRS-Unterthemen und Unter-Unterthemen definiert und die Ergebnisse der branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wiedergegeben und begründet. Die wasserwirtschaftlichen Themen werden der Nummerierung der ESRS-Unterthemen und Unter-Unterthemen zugeordnet, sodass ein eindeutiger Bezug sichtbar wird (z. B. „E3.A.I.1 Effizienter Umgang Wasserressourcen“). Dieses Schema findet sich auch entsprechend im Excel-Tool zur Wesentlichkeitsanalyse wieder.

Im zweiten Teil geht es jeweils pro Standard um die konkreten Angabepflichten. Diese werden zunächst in ihrer Systematik aufgeschlüsselt sowie inhaltlich beschrieben und zudem durch einige Leitfragen ergänzt, welche wieder helfen, die Themen leichter nachvollziehbar zu machen. Die Nummerierung der Angabepflichten entspricht der Nummerierung innerhalb der ESRS-Verordnung (z. B. E1-1).

Die konkrete Zuordnung aller Themen der Wesentlichkeitsanalyse zu den jeweiligen Angabepflichten finden Sie detailliert im Excel-Tool. Dieses Kapitel dient als Überblicks- und Nachschlagewerk.

4.2.1. Ökologie

ESRS E1: Klimawandel

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS E1-Standard adressiert die folgenden Unterthemen:

- A. Anpassung an den Klimawandel
- B. Klimaschutz
- C. Energie

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen stammen aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Anpassung an den Klimawandel

Definition Unterthema „Anpassung an den Klimawandel“

Das Unterthema „Anpassung an den Klimawandel“ beschäftigt sich mit Strategien, Maßnahmen und Zielen, die Unternehmen ergreifen sollen, um den negativen Einflüssen des Klimawandels entgegenzuwirken, sowie ihren Fähigkeiten, angemessen auf klimabedingte Veränderungen reagieren zu können. Im Kern geht es also darum, trotz fortschreitendem Klimawandel so resilient aufgestellt zu sein, dass die Unternehmenstätigkeit nicht stark oder grundsätzlich gar nicht gefährdet ist und gleichzeitig negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert werden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Anpassung an den Klimawandel“

Die Anpassung an den Klimawandel ist für die deutsche Wasserwirtschaft von entscheidender Bedeutung, da veränderte Niederschlagsmuster und steigende Temperaturen sowohl die Wasserverfügbarkeit als auch die Wasserqualität beeinträchtigen können. Durch extreme Wetterereignisse sind darüber hinaus urbane Gebiete, darunter die Infrastruktur der Trink- und Abwasserwirtschaft, bis hin zur Zerstörung gefährdet. Im Kern geht es deshalb um die Stärkung der Resilienz im Wassersektor. Dies bedeutet, die Versorgungssicherheit mit ausreichend frischem Trinkwasser sowie eine funktionierende Abwasser-sammlung und -behandlung unter allen Umständen zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, soweit dies im Einflussbereich der Wasserwirtschaft liegt, bestmöglich vermieden werden.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Anpassung an den Klimawandel“

- Welche gezielten Maßnahmen führt das Unternehmen durch, um sich dem Klimawandel bestmöglich anzupassen, um die Ver- und Entsorgungssicherheit auch zukünftig garantieren zu können (z. B. Bau von neuen Trinkwasserfernleitungen, Strategie für Talsperren-Management, Umgang mit Niederschlagswassergebühren zur Steuerung des Flächenverbrauchs, gezielte Schutzmaßnahmen zugunsten der eigenen wie der öffentlichen Infrastruktur wie Bau von Regenüberlaufbecken, Hochwasserpumpwerken, effektive Kanalnetzsteuerung, wirksamer Katastrophenschutz etc.)?
- Sind ausreichend finanzielle Mittel in Abstimmung mit lokalen und regionalen Interessenträgern adressiert, um sich mit passenden Investitionen des Klimawandels anzunehmen?
- Welche Überwachungssysteme nutzt das Unternehmen, um die Wirksamkeit von ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen (z. B. eigene Regenwassermessungen, automatisierter Zugang zu relevanten Wetterdaten etc.)?
- Sind heutige Investitionen in Klimaanpassungsmaßnahmen ausreichend und weisen sie eine hinlängliche Resilienz gegenüber zunehmenden Extremwetterereignissen auf?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Anpassung an den Klimawandel“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E1.A.1	Herstellung Klimaresilienz der Ver- und Entsorgungssysteme	wesentlich	Die Anpassung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (Ver- und Entsorgungssysteme) an den Klimawandel ist eine Voraussetzung, um die Ver- und Entsorgungssicherheit bei extremen Wetterbedingungen zu gewährleisten.
E1.A.2	Verbesserung Stadtklima (z. B. Vermeidung von Hitzespots durch Verdunstungskühlung über Retentionsflächen)	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein städtebauliches Thema. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunen planerisch und beratend.
E1.A.3	Reduktion Flächenverbrauch (z. B. Versickerungsfähigkeit, Grundwasseranreicherung, Flächenverfügbarkeit und -kauf)	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein kommunales Thema. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunen planerisch und beratend.

B. Klimaschutz

Definition Unterthema „Klimaschutz“

Das Unterthema „Klimaschutz“ beschreibt Strategien, Maßnahmen und Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Unternehmen implementieren, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Wasserwirtschaftliche Definition „Klimaschutz“

Für die Wasserwirtschaft ist der Klimaschutz essenziell, um langfristig stabile Umweltbedingungen zu schaffen. Durch die Umstellung auf Eigenenergieversorgung mit regenerativen Energieträgern (z. B. Biogas, Sonne, Wind u. a.) bei der Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung können Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels leisten. Damit können die klimarelevanten Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs eliminiert werden.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Klimaschutz“

- Welche Strategien und Maßnahmen werden ergriffen, um die Emission von Treibhausgasen, die bei der Abwasserbehandlung entstehen können, zu minimieren?
- Werden Technologien zur Vermeidung oder Umwandlung dieser Gase (beispielsweise zur regenerativen Eigenenergieerzeugung) genutzt?
- Setzt das Unternehmen digitale Monitoring-Systeme ein, welche die CO₂-Emissionen kontinuierlich überwachen, damit es einen Überblick darüber bekommt, wie und welche Wirkung bestimmte Reduktionsmaßnahmen auf die Gesamtemissionen haben und es somit seinen Fortschritt protokollieren kann?

- Welche energie- und emissionssparenden Verfahren werden eingesetzt, um die Emissionen im Betrieb zu senken? Welche Effizienzverbesserungen konnten z. B. durch das Optimieren und Automatisieren von Prozessen erreicht werden?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Klimaschutz“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E1.B	Reduktion THG-Emissionen	wesentlich	Die Trink- und Abwasserwirtschaft hat durch die Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung einen hohen Energieverbrauch. Das Management von bei der Wasseraufbereitung entstehenden klimaschädlichen Gasen wie Methan, Lachgas oder CO ₂ spielt eine zentrale Rolle für den Klimaschutz. Sofern der Strom nicht selbst erzeugt wird, kann es zu indirekten Treibhausgasemissionen in Abhängigkeit vom bezogenen Strommix (hoher Anteil an fossilen Brennstoffen) kommen.

C. Energie

Definition Unterthema „Energie“

Dieses Unterthema setzt sich mit der Energieeffizienz, der Eigenenergieerzeugung sowie der Umstellung und Nutzung erneuerbarer Energien durch Unternehmen auseinander.

Wasserwirtschaftliche Definition „Energie“

Die Wasserwirtschaft ist energieintensiv, besonders der Transport, die Verteilung des Wassers oder die Abwasserbehandlung. Effiziente Energienutzung und die Eigenerzeugung erneuerbarer Energien können die Klimabilanz deutlich verbessern und die Betriebskosten senken.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Energie“

- Welche energieeffizienten Verfahren und Maßnahmen kann das Unternehmen implementieren, um den Energieverbrauch zu minimieren?
- Wie hoch sind die Investitionen in erneuerbare Energien insbesondere zur Eigenenergieerzeugung (z. B. Errichtung von Photovoltaikanlagen)?
- Inwieweit können Wasserwerke und Pumpstationen durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger (z. B. durch Photovoltaikanlagen) ihren Energiebedarf decken?
- Nutzt das Unternehmen Energiespeichersysteme?
- Greift das Unternehmen auf Automatisierungstechniken zurück, die die Betriebszeiten optimal steuern und dadurch den Energiebedarf der Anlagen reduzieren können?

- Greift das Unternehmen auf intelligente Pumpensysteme und effiziente Leitungsnetze zurück, um somit den Energieaufwand für den Transport und die Verteilung von Wasser zu minimieren?
- Kann Abwärme in Abwasseranlagen effizient zurückgewonnen und genutzt werden, um den Gesamtenergiebedarf der Anlage zu minimieren?
- Kann der Kläranlagenbetrieb als virtuelles Kraftwerk oder zur flexiblen Stromabnahme genutzt werden?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Energie“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E1.C.1	Energieeffizienz	wesentlich	Energieeffizienz ist wesentlich zur Senkung der Energiekosten sowie zur Reduktion der Umweltbelastung.
E1.C.2	Einsatz erneuerbarer Energien	wesentlich	Erneuerbare Energien sind von erheblicher Bedeutung zur Reduktion der Umweltbelastung durch THG.

Angabepflichten ESRS E1

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde der ESRS E1 mit sämtlichen Angabepflichten als wesentlich ermittelt. Lediglich auf Ebene der Datenpunkte ergeben sich Auslassungsmöglichkeiten (siehe Excel-Tool).

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS E1 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen über einen Übergangsplan für den Klimaschutz (E1-1), zu Strategien im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimawandelanpassung (E1-2), zu Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln in Bezug auf die Klimastrategien (E1-3), zu den Zielen der Klimastrategien (E1-4) und zu spezifischen Parametern in Bezug auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung (E1-5 – E1-8), wie Energieverbräuche, THG-Emissionen, Abbau von THG sowie Angaben zu möglichen Systemen von interner CO₂-Bepreisung. Darüber hinaus sollen die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen beschrieben werden (E1-9).

Allgemeine Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS E1 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) mit ein, als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS E1 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug zu ESRS 2, die sich auf Aspekte wie eine Anreizsteuerung auf der Managementebene (ESRS 2 GOV-3), auf die Berücksichtigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in der Unternehmensstrategie und im Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) sowie auf Angaben zur Ermittlung dieser wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 IRO-1) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den allgemeinen Angabepflichten

- **GOV-3:**
 - Orientiert sich die Vergütungsstruktur von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen an nachhaltig ausgelegten Zielen inklusive THG-Emissionsreduktionszielen (z. B. Bonifikation, Gehaltssplittung verknüpft mit Zielen/Zielvereinbarung, Zielsystemen im Unternehmen etc.)?
 - Wie hoch ist der Anteil der variablen Vergütung, der von nachhaltigkeitsbezogenen Zielen abhängt?
- **SBM-3:**
 - Wo im eigenen Geschäftsmodell, in den eigenen Tätigkeiten oder in der vor- bzw. nachgelagerten Wertschöpfungskette sind die in der Wesentlichkeitsanalyse identifizierten Auswirkungen, Risiken und Chancen verortet?
 - Was versetzt das Unternehmen in die Lage, sein Geschäftsmodell an den Klimawandel anzupassen (z. B. Mittel- und Langfristplanung mit Anteilseignern und weiteren Interessenträgern diskutieren und durchsetzen)?
 - Stellen identifizierte klimabezogene Risiken physische Risiken oder Übergangsrisiken dar?
 - Wie resilient ist die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell in Bezug auf den Klimawandel? Welche unterschiedlichen Klimaszenarien wurden für die Bewertung verwendet?
- **IRO-1:**
 - Wie wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel (inkl. THG-Emissionen) ermittelt und bewertet (z. B. über die Wesentlichkeitsanalyse, darüber hinaus über das bisherige Risikomanagement, die Investitionsplanung und einen wirksamen Katastrophenschutz)?
 - Wie wurden physische Risiken im eigenen Betrieb und in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie Übergangsrisiken und Chancen unter Verwendung von Klimaszenarien kurz-, mittel- und langfristig analysiert bzw. berücksichtigt?

ESRS E2: Umweltverschmutzung

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS E2-Standard adressiert die folgenden Unterthemen:

- A. Luftverschmutzung
- B. Wasserverschmutzung
- C. Bodenverschmutzung
- D. Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen
- E. besorgniserregende Stoffe
- F. besonders besorgniserregende Stoffe
- G. Mikroplastik

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen entnehmen sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Luftverschmutzung

Definition Unterthema „Luftverschmutzung“

Das Unterthema „Luftverschmutzung“ behandelt die Emission von Schadstoffen, die von Unternehmen in die Erdatmosphäre ausgestoßen werden, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser, um die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt zu begrenzen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Luftverschmutzung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.A	Reduzierung der Luftschadstoffe im Rahmen der Unternehmensaktivitäten	unwesentlich	Die Reduktion von Luftschadstoffen ist für die Wasserwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, weil der Tätigkeitsschwerpunkt in der Wasserqualität und -sicherheit liegt. Die Emission von Luftschadstoffen ist in diesem Tätigkeitsschwerpunkt vergleichsweise gering.

B. Wasserverschmutzung

Definition Unterthema „Wasserverschmutzung“

Das Unterthema „Wasserverschmutzung“ beschäftigt sich mit der Art und Menge der von Unternehmen in die Gewässer abgeleiteten Schadstoffe sowie Maßnahmen zur Reduktion dieser.

Wasserwirtschaftliche Definition „Wasserverschmutzung“

Die Vermeidung und Reduktion von Wasserverschmutzung ist zentral für die Wasserwirtschaft und eine ihrer Kernaufgaben, um eine durchgehende und saubere Wasserversorgung sicherzustellen sowie die Qualität und Artenvielfalt der Gewässer zu schützen, aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Wasserverschmutzung“

- Welche Überwachungssysteme und Maßnahmen wendet das Unternehmen an, damit Verschmutzungen frühzeitig erkannt und behoben werden können?
- Wie werden Feuchtgebiete und Retentionsflächen als natürliche Filter zur Reinigung von Regenwasser und Abwasser genutzt und weiterentwickelt?
- Wie können durch wirksame Zusammenarbeit mit Industrie und Landwirtschaft Schadstoffbelastungen im Wasser reduziert werden?
- Kann aufbereitetes Abwasser für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke genutzt werden, um so die Ressourcennutzung zu optimieren und die Umwelt zu entlasten?
- Werden Mikro- und Nanofiltrationsverfahren angewendet, um Mikroschadstoffe effektiv aus dem Abwasser entfernen zu können?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Wasserverschmutzung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.B.1	vorbeugender Gewässerschutz (z. B. durch Sicherung zulässiger Einlaufwerte)	wesentlich	Der vorbeugende Gewässerschutz stellt eine Kernaufgabe der Wasserwirtschaft dar.
E2.B.2	ressourcenschonende Infrastruktur (z. B. Materialien wie korrosionsbeständige Kanäle)	unwesentlich	Die vorhandene Infrastruktur ist bis zum Ende ihrer Funktionsfähigkeit zu nutzen (Infrastrukturprioritäten), erst dann sind kostenintensive Reinvestitionen technisch und finanziell sinnvoll.
E2.B.3	Überwachung Wasserschutzgebiete	unwesentlich	Die Überwachung von Wasserschutzgebieten ist durch bestehende Schutzmaßnahmen ausreichend sichergestellt.
E2.B.4	Kooperation Landwirtschaft	unwesentlich	Die Kooperation mit der Landwirtschaft wird einzelfallbezogen verfolgt.
E2.B.5	Reduzierung Gewässerbelastungen (z. B. weitergehende Abwasserbehandlung)	wesentlich	Die Reduzierung von Gewässerbelastungen ist eine Kernaufgabe der Abwasserwirtschaft.

C. Bodenverschmutzung

Definition Unterthema „Bodenverschmutzung“

Das Unterthema „Bodenverschmutzung“ behandelt die Art und Menge der von Unternehmen in den Böden abgeleiteten schädlichen Substanzen sowie Maßnahmen zur Reduktion dieser.

Wasserwirtschaftliche Definition „Bodenverschmutzung“

Bodenverschmutzung kann zu einer Verunreinigung von Wasser führen, wenn Schadstoffe wie z. B. Herbizide, Pestizide oder Altlasten aus anthropogen beeinflussten Böden aus dem Boden in Grund- und Oberflächenwasser eingetragen werden.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Bodenverschmutzung“

- Welche Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverschmutzung ergreift das Unternehmen, um die Qualität des Grund- und Oberflächenwassers zu bewahren?
- Mit welchen Maßnahmen können Schwermetalle und Chemikalien in Gewässern und Böden minimiert werden?
- Verfügt das Unternehmen bzw. Dritte über wirksame Überwachungssysteme, welche die Bodenqualität fortlaufend kontrollieren?
- Welche und wie viele Schadstoffe gelangen durch das Unternehmen in den Boden?
- Welche Planungen und Maßnahmen werden bei möglichen Bodenbewegungen gegen den Austritt von Schadstoffen ergriffen?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Bodenverschmutzung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.C	Im Rahmen der Unternehmensaktivitäten anfallende Schadstoffe (vorrangig für Abwasser relevant)	wesentlich	Die Kontrolle und Reduzierung von Schadstoffaustritten sind von erheblicher Bedeutung, um Umweltbelastungen zu reduzieren und die Wasserqualität zu verbessern.

D. Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen

Definition Unterthema „Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen“

Im Unterthema „Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen“ werden die Art und Menge der in Gewässern enthaltenen Schadstoffe behandelt, die durch lebende Organismen aufgenommen werden und schlussendlich in Nahrungsmitteln aufzufinden sind.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.D	Einfluss auf die aquatische Fauna	unwesentlich	<p>Die Trink- und Abwasserwirtschaft ist nicht Verursacher von Wasser- und Bodenverschmutzung, da bei der Wasseraufbereitung/Abwasserbehandlung gemäß der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben primär die Entfernung chemischer, biologischer sowie physikalischer Verunreinigungen im Vordergrund steht.</p> <p>Die CSRD stellt bei eng regulierten Unternehmen, wie dies im Wassersektor der Fall ist, diesen gesetzlichen Vollzug durch die Unternehmen nicht in den Fokus der Wesentlichkeitsbewertung. Daher wurde dieses für den Wassersektor eigentlich zentrale Thema nicht gesondert bewertet.</p>

E. Besorgniserregende Stoffe

Definition Unterthema „Besorgniserregende Stoffe“

In diesem Unterthema werden die besorgniserregenden Stoffe angesprochen, die unter REACH und der EU-Chemikalienverordnung definiert sind, mit dem Ziel, dass Unternehmen den Verbrauch und Einsatz möglichst reduzieren bzw. beschränken sollen, um die Wasserqualität langfristig zu schützen und die Umwelt sowie die Gesundheit der Menschen nicht zu gefährden.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Besorgniserregende Stoffe“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.E	risikobewusster Umgang mit Betriebsmitteln und/oder in der Analytik verwendete besorgniserregende Stoffe	unwesentlich	Dem Einsatz besorgniserregender Stoffe kommt im Trink- und Abwasserbereich eine untergeordnete Bedeutung zu. Vielmehr geht es darum, besorgniserregende Stoffe zu identifizieren und zu beseitigen mit dem Ziel, eine gute Wasserqualität zu erreichen.

F. Besonders besorgniserregende Stoffe

Definition Unterthema „Besonders besorgniserregende Stoffe“

Besonders besorgniserregende Stoffe werden laut EU-REACH-Verordnung als besonders gefährlich eingestuft und obliegen damit sehr strengen Vorschriften, was Transport, Verbrauch, Einsatz, Lagerung und Entsorgung angeht, mit dem Ziel, langfristig die Wasserqualität sicherzustellen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Besonders besorgniserregende Stoffe“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.F	risikobewusster Umgang mit Betriebsmitteln und/oder in der Analytik verwendete besonders besorgniserregende Stoffe	unwesentlich	Dem Einsatz besonders besorgniserregender Stoffe kommt im Trink- und Abwasserbereich eine untergeordnete Bedeutung zu. Vielmehr geht es darum, besonders besorgniserregende Stoffe zu identifizieren und zu beseitigen mit dem Ziel, eine gute Wasserqualität zu erreichen.

G. Mikroplastik

Definition Unterthema „Mikroplastik“

Mikroplastik ist nicht biologisch abbaubar und damit persistent und kann nur schwer aus Gewässern entfernt werden, wodurch die Gesundheit von aquatischen Organismen und Menschen gefährdet wird. Ziel ist es deshalb, dass Unternehmen die Wasserqualität fortlaufend überwachen und Maßnahmen implementieren, um Mikroplastik nachhaltig aus Gewässern zu entfernen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Mikroplastik“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E2.G	Verringerung von Mikroplastik im gereinigten Abwasser und ggf. eigene Verursachung von Mikroplastik	unwesentlich	Die Trink- und Abwasserwirtschaft ist nicht Verursacher von Mikroplastikeinträgen, dennoch kann sie von Fall zu Fall eine wichtige Rolle in der Eliminierung von Mikroplastik aus dem Wasserkreislauf einnehmen. Im Abwasserbereich findet sich Mikroplastik hauptsächlich im Klärschlamm, welcher zunehmend thermisch verwertet wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, das Verursacherprinzip durchzusetzen und Aufklärungsarbeit mit den Kommunen zu leisten.

Angabepflichten ESRS E2

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde der ESRS E2 mit Ausnahme der Angabepflicht E2-5 „Besorgniserregende Stoffe“ und „Besonders besorgniserregende Stoffe“ als wesentlich bewertet.

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS E2 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen zu Strategien im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (E2-1), zu Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln in Bezug auf Umweltverschmutzung (E2-2), zu den Zielen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (E2-3) und zu spezifischen Parametern in Bezug auf Umweltverschmutzung (E2-4–E2-5), wie Angaben zur Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung und zu besorgniserregenden sowie besonders besorgniserregenden Stoffen. Darüber hinaus sollen die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung beschrieben werden (E2-6).

Allgemeine Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS E2 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) mit ein, als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS E2 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug zu ESRS 2, die sich auf die Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung (ESRS 2 IRO-1) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den allgemeinen Angabepflichten

- IRO-1:
 - Wie wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Umweltverschmutzung ermittelt und bewertet (z. B. über die Wesentlichkeitsanalyse, darüber hinaus über das bisherige Risikomanagement und die Investitionsplanung)?
 - Wie wurden Standorte und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette überprüft?
 - Wurden Konsultationen von Interessenträgern durchgeführt?

ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS E3-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Wasser
 - I. Wasserverbrauch
 - II. Wasserentnahme
 - III. Ableitung von Wasser
- B. Meeresressourcen
 - I. Ableitung von Wasser in die Ozeane
 - II. Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen sowie die Unter-Unterthemen entnehmen sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Wasser

Definition Unterthema „Wasser“

In diesem Unterthema geht es rund um die Ressource Wasser, d. h., es werden die Bereiche Wasserverbrauch, Wasserspeicherung, Überwachungssysteme zur fortlaufenden Kontrolle der Wasserqualität sowie Maßnahmen, die seitens des Unternehmens zur zukünftigen Reduktion des Wasserverbrauchs getroffen werden, betrachtet.

Wasserwirtschaftliche Definition „Wasser“

Die effiziente und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von Wasserressourcen ist für die Wasserwirtschaft elementar. Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Wasserentnahme und -nutzung sowie die Rückführung gereinigten Abwassers keine negativen Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit und Wasserqualität haben.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Wasser“

- Verfügt das Unternehmen über wirksame Überwachungssysteme, die die Wasserqualität fortlaufend kontrollieren?
- Werden in Phasen von Wasserknappheit durch beispielsweise extreme Trockenheit lokale Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauches ergriffen?
- Welche Maßnahmen werden zum Erhalt der Kanal- und Versorgungsinfrastruktur geplant und umgesetzt (intakter Wasserkreislauf)?
- Gibt es Anreizsysteme zur Wiederverwendung von Wasser in Industrie- und Landwirtschaft?
- Gibt es integrierte Regenwassermanagementsysteme, die Regenwasser auffangen und eine Wiederverwendung bzw. Versickerung ermöglichen (z. B. Zisternen und Speicherbecken)?
- Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Kanalnetzes (z. B. intelligente Steuerung) sind notwendig, um die Häufigkeit und Intensität von Überläufen bei Starkregenereignissen zu verringern?
- Gibt es Konzepte und Maßnahmen einer integralen wassersensiblen Stadtentwicklung zum Rückhalt bzw. Nutzung von Regenwasser in Bestandsgebieten?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Wasser“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E3.A.I.1	effizienter Umgang Wasserressourcen (z. B. Anreizsteuerung über Preis- und Gebührensystern)	unwesentlich	Die ökologischen Auswirkungen und die Wasserqualität stehen im Vordergrund der Aufgaben und nicht der mengenmäßige Wasserverbrauch. Daher ist es für die Trink- und Abwasserwirtschaft von untergeordneter Bedeutung.
E3.A.I.2	Leckagereduzierung durch Substanzwerterhalt (Netze und Anlagen)	unwesentlich	Das Thema ist für Unternehmen der Trink- und Abwasserwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, da die Infrastruktur in der Regel effizient ist und nur geringe Verluste aufweist.
E3.A.II.1	Umsetzung von Maßnahmen zum aktiven Schließen und Verkleinern von Wasserkreisläufen	unwesentlich	Das Thema ist von untergeordneter Bedeutung, da Deutschland weitestgehend über ein hohes Wasserdargebot verfügt.
E3.A.II.2	Entnahme orientiert sich am nutzbaren Wasserdargebot	unwesentlich	Das Thema ist für die Trinkwasserwirtschaft von untergeordneter Bedeutung, solange sie sich am verfügbaren Wasserdargebot orientiert. Dann ist sichergestellt, dass sich die Wasserentnahmen innerhalb eines vertretbaren ökologischen und hydrologischen Bereiches bewegen. Darüber hinaus ist das primär die Aufgabe der Wasserbehörden.
E3.A.III	Abwasser- und Regenwassermanagement (z. B. „Schwammstadtthema“)	wesentlich	Das Abwasser- und Regenwassermanagement stellt eine Kernaufgabe der Abwasserwirtschaft dar.

B. Meeresressourcen

Definition Unterthema „Meeresressourcen“

Das Unterthema Meeresressourcen behandelt den Schutz von biologischen und nicht-biologischen Ressourcen in den Meeren und Ozeanen. Unternehmen sollen ihren Einfluss auf marine Ökosysteme reflektieren, da sich Verschmutzungen und Übernutzungen von Meeresressourcen langfristig negativ auf die Biodiversität und die menschliche Gesundheit auswirken können.

Wasserwirtschaftliche Definition „Meeresressourcen“

Die Wasserwirtschaft hat gesamthaft nur bedingt Einfluss auf marine Ressourcen. Das Ziel sollte dennoch sein, dass die Rückführung gereinigten Abwassers in die Gewässer und Meere keine negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität hat.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Meeresressourcen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E3.B.I	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Das Thema ist in Abhängigkeit der geografischen Lage zu betrachten. Die Umsetzung der dritten Reinigungsstufe hat dafür gesorgt, dass die Verschmutzung der Gewässer erheblich abgenommen hat und daher von untergeordneter Bedeutung ist. Die Wasserwirtschaft hat die Verpflichtung, das hohe Qualitätsniveau einzuhalten.
E3.B.II	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Gewinnung und Nutzung von Meeresressourcen hat für die deutsche Wasserwirtschaft keine Bedeutung, da sie Trinkwasser nicht aus Meerwasser, sondern aus Flüssen und Grundwasser bezieht.

Angabepflichten ESRS E3

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde der ESRS E3 mit Ausnahme der Angabepflicht E3-4-Wasserverbrauch als wesentlich angesehen.

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS E3 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen zu Strategien im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen (E3-1), zu Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen (E3-2), zu den Zielen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen (E3-3) und zu spezifischen Parametern in Bezug auf Wasserverbrauch (E3-4). Darüber hinaus sollen die

finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen beschrieben werden (E3-5).

Allgemeine Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS E3 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) mit ein, als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS E3 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf die Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen (ESRS 2 IRO-1) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den allgemeinen Angabepflichten

- **IRO-1:**
 - Wie wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Wasser und Meeresressourcen ermittelt und bewertet (z. B. über die Wesentlichkeitsanalyse, darüber hinaus über das bisherige Risikomanagement, die Investitionsplanung und einen wirksamen Katastrophenschutz)?
 - Wurden Konsultationen von Interessenträgern durchgeführt?

ESRS E4: Biologische Vielfalt und Ökosysteme

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS E4-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts
 - I. Klimawandel
 - II. Landnutzungs-, Süßwasser- und Meeresnutzungsänderungen
 - III. Direkte Ausbeutung
 - IV. Invasive gebietsfremde Arten
 - V. Umweltverschmutzung
 - VI. Sonstige
- B. Auswirkungen auf den Zustand der Arten
 - I. Populationsgröße von Arten
 - II. Globales Artensterberisiko

- C. Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen
 - I. Landdegradation
 - II. Wüstenbildung
 - III. Boden- bzw. Flächenversiegelung
- D. Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen sowie die Unter-Unterthemen entnehmen sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts

Definition Unterthema „Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts“

Dieses Unterthema adressiert die unmittelbaren Ursachen des Biodiversitätsverlustes in Bezug auf spezifische menschliche Aktivitäten und Umweltveränderungen, die u. a. zum Rückgang der Artenvielfalt und der natürlichen Lebensräume führen.

Wasserwirtschaftliche Definition „Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts“

Die Wasserwirtschaft kann potenziell durch Wasserentnahmen, Verschmutzungen, große Bauprojekte wie Staudämme und Infrastrukturanlagen oder die Nutzung von fossilen Energieträgern zur negativen Beeinflussung von Lebensräumen und damit indirekt zum Verlust der Biodiversität beitragen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass Wasseraufbereitung und die Rückführung gereinigten Abwassers in die Gewässer keine negativen Auswirkungen haben.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts“

- Welche Aktivitäten des Unternehmens können einen negativen Einfluss auf natürliche Lebensräume haben (z. B. die Errichtung von Staudämmen oder Kanälen)?
- Welche und wie viele Schadstoffe gelangen durch das Unternehmen in die Gewässer (bspw. Chemikalien) und welche Maßnahmen werden zur Reduktion bzw. Vermeidung des Stoffeintrags unternommen?
- Welche Auswirkungen kann die Wasserentnahme auf lokale Ökosysteme haben?
- Welche Maßnahmen führt das Unternehmen durch, um die Aufrechterhaltung der Biodiversität sicherzustellen (z. B. Renaturierung, Schaffung lebensnaher Naturräume für indigene Arten, Aufrechterhaltung der Artenvielfalt, Begrünung, Wiederherstellung natürlicher Flussverläufe und Uferzonen)?
- Wie können Biodiversitätsaspekte in die Wasserbewirtschaftung integriert werden, um natürliche Lebensräume zu erhalten, zu verbessern und zu schaffen?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E4.A.I	nachhaltige Gewässerbewirtschaftung zum Erhalt, Förderung und Stärkung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme	wesentlich	Die Gewässerbewirtschaftung nimmt Einfluss auf die Widerstandskraft von Ökosystemen gegenüber klimabedingten Risiken.
E4.A.II	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Das Thema ist aufgrund der geografischen Lage der Unternehmen vorwiegend ohne Küstensitz sowie durch eine nur marginale Flächennutzung von untergeordneter Bedeutung.
E4.A.III	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Unternehmen der Wasserwirtschaft sind keine Produktionsunternehmen, die natürliche Ressourcen ausbeuten.
E4.A.IV	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Unternehmen der Wasserwirtschaft bringen in der Regel keine invasiven gebietsfremden Arten ein.
E4.A.V	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Unternehmen der Wasserwirtschaft verursachen in der Regel keine Umweltverschmutzungen mit der Folge von Biodiversitätsverlusten.
E4.A.VI	Reduktion negativer Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt und auf die Ökosysteme	unwesentlich	Die Trink- und Abwasserwirtschaft ist nicht Verursacher von Schadstoffen in Trink- und Abwasser und damit von Biodiversitätsverlusten, dennoch können sie von Fall zu Fall eine wichtige Rolle in der Eliminierung von Schadstoffen aus dem Wasserkreislauf einnehmen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, das Verursacherprinzip durchzusetzen und Aufklärungsarbeit mit den Kommunen zu leisten. Grundsätzlich müssen strenge Umweltauflagen eingehalten werden.

B. Auswirkungen auf den Zustand der Arten

Definition Unterthema „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“

Dieses Unterthema beschäftigt sich mit den Auswirkungen durch Veränderungen in der Population sowie der Verbreitung und dem Zustand von Arten aufgrund von unternehmerischen Aktivitäten.

Wasserwirtschaftliche Definition „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“

Die Lebensräume und damit die Populationen aquatischer und terrestrischer Arten können durch sich ändernde Wasserbedingungen negativ beeinflusst werden. Unternehmen müssen sicherstellen, dass die

Wasseraufbereitung und die Rückführung gereinigten Abwassers/Wassers in die Gewässer und deren Bewirtschaftung keine negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“

- Welche Veränderungen in der Populationsdynamik und -verteilung werden erfasst und ausgewertet?
- Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen zum Schutz und zur Wiederansiedelung von Artenpopulationen (z. B. Naturschutzgebiete, Schutz und Wiederherstellung von Feuchtgebieten als natürliche Rückzugsräume für aquatische Arten)?
- Welche Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Wasserqualität (Einhalten gesetzlicher Grenzwerte) sowie der Gewässermorphologie und Wasserführung (Steuerung von Anschlägen ins Gewässer, Retention) ergreift das Unternehmen, um den Artenbestand und die Lebensräume zu schützen?
- Welche Planungen und Maßnahmen setzt das Unternehmen zur Gewässerunterhaltung und Pflege um?
- Welche begleitenden Kommunikations- und Vermittlungskonzepte setzt das Unternehmen zum Verständnis und zur Akzeptanz bis hin zum Mitwirken der Öffentlichkeit um?
- Welche Konzepte zur Nutzung und Sicherung eigener sowie zum Erwerb neuer Liegenschaften verfolgt das Unternehmen, um Räume in Verbindung mit Gewässern und Betriebsanlagen zur Populationsentwicklung zu schaffen?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Auswirkungen auf den Zustand der Arten“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E4.B.I	direkte Verbesserung der natürlichen Lebensbedingungen aquatischer und terrestrischer Arten	wesentlich	Die Verbesserung der natürlichen Lebensbedingungen ist eine Kernaufgabe der Wasserwirtschaft, um die Gesundheit und Funktionalität von Ökosystemen zu erhalten und um die Wasserqualität langfristig zu verbessern.
E4.B.II	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Aktivitäten der Trink- und Abwasserwirtschaft haben in der Regel regionale ökologische Auswirkungen. Tätigkeiten wie die Wasserentnahme, Abwasserbeseitigung oder die Renaturierung von Gewässern sind örtlich begrenzt. Insofern sind die Auswirkungen auf das globale Artensterberisiko gering.

C. Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen

Definition Unterthema „Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen“

Im Unterthema „Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen“ geht es darum, welche negativen Einflüsse unternehmerische Aktivitäten beispielsweise in Form von Entnahmen, Zerstörung durch Bauprojekte oder Verschmutzung auf die Funktionalität von Ökosystemen haben. Ziel muss es seitens der Unternehmen deshalb sein, dass die Wasseraufbereitung und Rückführung gereinigten Abwassers in die Gewässer keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Ökosysteme haben.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Auswirkungen auf den Umfang und den Zustand von Ökosystemen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E4.C.I	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Die Unternehmen der Wasserwirtschaft haben in der Regel einen nur geringen Einfluss auf die Landdegradation.
E4.C.II	kein direkter Einfluss	unwesentlich	Das Thema ist aufgrund der geografischen Lage von untergeordneter Bedeutung.
E4.C.III	nachhaltiges Bauen mit minimalen Folgeschäden für die Natur	unwesentlich	Die Infrastruktur in der Trink- und Abwasserwirtschaft ist auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt. Insofern kommt neuen Bauprojekten mit Folgeschäden für die Natur (Boden- bzw. Flächenversiegelung) eine untergeordnete Bedeutung zu.

D. Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen

Definition Unterthema „Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen“

Im Unterthema „Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen“ werden die Abhängigkeiten für die Wasserwirtschaft von Ökosystemdienstleistungen z. B. bei der Wasserreinigung, der Regulierung des Wasserflusses und der Erhaltung der Wasserqualität beschrieben. Gleichzeitig können wasserwirtschaftliche Aktivitäten auch negative Auswirkungen auf die Ökosysteme haben. Deshalb müssen Unternehmen sicherstellen, dass die Wasseraufbereitung sowie die Abwasserbehandlung keine negativen Auswirkungen auf die Ökosystemdienstleistungen nehmen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Auswirkungen und Abhängigkeiten von Ökosystemdienstleistungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E4.D	Nutzung und Sicherung von Ökosystemdienstleistungen (z. B. Wasserspeicherung von Auensystemen zur Retention bei Starkregen und Abgabe bei Dürre, natürliche Reinigungsleistungen und Erholungsfunktionen natürlicher Lebensräume für den Menschen)	unwesentlich	Die Nutzung und Sicherung von Ökosystemdienstleistungen ist bedeutsam für die Wasserwirtschaft, aber beschränkt auf bestimmte Geschäftsfelder bzw. Unternehmensmodelle und spezifische regionale Gegebenheiten sowie öffentliche Aufgaben.

Angabepflichten ESRS E4

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde der ESRS E4 mit sämtlichen Angabepflichten als wesentlich ermittelt. Lediglich auf Ebene der Datenpunkte ergeben sich Auslassungsmöglichkeiten (siehe Excel-Tool).

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS E4 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen über einen Übergangsplan unter Berücksichtigung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen in Strategie und Geschäftsmodell (E4-1), zu Strategien im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (E4-2), zu Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme (E4-3), zu den Zielen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (E4-4) und zu spezifischen Auswirkungsparametern im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemveränderungen (E4-5). Darüber hinaus sollen die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen beschrieben werden (E4-6).

Allgemeine Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS E4 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen mit ein.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS E4 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf die Berücksichtigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell beziehen (ESRS 2 SBM-3) sowie auf Angaben zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen (ESRS 2 IRO-1).

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den allgemeinen Angabepflichten

- **SBM-3:**
 - In welchen Standorten wirken sich Unternehmenstätigkeiten negativ auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität aus?
 - Welche wesentlichen negativen Auswirkungen bestehen in Bezug auf Landdegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung sowie auf bedrohte Arten?

- **IRO-1:**
 - Wie wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosysteme ermittelt (z. B. über die Wesentlichkeitsanalyse, darüber hinaus über das bisherige Risikomanagement und die Investitionsplanung)?
 - Inwieweit werden Ökosystemdienstleistungen bei der Bewertung von Abhängigkeiten berücksichtigt?
 - Erfolgt eine Differenzierung zwischen Übergangsrisiken, physischen Risiken und systemischen Risiken?
 - Wurden Konsultationen von Interessenträgern zu Nachhaltigkeitsbewertungen gemeinsam genutzter biologischer Ressourcen und Ökosysteme durchgeführt?

ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS E5-Standard adressiert die folgenden Unterthemen:

- A. Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung
- B. Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen
- C. Abfälle

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen entnehmen sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung

Definition Unterthema „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“

Dieses Unterthema beschäftigt sich mit dem Ressourceneinsatz von Unternehmen im Zuge der Produktion und der Erbringung von Dienstleistungen sowie Maßnahmen zur effizienteren Ressourcennutzung.

Wasserwirtschaftliche Definition „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“

Die nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Wasser, Energie und Materialien ist von erheblicher Relevanz, um begrenzte Rohstoffe möglichst langfristig nutzen zu können, negative Umweltauswirkungen zu reduzieren und die Effizienz in den Wertschöpfungsketten zu steigern.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“

- Welche Mengen an Ressourcenzuflüssen hat das Unternehmen und woher stammen diese?
- Welche Arten und Mengen an Ressourcen verbraucht das Unternehmen?
- Auf welche Maßnahmen zur Reduktion des Ressourceneinsatzes greift das Unternehmen zurück (z. B. neue technische Anlagen, wassersparende Technologien)?
- Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz?
- Wie berücksichtigt das Unternehmen u. a. im Zusammenwirken mit betroffenen Gemeinschaften und Partnerorganisationen eine ressourcenschonende Beschaffung und Ressourcennutzung?
- Welche Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -reduzierung nutzt das Unternehmen (z. B. Recycling, Wiederverwendung)?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E5.A	Bau- und Betriebsbewirtschaftung durch optimierten Ressourceneinsatz und Prozesssteuerung unter Einbeziehung der Digitalisierung	wesentlich	Dem Ressourcenmanagement einschließlich dem ressourcenschonenden Einsatz von Materialien kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Dies begründet sich aus dem hohen Ressourcenbedarf und -umsatz der Branche im Betrieb und der Infrastruktur (z. B. Energie).

B. Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen

Definition Unterthema „Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen“

Das nachfolgende Unterthema setzt sich mit Abfällen und Emissionen auseinander, die bei Unternehmen im Zuge der Produktion von Waren und Dienstleistungen anfallen sowie den Maßnahmen, wie es diese zukünftig reduzieren möchte. Darüber hinaus gilt ein besonderer Fokus der Zusammensetzung der wichtigsten vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Produkte und der Lebensdauer dieser im Hinblick auf eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft.

Wasserwirtschaftliche Definition „Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Minimierung von Abfällen und Emissionen, die durch Produkte und Dienstleistungen verursacht werden, essenziell, um Umweltauswirkungen auf ein Maß zu verringern, welches die Erde und Atmosphäre kompensieren können. Das Etablieren einer umfassenden Kreislaufwirtschaft ist vor diesem Hintergrund gleichermaßen zu fördern.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen“

- Ergreift oder entwickelt das Unternehmen Verfahren, um Phosphor optimal aus Klärschlamm zu gewinnen und dem Wirtschaftskreislauf wieder zuzuführen, um Ressourcen nachhaltig zu schonen?
- In welchem Maße kann Klärschlamm zur Biogasproduktion genutzt werden?
- Hat das Unternehmen neue Verfahren zur sicheren und umweltfreundlichen Klärschlammverwertung entwickelt?
- Welche Konzepte setzt das Unternehmen bei der Planung von Bauvorhaben (inkl. Reinvest) im Sinne eines nachhaltigen und ressourcenschonenden Materialeinsatzes um (nachhaltiges Planen und Bauen von Anfang an)?
- Welche Konzepte setzt das Unternehmen für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Anlagen- bzw. Produktionsbetrieb um?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Ressourcenabflüsse im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E5.B.1	Klärschlammverwertung im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft zur Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen	wesentlich	Die Klärschlammverwertung ist wegen der potenziellen Umweltauswirkungen und der sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben von erheblicher Bedeutung für den Abwassersektor.
E5.B.2	Rückgewinnung von Phosphor aus der Klärschlammverbrennung und Rückführung in den Wirtschaftskreislauf	wesentlich	Phosphorrecycling ist ein wichtiges Thema, da es sich bei Phosphor um eine endliche Ressource handelt. Das Recycling trägt zur Ressourcenschonung bei.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E5.B.3	Vermeidung von Ressourcenabflüssen durch Wasserwiedernutzung (Grau- und Abwasser-nutzung)	unwesentlich	Die Wasserwiedernutzung ist durch das hohe Wasserdargebot und die vorhandene Infrastruktur in Deutschland von untergeordneter Bedeutung, wobei es deutliche regionale Unterschiede gibt. Durch sich ändernde klimatische Bedingungen und Änderungen im Nutzungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher kann die Thematik stärker in den Vordergrund treten. Primäre Bedeutung hat die Wasserwiedernutzung bei der Industrie und in der Landwirtschaft.

C. Abfälle

Definition Unterthema „Abfälle“

Im Unterthema „Abfälle“ finden die Art, Menge, Behandlung und Entsorgung von Abfällen, die bei Unternehmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aktivitäten anfallen sowie Maßnahmen, um das Abfallaufkommen zukünftig zu reduzieren, Erwähnung.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Abfälle“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
E5.C	Vermeidung bzw. Reduzierung von Bau- und Betriebsabfällen inklusive Verpackungen, Filtermaterial sowie Rückführung in den Wirtschaftskreislauf (geschäftsfeldabhängig)	unwesentlich	Die Trink- und Abwasserwirtschaft erzeugt im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen nur geringe Mengen an Abfall.

Angabepflichten ESRS E5

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde der ESRS E5 mit sämtlichen Angabepflichten als wesentlich ermittelt. Lediglich auf Ebene der Datenpunkte ergeben sich Auslassungsmöglichkeiten, z. B. was das Thema Abfälle angeht (siehe Excel-Tool).

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS E5 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen zu Strategien im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5-1), zu Maßnahmen und bereitgestellten Mitteln in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5-2), zu den Zielen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (E5-3) und zu spezifischen Parametern in Bezug auf Ressourcen-

zuflüsse (E5-4) und Ressourcenabflüsse (E5-5). Darüber hinaus sollen die finanziellen Auswirkungen der wesentlichen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft beschrieben werden (E5-6).

Allgemeine Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS E5 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) mit ein als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS E5 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf die Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft (ESRS 2 IRO-1) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den allgemeinen Angabepflichten

- **IRO-1:**
 - Wie wurden die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft ermittelt (z. B. über die Wesentlichkeitsanalyse, darüber hinaus über das bisherige Risikomanagement, die Investitionsplanung und das Abfallmanagement)?
 - Wurde die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette bei der Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen, Risiken und Chancen berücksichtigt?
 - Wurden Konsultationen von Interessenträgern durchgeführt?

4.2.2. Soziales

ESRS S1: Eigene Belegschaft

Unterthemen/Unter-Unterthemen:

Der Standard ESRS S1 beschäftigt sich sowohl mit den Menschen, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen (Beschäftigte), als auch mit den nicht angestellten Beschäftigten, bei denen es sich entweder um Personen handelt, die mit dem Unternehmen einen Vertrag über die Erbringung von Arbeitsleistungen geschlossen haben. Darüber hinaus gehören auch Personen dazu, die von Unternehmen bereitgestellt werden, die in erster Linie im Bereich der „Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften“ tätig sind. Der ESRS S1-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Arbeitsbedingungen
 - I. Sichere Beschäftigung
 - II. Arbeitszeit
 - III. Angemessene Entlohnung
 - IV. Sozialer Dialog
 - V. Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung
 - VI. Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte
 - VII. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
 - VIII. Gesundheitsschutz und Sicherheit
- B. Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle
 - I. Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
 - II. Schulungen und Kompetenzentwicklung
 - III. Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
 - IV. Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
 - V. Vielfalt
- C. Sonstige arbeitsbezogene Rechte
 - I. Kinderarbeit
 - II. Zwangsarbeit
 - III. Angemessene Unterbringung
 - IV. Datenschutz

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen und Unter-Unterthemen ergeben sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Themen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Arbeitsbedingungen

I. Sichere Beschäftigung

Definition Unter-Unterthema „Sichere Beschäftigung“

Gemeint ist eine Beschäftigung, die auf Dauer ausgelegt ist und eine Reihe von Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Armut und Schutzbedürftigkeit während des gesamten Lebenszyklus⁶ beinhaltet.

Wasserwirtschaftliche Definition „Sichere Beschäftigung“

In der Wasserwirtschaft sind vor allem regional gebundene und damit sichere Arbeitsplätze mit hoher Anzahl an dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen, geringer Mitarbeiterfluktuation und angemessenen Sozialschutzstandards gemeint.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Sichere Beschäftigung“

- Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen, um regional verankerte, sichere und langfristige Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten?
- Wie viele Arbeitsplätze im Unternehmen sind unbefristet, wie viele befristet (und warum)?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Sichere Beschäftigung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.I.1	regional/lokal gebundene und damit sichere Arbeitsplätze	wesentlich	Regional und lokal gebundene Arbeitsplätze zu schaffen, ist entscheidend, um wirtschaftliche Stabilität und Beschäftigungssicherheit in der Region zu gewährleisten.
S1.A.I.2	hochwertige Aus-, Fort-, und Weiterbildung für alle Beschäftigten (lebenslanges Lernen)	wesentlich	Eine hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung für alle Beschäftigten ist Grundlage, um die langfristige Aufgabenerfüllung, auch mit künftig wachsenden Anforderungen, zu gewährleisten.

II. Arbeitszeit

Definition Unter-Unterthema „Arbeitszeit“

Das Thema behandelt die Art der vertraglichen Gestaltung des Zeitraums, in welchem der Beschäftigte seiner Arbeitspflicht nachkommen muss.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Arbeitszeit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.II	tarifvertraglich gesicherte Arbeitszeitregulierung	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein arbeitsrechtliches Thema, das durch tarifliche Vereinbarungen geregelt wird.

III. Angemessene Entlohnung

Definition Unter-Unterthema „Angemessene Entlohnung“

Hierunter wird ein Lohn verstanden, der ausreicht, um die Bedürfnisse der Arbeitskraft und ihrer Familie unter Berücksichtigung der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu befriedigen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Angemessene Entlohnung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.III	Vergütung und soziale Leistungen	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein arbeitsrechtliches Thema, das durch tarifliche und gesetzliche Vorgaben geregelt wird.

IV. Sozialer Dialog

Definition Unter-Unterthema „sozialer Dialog“

Der soziale Dialog beschreibt alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertretern und Vertreterinnen von Regierungen, Arbeitgebern, ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretern über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Er kann in einem Prozess zwischen drei Parteien erfolgen, mit der Regierung als offizielle Partei des Dialogs, oder nur zwischen Arbeitnehmervertretern und Führungskräften (oder Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden).

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Sozialer Dialog“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.IV	sozialer Dialog	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein arbeitsrechtliches Thema, das durch tarifliche und gesetzliche Vorgaben geregelt wird.

V. Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung

Definition Unter-Unterthema „Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung“

Die Vereinigungsfreiheit und Existenz von Arbeitnehmervertretungen beinhalten den Zusammenschluss und die Duldung dieser Organisationen im Unternehmen. Sozialer Dialog umfasst alle Arten von Verhandlungen, Konsultationen oder Informationsaustausch zwischen Vertretern des Arbeitgebers, ihren Organisationen und Arbeitnehmervertretern über Fragen von gemeinsamem Interesse im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.V	Beteiligung der Beschäftigten sowie Vereinigungsfreiheit	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein arbeitsrechtliches Thema, das durch tarifliche und gesetzliche Vorgaben geregelt ist.

VI. Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte

Definition Unter-Unterthema „Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräfte“

Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder in deren Abwesenheit den von ihnen gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits stattfinden, um die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu regeln und/oder die Verhältnisse zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.VI	Beteiligung der Beschäftigten sowie Vereinigungsfreiheit	unwesentlich	Redundanz zu „Angemessene Entlohnung“ (S1.A.III).

VII. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Definition Unter-Unterthema „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“

Das Thema befasst sich mit einem zufriedenstellenden Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben. Die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben im weiteren Sinne umfasst nicht nur die Vereinbarkeit mit familiären oder Betreuungspflichten, sondern auch die Aufteilung, zwischen der am Arbeitsplatz und im Privatleben verbrachten Zeit, die über familiäre Verpflichtungen hinausgeht.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.VII	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (z. B. flexible Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung, Sabbatical, Teilzeit und Elternzeitgestaltung)	unwesentlich	Es handelt sich hier im Wesentlichen um ein arbeitsrechtliches und innerbetrieblich geregeltes Thema.

VIII. Gesundheitsschutz und Sicherheit

Definition Unter-Unterthema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“

Das Thema Arbeitsschutz umfasst Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Gesundheitsschutz beinhaltet Maßnahmen zur Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten.

Wasserwirtschaftliche Definition „Gesundheitsschutz und Sicherheit“

Informationen über betriebliche Arbeitssicherheitssysteme und -maßnahmen sowie über betriebliche Regelungen und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und Wohlergehen der Beschäftigten.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unter-Unterthema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“

- Welche Maßnahmen und Programme setzt das Unternehmen um, um Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu fördern?
- Wie stellt das Unternehmen sicher, dass Mitarbeitende regelmäßig über Sicherheitsvorkehrungen, Prävention und gesundheitsfördernde Verhaltensweisen informiert und geschult werden?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Gesundheitsschutz und Sicherheit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.VIII.1	Gesundheit/Wohlergehen	unwesentlich	Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein Thema der betrieblichen Fürsorge, das durch allgemeine Gesundheits- und Sicherheitsstandards sowie gesetzliche Vorgaben abgedeckt wird.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.A.VIII.2	Arbeitssicherheit inkl. Risiken des vernachlässigten Arbeitsschutzes	wesentlich	Das Unternehmen sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und setzt präventive Maßnahmen um, um Arbeitsrisiken zu minimieren.

B. Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle

I. Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Definition Unter-Unterthema „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

Das Thema umfasst den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang von Einzelpersonen zu Möglichkeiten der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Beschäftigung, der beruflichen Entwicklung und der Ausübung von Befugnissen, ohne dass sie aufgrund von Kriterien wie Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung benachteiligt werden. Der Grundsatz der Gleichbehandlung setzt voraus, dass vergleichbare Sachverhalte oder Parteien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, gleichbehandelt werden. Er bezieht sich auch auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, wonach es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung geben darf.

Wasserwirtschaftliche Definition „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird das Thema in betrieblichen Regelungen zur Schaffung und Erhaltung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern bei Besetzung vakanter Stellen und bei Entlohnung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

- Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen, um Chancengleichheit bei der Besetzung vakanter Stellen und der Entlohnung gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz sicherzustellen?
- Welche Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen werden angeboten, um Mitarbeitende für das Thema Chancengleichheit zu sensibilisieren?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.B.I	Chancengleichheit	wesentlich	Chancengleichheit ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur, um gleiche berufliche Möglichkeiten für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten und Diskriminierung zu vermeiden und hat bei mangelnder Umsetzung einen direkten Einfluss auf Menschenrechte. Darüber hinaus ist es im AGG gesetzlich reguliert.

II. Schulungen und Kompetenzentwicklungen

Definition Unter-Unterthema „Schulungen und Kompetenzentwicklungen“

Das Thema befasst sich mit Initiativen, die das Unternehmen zur Erhaltung und/oder Verbesserung der Fähigkeiten und Kenntnisse seiner eigenen Arbeitskräfte ergreift. Dies kann verschiedene Methoden umfassen, z. B. Schulungen vor Ort und Online-Schulungen.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Schulungen und Kompetenzentwicklungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.B.II	Aus- und Weiterbildungen	unwesentlich	Die direkte Wirkung von Aus- und Weiterbildungen auf die Arbeitgebermarke wird als eher gering eingeschätzt. Die Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit durch solche Angebote wird weitgehend vom Thema „Sichere Beschäftigung“ abgedeckt.

III. Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Definition Unter-Unterthema „Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Das Thema umfasst die Beschäftigung und Integration von Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.B.III	Beschäftigungschancen für Menschen mit Behinderung ermöglichen	unwesentlich	Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (AGG) unterstützt.

IV. Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

Definition Unter-Unterthema „Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“

Das Thema umfasst die Vermeidung von gewaltsamen Situationen, in denen negativ beeinflussend, negativ verändernd oder schädigend auf Beschäftigte eingewirkt wird. Eine solche Einwirkung ist gegeben, wenn eine Person diskriminiert wird, ihre Würde verletzt oder ein von Einschüchterung, Anfeindungen, Erniedrigungen, oder Beleidigungen geprägtes Umfeld existiert.

Wasserwirtschaftliche Definition „Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Thema in betrieblichen Regelungen zur Vermeidung und zum Umgang mit Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz umgesetzt.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“

- Welche Maßnahmen und Regelungen hat das Unternehmen implementiert, um Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und angemessen zu behandeln?
- Wie werden Mitarbeitende über ihre Rechte, Meldewege, Unterstützungsangebote und den Umgang mit Fällen von Gewalt und Belästigung informiert und geschult?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.B.IV	Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	wesentlich	Es handelt sich hierbei um den Schutz der Menschenrechte der Mitarbeitenden und die Gewährleistung eines sicheren und respektvollen Arbeitsumfeldes.

V. Vielfalt

Definition Unter-Unterthema „Vielfalt“

Das Thema befasst sich mit der Diversität von Führungskräften und Beschäftigten nach Geschlecht und Alter.

Wasserwirtschaftliche Definition „Vielfalt“

In der Wasserwirtschaft ist das Thema in betrieblichen Regelungen zur Schaffung und Entwicklung einer vielfältigen Struktur innerhalb der Belegschaft adressiert.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Vielfalt“

- Welcher prozentuale Anteil der Beschäftigten gehört zur obersten Führungsebene?
- Wie setzt sich die Belegschaft insgesamt nach Geschlecht und Alter zusammen und wie verteilen sich die prozentualen Anteile der Geschlechter in den verschiedenen Altersgruppen?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Vielfalt“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.B.V	Diversität, Schaffung und Entwicklung einer vielfältigen Mitarbeiterstruktur	wesentlich	Die Förderung der Gleichberechtigung trägt zu einem positiven Gesellschaftsbild und zur Sichtbarkeit einer positiven Arbeitgebermarke bei und kann für die Fachkräftesicherung essenziell sein.

C. Sonstige arbeitsbezogene Rechte

I. Kinderarbeit

Definition Unter-Unterthema „Kinderarbeit“

Das Thema „Kinderarbeit“ definiert sich als Arbeit, die Kindern ihre Kindheit, ihr Potenzial und ihre Würde raubt und ihre körperliche und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Der Begriff bezieht sich auf Arbeit, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich und schädlich für Kinder ist und/oder ihre Schulbildung beeinträchtigt, indem ihnen die Möglichkeit genommen wird, die Schule zu besuchen, sie dazu zwingt, die Schule frühzeitig zu verlassen, oder dazu führt, dass sie versuchen müssen, den Schulbesuch mit übermäßig langer und schwerer Arbeit zu kombinieren.

Wasserwirtschaftliche Definition „Kinderarbeit“

Mit Fokus auf die wesentlichen Wertschöpfungsketten (Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung) spielt Kinderarbeit weder in den Unternehmen der Branche noch in den vorgelagerten Lieferketten eine wesentliche Rolle. In Bezug auf bezogene Produkte werden diese hauptsächlich über den europäischen Markt erworben, welcher diesbezüglich streng reguliert ist. Daher wurden für dieses Thema auch keine gesonderten Leitfragen definiert.

I. Zwangsarbeit

Definition Unter-Unterthema „Zwangsarbeit“

„Zwangsarbeit“ meint jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Begriff bezieht sich auf alle Situationen, in denen Personen mit allen Mitteln zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden, und umfasst sowohl traditionelle „sklavenähnliche“ Praktiken als auch moderne Formen von Zwang, bei denen Arbeitskräfte ausgebeutet werden, wozu auch Menschenhandel und moderne Sklaverei gehören können.

Wasserwirtschaftliche Definition „Zwangsarbeit“

Mit Fokus auf die wesentlichen Wertschöpfungsketten (Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung) spielt Zwangsarbeit weder in den Unternehmen der Branche noch in den vorgelagerten Lieferketten eine wesentliche Rolle. In Bezug auf bezogene Produkte werden diese hauptsächlich über den europäischen Markt erworben, welcher diesbezüglich streng reguliert ist.

II. Angemessene Unterbringung

Definition Unter-Unterthema „Angemessene Unterbringung“

Angemessene Unterbringung umfasst die adäquate Unterbringung von Beschäftigten, wenn den Beschäftigten im Zusammenhang mit der Anwerbung oder Entsendung zur zeitlich befristeten Erbringung einer vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung die Bereitstellung oder Vermittlung einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Aussicht gestellt wird und zu erwarten ist, dass der Beschäftigte die Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung anderenfalls nicht eingehen würde.

Wasserwirtschaftliche Definition „Angemessene Unterbringung“

Mit Fokus auf die wesentlichen Wertschöpfungsketten (Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung) spielt das Thema „Angemessene Unterbringung“ weder in den Unternehmen noch in den vorgelagerten Lieferketten eine wesentliche Rolle. Mitarbeitende der Unternehmen sind in aller Regel nicht durch die Unternehmen untergebracht und daher selbst für ihren Wohnsitz verantwortlich. In Bezug auf bezogene Produkte werden diese hauptsächlich über den europäischen Markt erworben, welcher diesbezüglich streng reguliert ist.

III. Datenschutz

Definition Unter-Unterthema „Datenschutz“

Das Thema Datenschutz bezieht sich auf das Recht eines Mitarbeitenden, dass persönliche und sensible Informationen, die im Arbeitsverhältnis gesammelt werden, vor öffentlicher Einsicht und unbefugtem Zugriff durch den Arbeitgeber geschützt werden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Datenschutz“

Der Datenschutz der Mitarbeitenden ist in der DSGVO gesetzlich geregelt und in der Wasserwirtschaft umgesetzt.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Datenschutz“

- Welche Maßnahmen hat das Unternehmen implementiert, um die gesetzlichen Datenschutzanforderungen im Umgang mit personenbezogenen Mitarbeiterdaten zu erfüllen und deren unbefugten Zugriff zu verhindern?
- Wie werden Mitarbeitende über ihre Datenschutzrechte zu informiert und wie wird sichergestellt, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Privatsphäre“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S1.C.IV	Datenschutz (gesetzliche Regulierung) Schutz personenbezogener Beschäftigtendaten	wesentlich	Der Schutz von personenbezogenen Mitarbeiterdaten ist entscheidend, um das Vertrauen der Mitarbeitenden in das Unternehmen zu wahren und zu stärken.

Angabepflichten ESRS S1

Welche Angabepflichten erfüllt werden müssen, hängt generell von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Fall von ESRS S1 gibt es einige Angabepflichten, die zwingend berichtet werden müssen, sobald zunächst der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Demnach ist ein Ausschluss dieser betreffenden Angabepflichten durch die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse nicht möglich. Darüber hinaus gibt es weitere Angabepflichten, die in Abhängigkeit der Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse zu berichten sind.

Im Rahmen dieses Themenstandards gibt es zudem den Sonderfall, dass einige Unter-Unterthemen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bewertet werden, mit keinen Angabepflichten unter ESRS S1 konkret korrespondieren. Sofern diese Unter-Unterthemen als wesentlich bewertet wurden, sollen dazu unternehmensspezifische Informationen angegeben werden, die entweder individuell bestimmt werden können oder für die ergänzende Standards (z. B. die Global Reporting Initiative (GRI)) herangezogen

werden können.¹⁷ Eine entsprechende Empfehlung für mögliche Datenpunkte finden Sie in unserem Excel-Tool. Zudem bietet die EFRAG ein Unterstützungsdokument an, das die Zuordnung der Unterthemen und Unter-Unterthemen, die Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse sind, zu den einzelnen Angabepflichten herstellt.¹⁸ Dieses kann ebenfalls unterstützend herangezogen werden. Nachfolgend werden die Angabepflichten entsprechend kategorisiert.

Obligatorische Angabepflichten

Sobald der Themenstandard ESRS S1 als wesentlich bewertet wurde, sind immer folgende Angabepflichten zu erfüllen:

- S1-1 Strategien im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
- S1-2 Verfahren zur Einbeziehung der eigenen Belegschaft und von Arbeitnehmervertretern in Bezug auf Auswirkungen
- S1-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die die eigene Belegschaft Bedenken äußern kann
- S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- S1-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen
- S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens
- S1-7 Merkmale der nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens
- S1-17 Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Weitere themenbezogene Angabepflichten

Neben den obligatorischen Angabepflichten gibt es noch weitere Angabepflichten aus dem Bereich der Parameter, die durch die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse reduziert werden können. Für einen Überblick, welche potenziell ausschließbaren Angabepflichten sich auf welche Unter-Unterthemen beziehen, folgt eine tabellarische Zuordnung:

Tabelle 4: Zuordnung der potenziell durch die Wesentlichkeitsanalyse reduzierbaren Angabepflichten des ESRS S1 zu den korrespondierenden Unter-Unterthemen aus ESRS 1, AR 16

Angabepflicht	Unterthema
S1-8 – Tarifvertragliche Abdeckung und sozialer Dialog	Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitskräfte auf Information, Anhörung und Mitbestimmung Sozialer Dialog Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften
S1-9 – Diversitätsparameter	Vielfalt

¹⁷ Siehe dazu auch ESRS 1, Abs. 11 sowie ESRS 1 AR 1 - 5

¹⁸ <https://www.efrag.org/sites/default/files/media/document/2024-12/Question%20ID%20177%20%E2%80%93%20Mapping%20of%20sustainability%20matters%20to%20topical%20disclosures%20%28Q%26A%20ID%20177%29%202.pdf>

Angabepflicht	Unterthema
S1-10 – angemessene Entlohnung	angemessene Entlohnung
S1-11 – Sozialschutz	sichere Beschäftigung
S1-12 – Menschen mit Behinderungen	Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
S1-13 – Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	Schulungen und Kompetenzentwicklung
S1-14 – Parameter für Gesundheitsschutz und Sicherheit	Gesundheitsschutz und Sicherheit
S1-15 – Parameter für die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
S1-16 – Vergütungsparameter	Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
S1-17 – Vorfälle, Beschwerden und schwerwiegende Auswirkungen im Zusammenhang mit Menschenrechten	Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz

Es verbleiben noch weitere Unter-Unterthemen, für die eine solche Zuordnung zu Angabepflichten nicht gegeben ist. Für die Unter-Unterthemen Arbeitszeit und Datenschutz sollen unterspezifische Angaben gemacht werden, sofern die Unterthemen als wesentlich ermittelt wurden. Hierzu können unterstützend andere Berichtsstandards wie der GRI herangezogen werden. Zum Thema „Datenschutz“ wurde eine Empfehlung passender Datenpunkte in Anlehnung an den GRI erarbeitet, diese sind im Excel-Tool im Detail aufgelistet.

Übergeordnete Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS S1 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) als auch spezifische Angaben mit ein.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zu Strategie, Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS S1 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf Interessen und Standpunkte der Interessenträger (ESRS 2 SBM-2) und wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den übergeordneten Angabepflichten

- **SBM-2:**
 - Wie werden die Interessen, Standpunkte und Rechte der Menschen in der eigenen Belegschaft, einschließlich der Achtung ihrer Menschenrechte, in die Strategie und das Geschäftsmodell einbezogen?

- **SBM-3:**
 - Entstammen Auswirkungen auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette aus der Geschäftsstrategie und wie wird diese durch die Auswirkungen beeinflusst?
 - Wie ist das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette ergeben, und der Unternehmensstrategie und dem Geschäftsmodell?
 - Wurden alle Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette, die wahrscheinlich von wesentlichen Auswirkungen betroffen sind, in der Bewertung berücksichtigt?
 - Welche Funktionen oder Produktionsstandorte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sind am stärksten von negativen Auswirkungen betroffen? Entstammen Auswirkungen auf die eigene Belegschaft aus der Geschäftsstrategie und wie wird diese durch die Auswirkungen beeinflusst?
 - Wie ist das Verhältnis zwischen den wesentlichen Risiken und Chancen, die sich aus Auswirkungen und Abhängigkeiten im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft ergeben, und der Unternehmensstrategie und dem Geschäftsmodell?
 - Wurden alle Personen der eigenen Belegschaft in der Bewertung berücksichtigt?
 - Wie sind die Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigte, Selbstständige, überlassene Arbeitskräfte)
 - Was sind die Auswirkungen auf die eigene Belegschaft aus Übergangsplänen zur Verringerung negativer Umweltauswirkungen sowie durch Maßnahmen zur Reduktion der CO₂-Emissionen?
 - Welche Funktionen oder Unternehmensstandorte sind am stärksten von negativen Auswirkungen betroffen?

ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der Standard bezieht sich auf die Arbeitskräfte in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens, auf die das Unternehmen durch seine Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehungen sowie durch seine Produkte oder Dienstleistungen wesentliche Auswirkungen hat oder haben kann. Umfasst werden alle Arbeitskräfte, die nicht unter den Begriff „eigene Belegschaft“ fallen. Der ESRS S2-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Arbeitsbedingungen
 - I. Sichere Beschäftigung
 - II. Arbeitszeit
 - III. Angemessene Entlohnung
 - IV. Sozialer Dialog
 - V. Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten
 - VI. Tarifverhandlungen
 - VII. Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
 - VIII. Gesundheit und Sicherheit

- B. Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle
 - I. Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
 - II. Schulungen und Kompetenzentwicklung
 - III. Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
 - IV. Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
 - V. Vielfalt
- C. Sonstige arbeitsbezogene Rechte
 - I. Kinderarbeit
 - II. Zwangsarbeit
 - III. Angemessene Unterbringung
 - IV. Wasser- und Sanitäreinrichtungen
 - V. Datenschutz

Hinweis:

Die Wasserwirtschaft hat über ihre Dienstleistungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung Einfluss auf nahezu alle Unternehmen und in der Folge auch auf deren Arbeitskräfte innerhalb des Ver- und Entsorgungsgebiets und darüber hinaus auch auf einige überregionale Unternehmen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen, beispielsweise mit Lieferanten. Ein Steuerungspotenzial in Bezug auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte in den Unternehmen im Ver- und Entsorgungsgebiet ist jedoch nicht gegeben, da die Ver- oder Entsorgung nicht hiervon abhängig gemacht werden darf. Geschäftsbeziehungen, die nicht auf die Daseinsvorsorge bezogen sind (z. B. Lieferanten), können individuell auf die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte geprüft werden und sind ggf. beeinflussbar. Dies ist jedoch nur unternehmensspezifisch und nicht für die Branche möglich. Daher wurde der gesamte Standard ESRS S2 im Rahmen dieses Branchenstandards nicht weiter behandelt und als unwesentlich eingestuft.

Im Rahmen der unternehmensbezogenen Wesentlichkeitsanalyse kann darüber hinaus überprüft werden, ob vor oder nachgelagerte Partner in der Lieferkette Informationen zu ihren Arbeitskräften bereitstellen können und auf dieser Grundlage der Themenstandard mit seinen Unterthemen und Unter-Unterthemen bewertet werden kann. Ergänzend hierzu kann auch ein gesonderter Leitfaden zur Beschaffung und Vergabe unternehmensintern erstellt werden. Im Rahmen der schrittweisen Angabepflichten (ESRS 1, Anlage C) ist zudem angegeben, dass der gesamte Standard mit allen Angabepflichten in den ersten beiden Berichtsjahren ausgelassen werden kann, solange zum Bilanzstichtag die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im eigenen Unternehmen bzw. Konsolidierungskreis nicht die Zahl von 750 überschreitet.

ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften

Unterthemen/Unter-Unterthemen:

In diesem Standard geht um solche Personen oder Gruppen, die durch die Geschäftstätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens direkt oder indirekt beeinflusst werden. Sie sind von wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und der Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen. Das Konzept der „Betroffenen Gemeinschaften“ wird häufig im Kontext indigener Gruppen in weniger bzw. am wenigsten entwickelten Ländern angewendet, die von Auswirkungen wirtschaftlicher Aktivitäten wie Landnutzung und Ressourcenabbau häufig stärker betroffen sind als Angehörige der Mehrheits-

gesellschaft in diesen Ländern. Aber auch auf Unternehmen der deutschen Wasserwirtschaft mit überwiegend oder ausschließlich regionaler Wertschöpfung ist das Konzept anwendbar. Betrachtet werden dabei alle lokalen Gemeinschaften, die von den Aktivitäten eines Unternehmens direkt oder indirekt über die Lieferketten beeinflusst werden können. Als Risiken für Gesundheit und Lebensqualität wären hier z. B. Emissionen, Lärm oder übermäßige Ressourcennutzung zu nennen. Gleichzeitig können Unternehmen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen, Infrastrukturentwicklung und Unterstützung lokaler Projekte positive soziale und wirtschaftliche Effekte erzielen. Der ESRS S3-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften
 - I. Angemessene Unterbringung
 - II. Angemessene Ernährung
 - III. Wasser- und Sanitäreinrichtungen
 - IV. Bodenbezogene Auswirkungen
 - V. Sicherheitsbezogene Auswirkungen
- B. Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften
 - I. Meinungsfreiheit
 - II. Versammlungsfreiheit
 - III. Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger
- C. Rechte indigener Völker
 - I. Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung
 - II. Selbstbestimmung
 - III. Kulturelle Rechte

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Diese Themen stammen aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen und Unter-Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften

I. Angemessene Unterbringung

Definition Unter-Unterthema „Angemessene Unterbringung“

Das Thema bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen, sicherzustellen, dass die Wohnverhältnisse der betroffenen Gemeinschaften menschenwürdig und angemessen sind und nicht negativ durch die Geschäftstätigkeit beeinflusst werden. In Deutschland kommt dieses Kriterium z. B. bei geplanten Umsiedlungen von Dörfern für den Braunkohletagebau zum Tragen. Unternehmen müssen sicherstellen, dass die betroffenen Menschen durch die Umsiedlung nicht in ihren Lebensbedingungen benachteiligt werden und dass die neuen Unterkünfte menschenwürdig, sicher und den bisherigen Lebensverhältnissen angemessen sind, was die Qualität der neuen Wohngebäude, die Infrastruktur (Schulen, Verkehrsverbindungen, Nahversorgung, medizinische Versorgung), aber auch soziale und kulturelle Strukturen (Vereine, Verbände usw.) angeht.

Wasserwirtschaftliche Definition „Angemessene Unterbringung“

Mit Fokus auf die wesentlichen Wertschöpfungsketten (Trink- und Abwasseraufbereitung) wird hier kein wesentlicher Einfluss auf das Thema gesehen. Die Wasserwirtschaft verantwortet keine Umsiedlungen oder sonstige negative Effekte auf die Unterbringung von Menschen in ihren Versorgungsgebieten oder indirekt durch ihre Lieferketten.

II. Angemessene Ernährung

Definition Unter-Unterthema „Angemessene Ernährung“

Das Thema bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen, sicherzustellen, dass die betroffenen Gemeinschaften Zugang zu ausreichend nahrhafter, sicherer und kulturell akzeptierter Nahrung haben und dieser Zugang durch die Geschäftstätigkeit nicht gefährdet wird. Das Thema umfasst auch die indirekte Einflussnahme auf die Ernährungssicherheit in der betroffenen Region durch Aktivitäten des Unternehmens.

Wasserwirtschaftliche Definition „Angemessene Ernährung“

Mit Fokus auf die wesentlichen Wertschöpfungsketten (Trinkwasseraufbereitung und Abwasseraufbereitung) wird hier kein wesentlicher Einfluss auf das Thema gesehen. Die Wasserwirtschaft hat keinen Einfluss auf den Zugang zur angemessenen Ernährung von betroffenen Gemeinschaften und nimmt auch indirekt hierauf keinen Einfluss über ihre Lieferketten.

III. Wasser- und Sanitäreinrichtungen

Definition Unter-Unterthema „Wasser- und Sanitäreinrichtungen“

Das Thema bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen, betroffene Gemeinschaften mit angemessenen Wasser- und Sanitäreinrichtungen zu versorgen und sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten keine negativen Auswirkungen auf diese Einrichtungen haben.

Wasserwirtschaftliche Definition „Wasser- und Sanitäreinrichtungen“

Die zentrale Aufgabe des Trinkwasser- und Abwassersektors ist die allgemeine wasserwirtschaftliche Daseinsvorsorge. Daher dienen die wesentlichen Kernprozesse der eigenen Wertschöpfungskette dem Zweck, den allgemeinen und diskriminierungsfreien Zugang der Bevölkerung zu sicherer, qualitativ hochwertiger und bezahlbarer Wasser- und Abwasserinfrastruktur zu garantieren.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Wasser- und Sanitäreinrichtungen“

- Welche Maßnahmen ergreift das Unternehmen, um die Versorgungssicherheit der betroffenen Gemeinschaften mit Trinkwasser langfristig zu gewährleisten?

- Wie bewertet das Unternehmen die Risiken, die die Wasserver- und Abwasserentsorgungssicherheit in den betroffenen Gemeinschaften beeinträchtigen könnten (z. B. Klimawandel, Infrastrukturprobleme)?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Wasser- und Sanitär-einrichtungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S3.A.II.1	angemessene Entgelte (Erschwinglichkeit von Wasser- und Abwasserdienstleistungen)	unwesentlich	Das Thema wird aufgrund einer thematischen Redundanz hier nicht betrachtet, sondern unter „Angemessene Entgelte“, siehe S4.C.II.
S3.A.II.2	Versorgungssicherheit	wesentlich	Eine zuverlässige Versorgung mit Trinkwasser und eine funktionierende Abwasserentsorgung ist ein Menschenrecht.
S3.A.II.3	gesellschaftliches Engagement	unwesentlich	Obwohl eine positive Auswirkung auf das soziale Umfeld und die Gemeinschaft besteht, sind diese Auswirkungen begrenzt. Ebenso gilt dies für die finanziellen Risiken und Chancen für das Unternehmen.
S3.A.II.4	Trinkwasserbrunnen	unwesentlich	Obwohl Trinkwasserbrunnen auf die Versorgung der Gemeinschaft einen positiven Effekt haben, sind diese Auswirkungen begrenzt. Ebenso gilt dies für die direkten finanziellen Risiken und Chancen für das Unternehmen.

IV. Bodenbezogene Auswirkungen

Definition Unter-Unterthema „Bodenbezogene Auswirkungen“

Das Thema bezieht sich auf die Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten auf Bodenressourcen und die lokalen Bevölkerungsgruppen, die von diesem Boden abhängig sind. Der Schutz von Bodenressourcen ist auch in Deutschland ein zentraler Gedanke in Konzepten zu Umweltschutz und nachhaltiger Landnutzung.

Wasserwirtschaftliche Definition „Bodenbezogene Auswirkungen“

In der Wasserwirtschaft wird kein Einfluss auf soziale Abhängigkeiten von Bodenressourcen genommen. In der branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurde das Thema daher aufgrund von fehlendem Bezug zum Sektor als nicht wesentlich ausgewiesen.

V. Sicherheitsbezogene Auswirkungen

Definition Unter-Unterthema „Sicherheitsbezogene Auswirkungen“

Das Thema bezieht sich auf die Verantwortung von Unternehmen, negative Sicherheitsauswirkungen bzw. mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundene Risiken so weit wie möglich zu minimieren.

Wasserwirtschaftliche Definition „Sicherheitsbezogene Auswirkungen“

In der Wasserwirtschaft wird der Einfluss auf sicherheitsbezogene Auswirkungen auf betroffenen Gemeinschaften im Kontext der Qualitätsstandards der Trinkwasseraufbereitung sowie der Abwasseraufbereitung betrachtet und wird daher unter den ökologischen Standards behandelt, siehe E2.B „Wasserverschmutzung“.

B. Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften

I. Meinungsfreiheit

Definition Unter-Unterthema „Meinungsfreiheit“

Das Thema bezieht sich auf das Recht von Personen und Gemeinschaften, ihre Meinung ungehindert zum Ausdruck zu bringen und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Dieses Recht darf durch die Unternehmenstätigkeit nicht negativ beeinflusst sein. Meinungsfreiheit ist in Deutschland grundgesetzlich geschützt.

Wasserwirtschaftliche Definition „Meinungsfreiheit“

In der deutschen Wasserwirtschaft ist die Meinungsfreiheit grundsätzlich gedeckt. Auf die Meinungsfreiheit von betroffenen Gemeinschaften haben wir keinen Einfluss. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

II. Versammlungsfreiheit

Definition Unter-Unterthema „Versammlungsfreiheit“

Das Thema bezieht sich auf das Recht von Personen und Gemeinschaften, sich friedlich zu versammeln und ihre Anliegen öffentlich zu vertreten. Dieses Recht darf durch die Unternehmenstätigkeit nicht negativ beeinflusst sein. Versammlungsfreiheit ist in Deutschland grundgesetzlich geschützt.

Wasserwirtschaftliche Definition „Versammlungsfreiheit“

Die deutsche Wasserwirtschaft hat keinen Einfluss auf die Versammlungsfreiheit von betroffenen Gemeinschaften. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

III. Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger

Definition Unter-Unterthema „Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger“

Das Thema bezieht sich auf die Rechte und Sicherheit von Personen, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen. Dazu gehören Aktivisten und Aktivistinnen, Anwälte und Anwältinnen, Journalisten und Journalistinnen, Gewerkschaftler und Gewerkschaftlerinnen usw. Diese Personengruppen müssen vor Einschüchterung, Gewalt oder rechtlicher Verfolgung geschützt werden. Die Unternehmensaktivität soll keine negativen Auswirkungen auf sie haben.

Wasserwirtschaftliche Definition „Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger“

Die deutsche Wasserwirtschaft hat keinen Einfluss auf die Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

C. Bürgerrechte und politische Rechte von Gemeinschaften

I. Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung

Definition Unter-Unterthema „Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung“

Hinter dem Konzept „Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung“ („Free, Prior, and Informed Consent“, FPIC) steht ein zentraler Gedanke postkolonialer Gerechtigkeit, nämlich die Stärkung der Selbstbestimmung indigener Völker gegenüber neokolonialen Ausbeutungsformen und ihre Anerkennung als legitime Akteure in Bezug auf Entscheidungen über ihr eigenes Schicksal. FPIC soll sicherstellen, dass Gemeinschaften frei, vorab und umfassend informiert ihre Zustimmung zu Projekten geben können, die ihre Lebensräume betreffen. Eine Übertragbarkeit auf Deutschland kann z. B. bei großen Infrastrukturprojekten oder Eingriffen in Naturräume gesehen werden, wenn diese die Lebensqualität, Gesundheit und sozialen Strukturen lokaler Gemeinschaften beeinflussen. Hierzu sollten die Betroffenen rechtzeitig, d. h. im Vorfeld, eingebunden werden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung“

Die deutsche Wasserwirtschaft hat in der Regel keine eigenen Projekte, die großflächig Einfluss auf betroffenen Gemeinschaften nehmen und einer Zustimmung bedürfen. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

II. Selbstbestimmung

Definition Unter-Unterthema „Selbstbestimmung“

Das Thema bezieht sich auf das Recht von Gemeinschaften, ihre eigenen Entscheidungen in Bezug auf Lebensweise, wirtschaftliche Aktivitäten und Zukunft zu treffen, ohne äußeren Zwang oder Eingriffe. In der Übertragbarkeit auf Deutschland gibt es Überschneidungen mit dem FPIC-Konzept: Betroffene können durch Bürgerbeteiligungsverfahren aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Selbstbestimmung“

Die deutsche Wasserwirtschaft hat in der Regel keine eigenen Projekte, die großflächig Einfluss auf betroffenen Gemeinschaften nehmen und einer Zustimmung bedürfen. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

III. Kulturelle Rechte

Definition Unter-Unterthema „Kulturelle Rechte“

Das Thema umfasst das Recht von Gemeinschaften, ihre kulturellen und religiösen Traditionen, Sprachen, Bräuche und sozialen Praktiken zu bewahren und ungehindert auszuüben. Für Deutschland könnte das Prinzip auf den Schutz lokaler kultureller Traditionen, historischer Stätten, regionaler Dialekte und sozialer Praktiken übertragen werden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Kulturelle Rechte“

Die deutsche Wasserwirtschaft hat keinen Einfluss auf die kulturellen Rechte von Gemeinschaften. Daher wurde dieses Thema in der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse aufgrund fehlenden Bezugs nicht bewertet und als nicht wesentlich eingestuft.

Angabepflichten ESRS S3

Welche Angabepflichten erfüllt werden müssen, hängt generell von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Fall von ESRS S3 gibt es Angabepflichten, die zwingend berichtet werden müssen, sobald zunächst der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde.

Im Rahmen dieses Themenstandards gibt es zudem den Sonderfall, dass alle Unter-Unterthemen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bewertet werden, mit keinen Angabepflichten unter ESRS S3 konkret korrespondieren. Für die Unter-Unterthemen, die als wesentlich bewertet wurden, sollen unternehmensspezifische Informationen angegeben werden, die entweder individuell bestimmt werden können oder für die ergänzende Standards (z. B. die Global Reporting Initiative (GRI)) herangezogen werden können. Eine entsprechende Empfehlung für mögliche Datenpunkte finden Sie in unserem Excel-Tool.

Obligatorische Angabepflichten

Sobald der Themenstandard ESRS S3 als wesentlich bewertet wurde, sind immer folgende Angabepflichten zu erfüllen:

- S3-1 Strategien im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften
- S3-2 Verfahren zur Einbeziehung betroffener Gemeinschaften in Bezug auf Auswirkungen
- S3-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die betroffene Gemeinschaften Bedenken äußern können
- S3-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf betroffene Gemeinschaften und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit betroffenen Gemeinschaften sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- S3-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Weitere themenbezogenen Angabepflichten

ESRS S3 enthält keine weiteren themenbezogenen Angabepflichten. Jedoch gibt es im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse einige Unter-Unterthemen, die keiner Angabepflicht zugeordnet sind und daher keine Berichtspflichten beinhalten. Der S3-Standard gibt hierfür vor, unternehmensspezifische oder unterstützende andere Berichtsstandards wie den GRI heranzuziehen und auf dieser Grundlage zu diesen Unter-Unterthemen zu berichten, die wesentlich sind.

Zu dem wesentlichen Thema „Wasser- und Sanitäreinrichtungen“ wurde eine Empfehlung passender Datenpunkte in Anlehnung an den GRI erarbeitet. Diese sind im Excel-Tool im Detail aufgelistet.

Übergeordnete Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS S3 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) als auch spezifische Angaben mit ein.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie und zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten, eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS S3 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf Interessen und Standpunkte der Interessenträger (ESRS 2 SBM-2) und wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den übergeordneten Angabepflichten

- **SBM-2:**
 - Inwiefern werden die Interessen, Standpunkte und Menschenrechte betroffener Gemeinschaften in die Unternehmensstrategie und das Geschäftsmodell integriert?

- **SBM-3:**
 - Welche Art von Gemeinschaften ist durch die Tätigkeit des Unternehmens oder durch seine Lieferketten beeinflusst und sind alle Arten von Gemeinschaften von wesentlichen Auswirkungen betroffen? Dabei können vier Arten unterschieden werden: Gemeinschaften, die in der Nähe der Betriebsstandorte leben oder arbeiten oder in einiger Entfernung direkt von den Tätigkeiten des Unternehmens beeinflusst sind (z. B. durch Wasserbezug oder potenziell verunreinigtes Flusswasser), Gemeinschaften entlang der Wertschöpfungskette (durch Betriebe der Lieferanten betroffen), Gemeinschaften an den Enden der Wertschöpfungsketten (Gewinnung der Rohstoffe und/oder Entsorgung der Abfälle) und indigene Völker.
 - Sind negative Auswirkungen auf Gemeinschaften systemisch bedingt, oder entstehen sie durch individuelle Vorfälle im Rahmen der Unternehmenstätigkeit?

ESRS S4: Verbraucher und Endnutzer

Unterthemen/Unter-Unterthemen:

„Verbraucher und Endnutzer“ sind Personen, die Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens erwerben oder verwenden. Sie sind von wesentlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit und Wertschöpfungskette des Unternehmens betroffen. Der ESRS S4-Standard adressiert die folgenden Unterthemen und Unter-Unterthemen:

- A. Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer
 - I. Datenschutz
 - II. Meinungsfreiheit
 - III. Zugang zu (hochwertigen) Informationen
- B. Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern
 - I. Gesundheitsschutz und Sicherheit
 - II. Persönliche Sicherheit
 - III. Kinderschutz
- C. Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern
 - I. Nichtdiskriminierung
 - II. Zugang zu Produkten und Dienstleistungen
 - III. Verantwortliche Vermarktungspraktiken

Diese sind Gegenstand der Wesentlichkeitsanalyse und müssen in ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen beschrieben und bewertet werden. Die Unterthemen und Unter-Unterthemen ergeben sich aus der Tabelle des ESRS 1, AR 16. Im Zuge der sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden diese Unterthemen für die Wasserwirtschaft ausdefiniert und als Grundlage der Wesentlichkeitsanalyse herangezogen und bewertet.

A. Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer

I. Datenschutz

Definition Unterthema „Datenschutz“

Das Thema bezieht sich auf die Nutzung personenbezogener Daten und Inhalte. Diese unterliegen strengen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Menschen.

Wasserwirtschaftliche Definition „Datenschutz“

Nicht nur im unmittelbaren Kundenkontakt, sondern auch bei der allgemeinen Kommunikation der Wasserwirtschaftsunternehmen können Persönlichkeitsrechte in vielfältiger Weise betroffen sein, sei es bei der Verarbeitung von Kundendaten, der Abbildung von Personen, der Datenverarbeitung im Rahmen wasserwirtschaftlicher Kommunikations-, Austausch und Arbeitsplattformen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Datenschutz“

- Welche Maßnahmen hat das Unternehmen implementiert, um den Schutz personenbezogener Daten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern sicherzustellen und Datenschutzverletzungen zu verhindern?
- Wie werden Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer über ihre Datenschutzrechte und die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten informiert?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Datenschutz“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S4.A.1	Datenschutz personenbezogener Kundendaten (umfasst auch Risiken aus vernachlässigtem Datenschutz)	wesentlich	Die Einhaltung des Datenschutzes personenbezogener Kundendaten schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und stärkt das Vertrauen in das Unternehmen. Zudem kann ein unzureichender Datenschutz zu rechtlichen Risiken und finanziellen Konsequenzen führen.

II. Meinungsfreiheit

Definition Unter-Unterthema „Meinungsfreiheit“

Die Meinungsfreiheit ist generell ein hohes Gut demokratischer Gesellschaften. Sie ist Grundlage einer positiven, ausgewogenen und fairen wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Entwicklung und spielt daher auch in der Beziehung von Unternehmen zu ihren Kundinnen und Kunden eine Rolle.

Wasserwirtschaftliche Definition „Meinungsfreiheit“

Die Meinungsfreiheit von Kundinnen und Kunden sowie Endverbraucherinnen und Endverbraucher ist in der Wasserwirtschaft gegeben und bezieht sich hier vor allem auf das Kundenmanagement als zentrale Schnittstelle.

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Meinungsfreiheit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S4.A.II	Kundenmanagement	unwesentlich	Der positive Effekt eines Kundenmanagements – wie gesteigerte Unternehmensreputation und Akzeptanz als Monopolist – ist regional begrenzt und hat daher eher geringe Auswirkungen.

III. Zugang zu (hochwertigen) Informationen

Definition Unterthema „Zugang zu (hochwertigen) Informationen“

Der Zugang zu (hochwertigen) Informationen über allgemein zugängliche und leicht erreichbare Kanäle ist eine der Grundsäulen demokratischer Gesellschaften und Motor für die Weiterentwicklung von Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft, flankiert u. a. durch gesetzliche Vorgaben.

Wasserwirtschaftliche Definition „Zugang zu (hochwertigen) Informationen“

Steigendes Produktwissen und -bewusstsein bei Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Interessenträgern ermöglicht die Einordnung von Produkten und Dienstleistungen der Wasserwirtschaft auch im Hinblick auf ihre Bedeutung in der Daseinsvorsorge. Damit können Wirtschaftstätigkeiten verstanden, die Identifikation damit unterstützt und das öffentliche Interesse an den Themen der Wasserwirtschaft gestärkt werden. Zugängliche hochwertige Informationen schaffen auch die Grundlage für eine positive Beeinflussung des Verbrauchsverhaltens und Eigenengagements z. B. bei einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Ressourcennutzung und für die Stärkung des Bewusstseins gegenüber einer nachhaltigen zukunftsorientierten Daseinsvorsorge. Zudem ist der Informationszugang in der Trinkwasserversorgung sowie in der Abwasserentsorgung rechtlich in der Trinkwasserverordnung sowie in der kommunalen Abwasserrahmenrichtlinie verankert.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Zugang zu (hochwertigen) Informationen“

- Welche Maßnahmen setzt das Unternehmen ein, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher verlässliche und verständliche Informationen zur Trinkwasserqualität und Qualität der Abwasserentsorgung erhalten?
- In welcher Form und Häufigkeit werden die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Qualität des Trinkwassers und der Abwasseraufbereitung sowie der Ver- und Entsorgungsprozesse informiert?

- Wie werden Verbraucherinnen und Verbraucher für einen schonenden und umweltfreundlichen Umgang mit der Ressource Wasser in Bezug auf konkrete Themen/Aufgaben informiert?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Zugang zu (hochwertigen) Informationen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S4.A.III.1	Verbraucherinformation (z. B. Sensibilisierung zum Wert von Wasser, sorgsamer Umgang, Vermeidung von Schadstoffeinträgen etc.)	wesentlich	Es steigert das Vertrauen und erhöht die Akzeptanz. Eine transparente Kommunikation fördert das Bewusstsein für Qualität und trägt zur Zufriedenheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zum Schutz der Wasserressourcen bei.
S4.A.III. 2	Kosteneffizienz/Benchmarking	unwesentlich	Informationen aus Kennzahlenvergleichen werden vorrangig für die Optimierung unternehmerischer Prozesse durch den Vergleich mit anderen Unternehmen genutzt.

B. Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern

I. Gesundheit und Sicherheit

Definition Unterthema „Gesundheit und Sicherheit“

Die Unversehrtheit des Menschen ist ein Grundrecht und ein besonderes schützenswertes Gut, das es bei allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten zu wahren gilt.

Wasserwirtschaftliche Definition „Gesundheit und Sicherheit“

Wasserqualität und sichere Versorgung wie auch die Qualität unserer Gewässer sind wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensbedingungen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und eine Kernleistung der Wasserwirtschaft.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Gesundheit und Sicherheit“

- Wie stellt das Unternehmen sicher, dass die Trinkwasserqualität und Abwasseraufbereitung den gesetzlichen Standards entsprechen und wie wird die Einhaltung überprüft, insbesondere bei extremen Wetterbedingungen oder Krisensituationen?
- Wie wird die Einhaltung der Qualitätsstandards in der Trinkwasser- und Abwasseraufbereitung überprüft und dokumentiert?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Gesundheit und Sicherheit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S4.B.I.1	Ver- und Entsorgungssicherheit, Trinkwasserqualität/Abwasserqualität	wesentlich	Eine zuverlässige Versorgung und Entsorgung sowie eine hohe Qualität sind unerlässlich für das Wohl der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

II. Persönliche Sicherheit

Definition Unter-Unterthema „Persönliche Sicherheit“

Das Thema bezeichnet den Schutz vor körperlichem und psychischem Schaden und die Gewährleistung eines sicheren Umfelds.

Wasserwirtschaftliche Definition „Persönliche Sicherheit“

Die Wasserwirtschaft hat nur Einfluss auf die persönliche Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern in Bezug auf die körperliche Unversehrtheit über die Qualität ihrer Dienstleistungen. Dieses Thema wird aufgrund der inhaltlichen Redundanz im Thema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“ betrachtet (ESRS 4.B.I).

III. Kinderschutz

Definition Unter-Unterthema „Kinderschutz“

Das Thema bezieht sich auf den Schutz von Kindern vor Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung und anderen Gefahren, um ihr Wohl und ihre Rechte zu sichern.

Wasserwirtschaftliche Definition „Kinderschutz“

Die Wasserwirtschaft hat auf den Kinderschutz nur im Hinblick auf die Qualität der Dienstleistungen einen direkten Einfluss, dieser unterscheidet sich nicht explizit zu anderen Endverbraucherinnen und Endverbrauchern. Daher wird dies im Thema „Gesundheitsschutz und Sicherheit“ betrachtet (ESRS 4.B.I).

C. Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern

I. Nichtdiskriminierung

Definition Unter-Unterthema „Nichtdiskriminierung“

Das Thema bezieht sich auf den Ausschluss der Benachteiligung von Menschen entsprechend ihrer kulturellen Herkunft, religiösen Überzeugung, sexuellen Orientierung und ihres sozialen Standes. Dies ist ein Grundwert unseres freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates.

Wasserwirtschaftliche Definition „Nichtdiskriminierung“

Die Wasserwirtschaft gewährleistet einen diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Dienstleistungen. Aufgrund der inhaltlichen Redundanz wird das Thema unter „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“ betrachtet (ESRS S4.C.II).

II. Zugang zu Produkten und Dienstleistungen

Definition Unter-Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“

Unsere Wirtschaftsordnung ist darauf ausgerichtet, allen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzer den Zugang zu Produkten und Dienstleistungen des freien Marktes zu ermöglichen. Bei der jeweiligen Verfügbarkeit im Hinblick auf individuelle Unterschiede und wirtschaftliche Voraussetzungen der Verbraucherinnen und Verbraucher sind Produkte und Leistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge von anderen dabei grundsätzlich zu unterscheiden.

Wasserwirtschaftliche Definition „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“

Wasser ist eine für alle Menschen wesentliche Ressource. Ein zentraler Nachhaltigkeitsgedanke ist es, den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu allen Produkten und Dienstleistungen rund um diese Ressource mit stabilen Beiträgen und angemessenen Entgelten sicherzustellen, auch bei bestehenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen (geografischen) Unterschieden.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum Unterthema „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“

- Wie stellt das Unternehmen sicher, dass die Preise für Ver- und Entsorgungsdienstleistungen angemessen und transparent sind?
- Wie berücksichtigt das Unternehmen soziale und wirtschaftliche Belastbarkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer bei der Preisgestaltung?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Zugang zu Produkten und Dienstleistungen“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
S4.C.II	angemessene Entgelte	wesentlich	Eine angemessene Ausgestaltung und Höhe der Benutzungsentgelte sichert den Zugang der Verbraucherinnen und Verbraucher zur Wasserver- und Abwasserentsorgung als elementare Leistung der Daseinsvorsorge bei Deckung der damit verbundenen Kosten.

III. Verantwortliche Vermarktungspraktiken

Definition Unter-Unterthema „Verantwortliche Vermarktungspraktiken“

Das Thema bezieht sich auf faire, transparente und ethische Methoden der Werbung, die den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleisten.

Wasserwirtschaftliche Definition „Verantwortliche Vermarktungspraktiken“

Für die wesentlichen Wertschöpfungsketten der Wasserwirtschaft existieren keine Vermarktungsstrategien, da kein Wettbewerbsdruck vorherrscht.

Angabepflichten ESRS S4

Welche Angabepflichten erfüllt werden müssen, hängt generell von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Fall von ESRS S4 gibt es Angabepflichten, die zwingend berichtet werden müssen, sobald zunächst der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde.

Im Rahmen dieses Themenstandards gibt es zudem den Sonderfall, dass alle Unter-Unterthemen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse bewertet werden, mit keinen Angabepflichten unter ESRS S4 konkret korrespondieren. Für die Unter-Unterthemen, die als wesentlich bewertet wurden, sollen unternehmensspezifische Informationen angegeben werden, die entweder individuell bestimmt werden können oder für die ergänzende Standards (z. B. die Global Reporting Initiative (GRI)) herangezogen werden können. Eine entsprechende Empfehlung für mögliche Datenpunkte finden Sie in unserem Excel-Tool.

Obligatorische Angabepflichten

Sobald der Themenstandard ESRS S4 als wesentlich bewertet wurde, sind immer folgende Angabepflichten zu erfüllen:

- S4-1 Strategien im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
- S4-2 Verfahren zur Einbeziehung von Verbrauchern und Endnutzern in Bezug auf Auswirkungen
- S4-3 Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle, über die Verbraucher und Endnutzer Bedenken äußern können

- S4-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer und Ansätze zum Management wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze
- S4-5 Ziele im Zusammenhang mit der Bewältigung wesentlicher negativer Auswirkungen, der Förderung positiver Auswirkungen und dem Umgang mit wesentlichen Risiken und Chancen

Weitere themenbezogene Angabepflichten

ESRS S4 enthält keine weiteren themenbezogenen Angabepflichten. Jedoch gibt es im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse einige Unter-Unterthemen, die keiner Angabepflicht zugeordnet sind und daher keine Berichtspflichten beinhalten. Der S4-Standard gibt hierfür vor, unternehmensspezifische oder unterstützende andere Berichtsstandards wie den GRI heranzuziehen und auf dieser Grundlage zu diesen Unter-Unterthemen zu berichten, die wesentlich sind.

Zu den wesentlichen Themen Datenschutz, Zugang zu (hochwertigen) Informationen, Gesundheitsschutz und Sicherheit sowie Zugang zu Produkten und Dienstleistungen wurde eine Empfehlung passender Datenpunkte in Anlehnung an den GRI erarbeitet. Diese sind im Excel-Tool im Detail aufgelistet.

Übergeordnete Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS S4 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) als auch spezifische Angaben mit ein.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zu Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten, eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS S4 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf Interessen und Standpunkte der Interessenträger (ESRS 2 SBM-2) und wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell (ESRS 2 SBM-3) beziehen.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zu den übergeordneten Angabepflichten

- **SBM-2:**
 - Wie werden die Interessen, Rechte und Standpunkte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer in die Strategie und das Geschäftsmodell integriert?
- **SBM-3:**
 - Welche Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endnutzerinnen und Endnutzer sind von wesentlichen Auswirkungen betroffen?
 - Sind die negativen Auswirkungen systematisch oder handelt es sich um individuelle Vorfälle (z. B. technische Fehlfunktionen in der Wasseraufbereitung oder Reinigung)?

- Für welche Gruppe von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern und in welcher geografischen Region treten positive Auswirkungen auf und welche Tätigkeit veranlasst diese?
- Welche Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Endnutzerinnen und Endnutzern (z. B. demografische Struktur) sind besonders anfällig für Auswirkungen und ergeben sich im Zusammenhang mit spezifischen Gruppen bestimmte Chancen und Risiken?

4.2.3. Governance

ESRS G1: Unternehmenspolitik

Unterthemen/Unter-Unterthemen

Der ESRS G1-Standard adressiert die folgenden Unterthemen:

- A. Unternehmenskultur
- B. Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)
- C. Tierschutz
- D. Politisches Engagement und Lobbytätigkeiten
- E. Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken
- F. Korruption und Bestechung
 - I. Vermeidung und Aufdeckung einschließlich Schulung
 - II. Vorkommnisse

A. Unternehmenskultur

Definition Unterthema „Unternehmenskultur“

Das Unterthema beschäftigt sich mit Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Regel- und Gesetzestreue (Compliance), aber auch auf Leitlinien für Zusammenarbeit und wertschätzende Führung.

Wasserwirtschaftliche Definition „Unternehmenskultur“

Für die Wasserwirtschaft ist das gesetzeskonforme Agieren sowie die Einhaltung der hieraus abgeleiteten oder darüber hinaus gehenden Festlegungen in den Unternehmen (als Compliance zusammengefasst) ein wesentlicher Aspekt der Unternehmenskultur. Die Trink- und Abwasserbehandlung ist streng reguliert, daher bildet Compliance die Grundlage der Wertschöpfung. Eine weitere bedeutende Rolle spielen in der Wasserver- und Abwasserentsorgung kommunale und interkommunale Kooperationen. Unternehmensintern zählt zur Unternehmenskultur auch eine gute, wertschätzende Führung und partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Unternehmenskultur“

- Was sind die wesentlichen geltenden Rechtsrahmen und gibt es interne Compliance-Regelungen? (z. B. Hinweisgeberschutzgesetz, DSGVO etc.)
- Gibt es Instrumente zur Kontrolle der Compliance-Regelung und wie wird mit Verstößen umgegangen?
- Gab es Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder gegen interne Compliance-Regelungen und wurden diese sanktioniert?
- Wie ist die Führungskultur und gibt es Regelungen bezüglich guter Zusammenarbeit (regelmäßige Schulungen, Mitarbeitergespräche etc.)

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Unternehmenskultur“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.A.1	Compliance (gesetzeskonformes Agieren der Trink- und Abwasserunternehmen sowie Einhaltung der hieraus abgeleiteten oder darüber hinaus gehenden Festlegungen im Unternehmen)	unwesentlich	Die Trinkwasseraufbereitung und Abwasserbehandlung sind stark reguliert und erfüllen eine elementare Leistung der Daseinsvorsorge mit entsprechenden Qualitätsanforderungen. Compliance ist also die Grundlage der Wertschöpfung und demzufolge in allen Unternehmen umgesetzt. Sie bedarf keiner weiteren strategischen Steuerung.
G1.A.2	gute, wertschätzende Führung und partnerschaftliche Zusammenarbeit	wesentlich	Gute und wertschätzende Führung und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit sind in den Unternehmen grundlegend gegeben, der Sicherung und Fortentwicklung kommt hinsichtlich der Unternehmensreputation und der Mitarbeitermotivation eine wichtige Rolle zu.
G1.A.3	Pflege und Ausbau kommunaler Partnerschaften/Kooperation (Konzessionen, Betriebsführungen, Beteiligungen, interkommunale Zusammenarbeit etc.)	wesentlich	Kommunale Partnerschaften und Kooperationen sind ein ergänzender Teil der Geschäftsgrundlage und als solche relevant für die wirtschaftliche Dimension. Vertragsgrundlagen hierfür sind in der Regel längerfristig angelegt und können daher über einen langen Zeitraum relevant sein.

B. Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)

Definition Unterthema „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)“

Das Unterthema beschäftigt sich mit dem Schutz von Hinweisgebern, der für Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden oder öffentlich-rechtliche Unternehmen in der Hinweisgeberschutzrichtlinie vorge-schrieben ist.

Wasserwirtschaftliche Definition „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)“

Für die Wasserwirtschaft bestehen zu diesem Thema keine Besonderheiten im Vergleich zur allge-meingültigen Definition.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)“

- Fällt das Unternehmen unter die Hinweisgeberschutzrichtlinie (EU) 2019/1937?
- Wie wird die Richtlinie konkret umgesetzt?
- Werden Hinweisgeber geschützt und gibt es Schulungsangebote und Meldekanäle?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.B	Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowers)	unwesentlich	Der Schutz von Hinweisgebern ist gesetzlich geregelt. Diese Gesetze werden befolgt.

C. Tierschutz

Definition Unterthema „Tierschutz“

Beim Thema Tierschutz ist zu berichten, ob das Unternehmen Strategien zum Tierschutz entwickelt hat. Dieses Thema ist besonders relevant für Unternehmen, die mit Tieren arbeiten (z. B. landwirtschaftliche Betriebe oder Pharmaunternehmen).

Wasserwirtschaftliche Definition „Tierschutz“

Für die Wasserwirtschaft gibt es keine Besonderheiten beim Tierschutz.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Tierschutz“

- Arbeitet das Unternehmen mit Tieren?
- Existieren Strategien zum Tierschutz?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Tierschutz“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.C	Tierschutz	unwesentlich	Bei der Wasserver- und -entsorgung werden keine Nutz- und Versuchstiere gehalten. Insofern ist das Thema unwesentlich. Der Erhalt und Schutz der Biodiversität wird im Themenblock „Umwelt“ bewertet und berichtet.

D. Politisches Engagement und Lobbytätigkeit

Definition Unterthema „Politisches Engagement und Lobbytätigkeit“

Dieses Unterthema beschreibt die Aktivitäten des Unternehmens in Lobbyverbänden und das politische Engagement. Dabei sind sowohl die unternehmensinternen Überwachungsgremien zu beachten als auch Mitgliedschaften in Handwerkskammern oder Lobbyverbänden. Es soll offengelegt werden, was die wesentlichen Themen der Lobbyarbeit und des politischen Engagements sind, konkret bei welchen Gesetzesvorhaben und Richtlinienentwürfen das Unternehmen Einfluss ausübt und welche Zielsetzungen dabei verfolgt werden. Ob eine Eintragung im EU-Lobbyregister besteht, ist ebenfalls von Relevanz. Finanzielle und sachliche Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien und Lobbyverbände sind offenzulegen.

Wasserwirtschaftliche Definition „Politisches Engagement und Lobbytätigkeit“

Die Wasserwirtschaft steht auf Verbändeebene im fortlaufenden Austausch mit der Politik. Durch Fachbeiträge zu wasserwirtschaftlichen Fragestellungen wird auf gesetzliche Neuregelungen Einfluss genommen. Die technische Selbstverwaltung der Wasserwirtschaft durch DWA und DVGW ermöglichen die direkte fachliche Einflussnahme auf die geltenden Regelwerke.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Politisches Engagement und Lobbytätigkeit“

- Gab es finanzielle Beiträge oder Sachleistungen an politische Parteien oder Lobbyverbände?
- Wie hoch sind die Ausgaben für Lobbyarbeit?
- Welche sind die wesentlichen Themen der Lobbyarbeit und des politischen Engagements?
- Ist das Unternehmen gesetzlich zu Mitgliedschaften in Interessensvertretungen verpflichtet?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „politisches Engagement und Lobbytätigkeit“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.D	fortlaufende Verbändearbeit, Informationspolitik auf allen öffentlichen Ebenen sowie partnerschaftlicher Dialog mit der Politik	unwesentlich	Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der Wasserwirtschaftsunternehmen bei allgemeinen Gesetzesvorhaben und Ermöglichung praxistauglicher gesetzlicher Regulierung

E. Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken

Definition Unterthema „Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken“

Die Unterthemen beschäftigen sich mit Strategien und Geschäftspraktiken im Umgang mit Nachunternehmern und Lieferanten. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf Zahlungspraktiken und Nachhaltigkeitsaspekten in der Lieferkette. Dabei werden sowohl ökologische und soziale Kriterien als auch Klimarisiken betrachtet.

Wasserwirtschaftliche Definition „Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken“

Um eine Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ist für die Wasserwirtschaft das Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich der Zahlungspraktiken von hohem Stellenwert. Dabei liegt der Fokus klar auf der Analyse und dem Abwenden von Risiken, die sich aus der Lieferkette ableiten lassen. Hervorzuheben sind dabei Versorgungsprobleme durch Wetterextreme oder aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Lieferanten. Auch daraus resultiert die Relevanz, die fairen Zahlungspraktiken zuzuschreiben ist, um wirtschaftliche Risiken aufgrund offener Forderungen von Lieferanten abzuwenden.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken“

- Wie ist das Vorgehen bei der Bezahlung von Lieferanten, wie lange benötigt das Unternehmen zur Rechnungsabgleichung?
- Werden ESG-Themen in Ausschreibungen und bei der Lieferantenauswahl berücksichtigt?
- Gibt es Strategien und Regeln bei der Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließlich Zahlungspraktiken“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.E	Compliance bei Ausschreibungen und Auftragsvergabe, Berücksichtigung gesetzlicher wie innerbetrieblicher Vorgaben. Berücksichtigung ökologischer und sozialer Kriterien bei Vergaben. Zahlungspraktiken	wesentlich	In der Wasserwirtschaft wie auch in anderen Branchen ist Compliance bei Ausschreibungen und Auftragsvergabe unter Berücksichtigung gesetzlicher wie innerbetrieblicher Vorgaben ein wesentliches Thema. Besonders bei Bezügen aus nicht EU-Staaten sind ESG-Themen in der Vergabe zu berücksichtigen, da potenzielle negative Beeinträchtigungen von Menschenrechten zu vermuten sind. Faire, transparente und effiziente Zahlungspraktiken sind für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Lieferanten und Dienstleistern wesentlich.

F. Korruption und Bestechung

Definition Unterthema „Korruption und Bestechung“

Dieses Unterthema hat Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- und Bestechungsvorfällen zum Inhalt. Es soll über das Management und Verwaltungsstrukturen, die bei Korruptions- und Bestechungsvorfällen aktiv werden, berichtet werden. Auch die Verwaltungs- und Kontrollorgane sollen Beachtung finden. Die besonders risikobehafteten Positionen im Unternehmen sollen bei der Betrachtung besondere Aufmerksamkeit bekommen und Schulungsangebote und -programme können erläutert werden. Außerdem sind bestätigte Vorfälle und die verhängten Sanktionen (sowohl unternehmensintern als auch strafrechtlich) Bestandteil dieses Themas.

Wasserwirtschaftliche Definition „Korruption und Bestechung“

Aufgrund der hohen Investitionsvolumina sind besonders Bauvorhaben für dieses Unterthema von Bedeutung. Insofern sind in der Wasserwirtschaft die mit großen Bauprojekten befassten Abteilungen gesondert zu sensibilisieren und zu schulen. Außerdem sollten allgemeine Vergabeverfahren und Kriterien berichtet werden, die Korruption und Bestechung verhindern.

Wasserwirtschaftliche Leitfragen zum ESRS-Unterthema „Korruption und Bestechung“

- Was sind die Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptions- und Bestechungsvorfällen oder -vorfällen?
- Sind die Instanzen zur Bekämpfung und Untersuchung von Korruption von der Managementebene getrennt?
- Wie werden Vorfälle und Ergebnisse kommuniziert?
- Gibt es Programme und Schulungen zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden?
- Wie ist die Beteiligung an diesen Schulungsangeboten unter der Belegschaft und besonders in risikobehafteten Funktionen?
- Gab es bestätigte Vorfälle von Korruption oder Bestechung?

- Wie wurden diese intern wie auch strafrechtlich geahndet?
- Waren eigene Arbeitskräfte maßgeblich beteiligt?

Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Wesentlichkeitsbewertung „Korruption und Bestechung“

Eine detaillierte Auswertung ist im korrespondierenden Excel-Tool zu finden.

Nr. IRO-Liste	Thema der Wasserwirtschaft	Gewichtung	Erläuterung
G1.F.I.1	generelle Auftragsvergaben, insbesondere bei Bauvorhaben	wesentlich	Das Risiko für Korruption und Bestechung besteht in der Wasserwirtschaft wie in allen Branchen besonders im Zusammenhang mit hohen Auftragsvolumina. Managementsysteme zur Verhinderung und Aufdeckung von Vorfällen sind daher auch für die Wasserwirtschaft ein Thema, über das berichtet werden sollte.
G1.F.I.2	Vermeidung und Aufdeckung von Korruption, einschließlich Schulung, besonders bei der generellen Auftragsvergabe von Bauvorhaben	unwesentlich	Das Vermeiden von Korruption und Bestechung ist ein wichtiges Thema, das im Unternehmen Beachtung finden sollte. Jedoch ist das Risiko in der Wasserwirtschaft, auch aufgrund der Kostentransparenz, als nicht wesentlich zu erachten.
G1.F.II	Vorkommnisse von Korruption analysieren, besonders bei der generellen Auftragsvergabe von Bauvorhaben	wesentlich	Datenbasis für zielgerichtete Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung. Eine transparente Berichterstattung begünstigt regelkonformes Verhalten.

Angabepflichten ESRS G1

Welche Angabepflichten berichtet werden müssen, hängt von den Ergebnissen der individuell durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab. Im Rahmen unserer sektorbezogenen Wesentlichkeitsanalyse wurden folgende Unterthemen im ESRS G1 als wesentlich identifiziert:

G1.A „Unternehmenskultur“, G1.E „Management der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich Zahlungspraktiken“ und G1.F „Korruption und Bestechung“.

Die Unterthemen G1.B „Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower)“, G1.C „Tierschutz“ und G1.D „politische Einflussnahme und Lobbyarbeit“ wurden als nicht wesentlich bewertet.

Auf Ebene der Datenpunkte ergeben sich auch für die wesentlichen Unterthemen Auslassungsmöglichkeiten (siehe Excel-Tool).

Themenspezifische Angabepflichten

Der ESRS G1 umfasst Angabepflichten, die Auskunft geben sollen zu Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur (G1-1), Management der Beziehungen zu Lieferanten einschließ-

lich der Zahlungspraktiken (G1-2, G1-6), Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung (G1-3), sowie zu bestätigten Korruptions- und Bestechungsfällen (G1-4). Die Angabepflichten zur politischen Einflussnahme und zur Lobbyarbeit entfallen aufgrund der sektorspezifischen Wesentlichkeitsanalyse (G1-5).

- **G1-1 Strategien in Bezug auf Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur:**

Die Angabepflicht beinhaltet die Erläuterung der Strategien zur Unternehmenspolitik und zur Förderung der Unternehmenskultur. Dies beinhaltet Beschreibungen zum Umgang mit rechtwidrigem Verhaltensweisen oder Verhaltensweisen, die im Widerspruch zum eigenen Verhaltenskodex stehen, zur Bekämpfung von Korruption, der Funktionen, die bei Korruption und Bestechung am meisten gefährdet sind, sowie der Schulungsmaßnahmen zu Unternehmenspolitik. Hinsichtlich des Schutzes von Hinweisgebern kann auf die Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 verwiesen werden.

- **G1-2 Management der Beziehungen zu Lieferanten:**

In dieser Angabepflicht ist die Beziehung zu Lieferanten unter Berücksichtigung der Risiken in der Lieferkette, der Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie die Beachtung von sozialen und ökologischen Kriterien bei der Auswahl der Lieferanten zu beschreiben.

- **G1-3 Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung:**

In dieser Angabepflicht werden das Verfahren zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption und Bestechung und die Trennung der Untersuchungsbeauftragten von der Managementkette beschrieben. Ferner ist Art und Umfang der Schulungsprogramme, der prozentuale Anteil der geschulten risikobehafteten Funktionen sowie der Umfang von Schulungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane anzugeben.

- **G1-4 Vorfälle in Bezug auf Korruption oder Bestechung:**

In dieser Angabepflicht sind die Anzahl der Verurteilungen, die Höhe der Geldstrafen und die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen in Bezug auf Korruption und Bestechung anzugeben.

- **G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeiten:**

In dieser Angabepflicht berichtet das Unternehmen, wer von den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen diese Tätigkeiten überwacht, über die Sach- oder Finanzzuwendungen an die Politik und die wichtigsten Themen der Lobbyarbeit und ob es im EU-Transparenzregister gelistet ist und mit welcher Identifikationsnummer.

- **G1-6 Zahlungspraktiken:**

In dieser Angabepflicht gibt das Unternehmen die durchschnittliche Zeit bis zur Zahlung einer Rechnung an, beschreibt die Zahlungsbedingungen, nennt den Prozentsatz seiner Zahlungen, bei denen die Standardbedingungen eingehalten wurden und die Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug.

Allgemeinen Angabepflichten mit Bezug zu ESRS 2

Darüber hinaus enthält der ESRS G1 Angabepflichten mit Bezug zum ESRS 2, die ebenfalls zu berichten sind, wenn der Themenstandard als wesentlich ermittelt wurde. Sie beziehen sowohl die Mindestangabepflichten (MDR) mit ein als auch spezifische Angaben in Bezug auf die Steuerung des Nachhaltigkeitsthemas im Unternehmen.

Die Mindestangabepflichten umfassen Informationen zur Strategie, zu Maßnahmen, Parametern und Zielen in Bezug auf den wesentlichen Themenstandard und sind gesamthaft zu berichten. Eine Übersicht der MDR ist im Excel-Tool als separates Blatt eingefügt.

Spezifisch für den ESRS G1 gibt es noch weitere Angaben mit Bezug auf ESRS 2, die sich auf Aspekte wie die Rolle und das Fachwissen der Verwaltungs-, Management-, und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unternehmenspolitik richten (ESRS 2 GOV-1). Außerdem sind Angaben zur Ermittlung dieser wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (ESRS 2 IRO-1) zu tätigen.

- **GOV-1:**
 - Offenlegung der Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Unternehmenspolitik
 - Offenlegung des Fachwissens von Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen in Fragen der Unternehmenspolitik

- **IRO-1:**
 - Bei der Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung wesentlicher IROs im Zusammenhang mit der Unternehmenspolitik berichtet das Unternehmen über alle relevanten Kriterien, die in dem Verfahren verwendet werden, einschließlich Standort, Tätigkeit, Sektor und Struktur der Geschäftstätigkeit.

Mitwirkende der verbändeübergreifenden AG

- Dr. Kim Augustin (HAMBURG WASSER)
- Britta Balt (Ruhrverband)
- Frank Endrich (Stadtentwässerung Stuttgart)
- Marcel Fälsch (VKU)
- Siegfried Gendries (Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH)
- Lina Glomb (VKU)
- Ute Hagmaier (AZV Südholstein)
- Thomas Heiser (EMSCHERGENOSSENSCHAFT/LIPPEVERBAND)
- Dr. Frank Herzog (HAMBURG WASSER)
- Theresa Kiunke (HAMBURG WASSER)
- Dr. Ovid Krüger (Hessenwasser GmbH & Co. KG)
- Dr. Gesa Kutschera (GELSENWASSER AG)
- Christoph Leptien (DWA)
- Lisa Minor (GELSENWASSER Dresden GmbH)
- Berthold Niehues (DVGW)
- Dr. Jörg Rehberg (BDEW)
- Gunda Röstel (Stadtentwässerung Dresden GmbH)
- Markus Rüdell (Ruhrverband)
- Stefan Schützendorf (Erftverband)
- Markus Stieber (Wasserwerke Zwickau)
- Peter Stiens (Hessenwasser GmbH & Co. KG)
- Theresa Stüven (HAMBURG WASSER)
- Daniel Thamm (AZV Südholstein)
- Dr. Dieter Thöle (Ruhrverband)
- Stefan Twesten (Erftverband)

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V. (BDEW)
Reinhardtstr. 32, 10117 Berlin
www.bdew.de

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft,
Abwasser und Abfall e. V. (DWA)
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
www.dwa.de

Deutscher Verein des Gas- und
Wasserfaches e. V. (DVGW)
Technisch-wissenschaftlicher Verein
Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn
www.dvgw.de

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
(VKU)
Invalidenstr. 91, 10115 Berlin
www.vku.de

Lektorat, Gestaltung & Satz:

EKS – die Agentur
Josef-Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn
www.eks-agentur.de